

Wiener Lebensmittelversorgung.

Die Transportleitung ist nicht sichtbar.

Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wurde gestern die Beratung über die Lebensmittelversorgung Wiens fortgesetzt. Zu Beginn teilte der Ministerpräsident, der mit dem Eisenbahnminister erschienen war, mit, daß die Zentral-Transportleitung der Sitzung fernbleiben werde: sie sei den Vertretern der Stadt Wien nicht verantwortlich. Der Bürgermeister erklärte daraufhin, daß bei der letzten Besprechung der Eisenbahnminister ausdrücklich auf die Teilung der Kompetenzen zwischen Eisenbahnministerium und Zentral-Transportleitung hingewiesen habe, daß sich in der letzten einen vollen Tag dauernden Besprechung gezeigt habe, daß die Mängel der Approvisionierung Wiens vorwiegend in der mangelhaften Organisation des Verkehrs wesens liegen, und daß die Versammlung daher einmütig zur Anschauung gekommen sei, die Transportleitung zur Besprechung einzuladen, damit deren Vertreter die Beschwerden hören, sie prüfen und abstellen können. Bei der ablehnenden Haltung dieser dem k. u. k. Kriegsministerium unterstehenden militärischen Behörde sei es ganz zwecklos, heute in eine meritorische Debatte einzugehen; er protestiere gegen dieses Verhalten der Zentraltransportleitung, beantrage Schluß der Sitzung und behalte sich vor, die entsprechenden Konsequenzen aus dieser ablehnenden Haltung in der Delegation zu ziehen. Dieser Meinung schlossen sich die Abgeordneten Benker, Kuranda und Seitz an. Seitz beantragte diese Entschliebung:

Die Konferenz von Vertretern aller Parteien im Wiener Gemeinderat und der Wiener Reichsratsabgeordneten aller Parteien stellt fest, daß die Mängel der Approvisionierung Wiens vor allem durch die Fehler der k. u. k. Zentraltransportleitung verchuldet sind. Die Vertreter der Wiener Gemeindeverwaltung und die Wiener Abgeordneten haben sich daher bemüht, in einer zwingenden Besprechung mit Vertretern der k. u. k. Transportleitung die Beschwerden der gesamten Bevölkerung Wiens vorzubringen. Die k. u. k. Transportleitung hat dieses berechtigte Begehren abgelehnt. Die versammelten Vertreter erheben gegen dieses Vorgehen Protest und machen die k. u. k. Zentraltransportleitung auf die schwere Verantwortung aufmerksam, die sie durch ihr Verhalten auf sich geladen hat. Sie bitten die Vertreter Niederösterreichs in der Delegation, dieses brüste Vorgehen der k. u. k. Zentraltransportleitung an zutändiger Stelle zurügen.

Dieser Entschliebung stimmten noch Heisinger, Ganzer, Friedmann und Hoch zu, der als ein kleines Bei-

spiel der Ueberheblichkeit der Zentraltransportleitung anführte, daß neulich ein Abgeordneter, der eine zwölfstündige Nachtreise vor sich hatte, daß ihm angewiesene Coupé erster Klasse räumen mußte, weil ein Oberleutnant der Zentraltransportleitung dieses Abteil schon vorher für eine Reise von Wien nach St. Pölten bestellt hatte. Eisenbahnminister Banhaus suchte die Zentraltransportleitung zu verteidigen, aber die Resolution Seitz wurde einstimmig angenommen.

Die Verhaftung des Abgeordneten Waldner.

Seit langem wird in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von einer Unbill erzählt, die dem Abgeordneten Dr. Waldner, der auch Professor ist, während des Krieges zugefügt worden ist. Die Nationalverbänder hatten bis jetzt eher Lust gezeigt, die Sache zu vertuschen; aber endlich haben sie sich entschlossen, in der Delegation eine Interpellation einzubringen. Die Interpellation erzählt:

Am 22. Oktober 1915 um 1 Uhr nachmittags wurde Dr. Waldner in seinem Wohnsitz in Dellach in Kärnten im Auftrag des Armeegruppenkommandanten Generals der Kavallerie Franz Rohrer von einem Gendarmerie-Oberleutnant, zwei Gendarmerie-Wachmeistern im Beisein des zugezogenen Bürgermeisters verhaftet und nach Villach gebracht und dort in Arrest gesetzt. Als Ursache der Verhaftung wurde eine Anzeige bezeichnet, daß er die Beschaffung von Materialien für die Truppen erschwere und daß sein Verhalten zum mindesten nicht als im militärischen Interesse gelegen bezeichnet werden könne. Um 9 Uhr nachts wurde er auf wiederholte Vorstellung des Justizreferenten des Gruppenkommandos Oberleutnant-Auditors Mütschlechner, der die Verhaftung für eine gefehlvollige erklärte, aus dem Arrest entlassen, aber in Villach interniert, unter ein Polizeiorgan gestellt und sodann aus Kärnten ausgewiesen. Auf Einschreiten des Präsidenten des Abgeordnetenhauses wurde ihm zwar später die Rückkehr nach Villach wegen Erkrankung seiner Frau bewilligt, aber unter Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit auf den Ort Dellach. In den Dienst dieser Einschränkung stellte sich auch die politische Bezirksbehörde (Vermagor), von der über Dr. Waldner wegen Ueberschreitung des Ortsbereiches eine Geldstrafe von 60 Kronen verhängt wurde. Die über die obige Anzeige vom Divisionskommando Rößtschach und vom Bezirksgericht Rößtschach gepflogenen Erhebungen haben nicht das geringste zur Rechtfertigung der brutalen Maßregelung ergeben, deren Grund vielmehr in folgendem liegt: Die vor dem drohenden Ausbruch des Krieges mit Italien ins Leben gerufene Institution der Kärntner L. L. Freiwilligen Schützen war in der ersten Zeit mit schweren Mängeln behaftet. Zum Oberkommandanten ließ sich nicht in Ehrenstellung, sondern mit den rangsmäßigen Bezügen der mehr als sechzig Jahre alte Landeshauptmann von Kärnten ernennen, der — vom Militär losgekauft — nie Soldat, nie Offizier, also ohne jede Kenntniss und Erfahrung im Militärwesen war. So wurden fünf-, sechs-, sieben-, acht-, neun-, zehn-, elf-, zwölf-, dreizehn-, vierzehn-, fünfzehn-, sechzehn-, siebzehn-, achtzehn-, neunzehn-, zwanzig-, ein- und zwanzigjährige Knaben eingereicht und in die Front gestellt, die noch nie ein Gewehr in der Hand hatten, noch auch nur notwendig einerezüchtet worden waren. Ebenso wurden ganz unfähige, altersgebrochene Leute eingereicht und in die Höhenfront gestellt. Ferner zeigte sich, daß der Verpflegungsdienst für die Schützen in der Höhenfront ganz ungenügend eingerichtet war.

Das Fleisch, das sie auf der Höhe bekamen, war vielfach schon in Verwesung, noch war für einwandfreies Wasser gesorgt. So brach der Typhus unter den Schützen in der Höhenstellungen aus und raffte, namentlich von den jüngsten nicht wenige dahin. Dazu kam, daß die Militärärzte der Truppen die Behandlung der kranken Standischißen verweigerten, so daß sich Zivilärzte der Typhuskranken annehmen mußten. Zur Abhilfe dieser Mängel wurde von den Gemeinden und von den Schützen selbst der anwesende Abgeordnete Professor Dr. Waldner angerufen, der die Mängel teils in einem Schreiben, teils mündlich zur Kenntnis des Landesverteidigungsministers brachte und um Abhilfe bat. Diese Abhilfe ist auch erfolgt. Die unreifen und unfähigen Elemente wurden aus den Schützenlosps entfernt und die Organisation auch sonst klar gestellt. Aber dieses Einschreiten Dr. Waldners beim Landesverteidigungsminister erregte den Unwillen des Armeegruppenkommandanten Generals der Kavallerie Franz Rohrer, der ihn deshalb auf dem öffentlichen Platze in Rößtschach zur Rede stellte mit dem Vorwurf: warum er sich wegen der Schützen nicht an ihn, sondern an den Minister gewendet habe. Diefem seinem Unmut gab der Kommandierende auch nach der Verhaftung dem die Enthaltung verlangenden Justizreferenten gegenüber erneuten und wiederholten Ausdruck, wobei er sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens auch auf den Landeshauptmann von Kärnten, den Oberkommandanten der Freiwilligen Schützen, berief. Daraus ist klar, daß die Maßregelung Dr. Waldners auf sein pflichtgemäßes und im militärischen Interesse gelegen gewesenes Einschreiten beim Landesverteidigungsminister zurückzuführen ist.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 4. 12. 1917

* ~~Weihnachtsurlaube für Soldaten.~~ Da im vorigen Jahre in den Spitälern die Weihnachtsurlaube spärlicher gegeben wurden, regte Abgeordneter Max Winter im Kriegsministerium an, daß heuer insbesondere den Kranken und verwundeten Soldaten Weihnachtsurlaube gegeben werden mögen, soweit es ihr Krankheitszustand erlaubt. Gestern kam ein Erlaß an die Militär-sanitätsverwaltung, in dem dieser Anregung in weitem Umfang Rechnung getragen wird. Der Erlaß sagt, daß den im Winterland befindlichen Sagisten und Mannschafspersonen in zweiundzwanzig Turnusfen nach Diensteszulässigkeit dreitägige Weihnachtsurlaube zu gewähren seien, die mit dem Zeitabschnitt 10. bis 12. Dezember zu beginnen und in dem Zeitabschnitt 1. bis 3. Jänner zu enden hätten. Die Reisetage sind in diese Urlaube nicht einzurechnen. Diese Urlaube sind nicht in die Urlaubsgebühr zu rechnen. Den Kommandanten, heißt es in dem Erlaß, und das wäre wohl besser weggeblieben, ist dadurch Gelegenheit gegeben, „verlässliche und ambitionierte Leute besonders zu belohnen“. Bei der Urlaubsauswahl seien zu berücksichtigen: erstens Leute, die im Felde waren, zweitens solche, die verwundet oder krank zurückgekehrt sind, drittens solche, die schon lange nicht daheim waren. Besonderen Vorzug sollen Handels- und Gewerbetreibende haben. Bei rekonvaleszenten Soldaten ist außerdem der Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Die Ärzte haben zu beurteilen, ob durch die Unterbrechung der Behandlung nicht die Gefahr eines Rückfalls gegeben ist. Angeregt wurde die Gewährung der Weihnachtsurlaube insbesondere an Kranke Soldaten, darum, weil die Verpflegung in den Militärspitälern sehr viel zu wünschen übrig läßt und weil viele der Kranken Soldaten, insbesondere die aus dem Lande ihre Familien haben, doch dadurch die Mäglichkeit gewinnen sich einige Tage besser zu ernähren. Bei der Not an Eisenbahnzügen wäre es darum gut gewesen, die Zeit, in der diese Urlaube gegeben werden, weit in den Jänner auszu dehnen, daß sie sich mehr vertiefen. Viele Kranke können ohne Schaden auf Urlaub fahren, wenn sie im Lande wenigstens einen Sitzplatz haben. Wenn sie stehen müssen, so kann das ihre Gesundheit gefährden. Vielleicht wäre es auch möglich, eigene Urlaubersammelzüge einzuleiten, wenigstens auf den Hauptstrecken. Die Erleichterung in der Ernährung der Daheimbleibenden würde einen großen Gegenwert schaffen. | a. S. 4. 11/1917

Vom Tage.

Geiseln in Südtirol.

Wie weit die Wutläre geht!

Abgeordneter Dr. Grandi hat an den Ministerpräsidenten folgende Interpellation gerichtet:

Im Jahre 1915 hat die Bezirkshauptmannschaft Gles an mehrere Personen des dortigen Bezirkes ein Dekret folgenden Inhalts zugestellt:

R. I. Bezirkshauptmannschaft Gles, am 27. Mai 1915.
Nr. 218/Präf.

An den Herrn... Auf Befehl des k. u. k. Militärkommandos in Fucine sind angesehene Personen als Geiseln zu bestimmen, um die Sicherheit der Eisenbahnlinien Trient-Male und Dermulo-Mendel ebenso wie der telegraphischen und telephonischen Leitungen, der Elektrizitätswerke u. s. w. zu garantieren, und welche auch beim geringsten Unfand ohne weiteres interniert werden würden. Das wird zur gleichen Zeit in allen Gemeinden des Bezirkes Gles kundgemacht. Ich verständige Euer Hochwohlgeboren, daß Sie sich unter diesen Geiseln befinden und daß Sie auf Befehl des obgenannten Kommandos von dem der Ausstellung dieses Dekrets folgenden Tage an zweimal täglich vor diesem k. k. Gendarmeriekommando zu erscheinen haben. Sowie zur Kenntnisnahme und strengster Beachtung.

Der k. k. Bezirkshauptmann Dr. Pantšner m. p.

Dementsprechend wurde auch in den nächstfolgenden Tagen im ganzen Bezirk eine Rundschau platziert, die die Unterschrift des Generalmajors Georgi trägt und in der folgendes zu lesen war:

Auf Befehl des Armeekorpskommandos habe ich in den Dörfern des Verteidigungsgebietes Geiseln auszuheben lassen, und ich habe sie zu mir führen lassen, um Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen: Ihr hattet mit eurer eigenen Person dafür, daß sich kein Bewohner eurer Gemeinde in irgend einer Art gegen unsere Truppen feindselig benehme oder gegen ihre Anlagen, wie vorbereitete Stellungen, Telegraphen- und Telephonleitungen, Eisenbahnen und dergleichen oder in irgend einer Weise dem Feinde Vorlauf leiste. Wenn jedoch so etwas geschehen sollte, so würden die genannten Geiseln nach dem Staatsgericht verurteilt werden, zwei Stunden nach dem Urteil aufgehängt und die Dörfer selbst würde in Brand geschossen werden.

Um eure eigene Person in Sicherheit zu bringen und gleichzeitig die dem Kaiser treu gesinnten Einwohner eurer Gemeinde zu schützen, seid ihr verpflichtet, die Namen der Personen bekanntzugeben, von denen, sei es gegen namhafte Belohnung, sei es infolge ihrer politischen Gesinnung, eine hochverräterische Handlung zu erwarten ist. Diese verdächtigen Personen würden festgenommen und interniert werden. Nur auf diese Weise könnt ihr vollen Schutz eures Lebens und eures Eigentums erreichen.

Die verhafteten Geiseln werden einzeln vorgeladen und verhört werden. Handelt so, wie sowohl die Ehre als auch die Sicherheit eurer Gemeinde es verlangt!

Unter diesen Geiseln befanden sich Personen aus Gles, Tajo, Male, Rabbi, Brea, Gloz, Revo und Fucine im Alter von 53 bis 73 Jahren, Landwirte, Gewerbetreibende, Priester, ein Landesgerichtsrat außer Dienst und ein Gemeinderat. Kurz darauf wurde die Maßnahme der Meldung bei dem Gendarmeriekommando für die Geiseln von Gles, Tajo, Gloz und Brea in dem Sinne verschärft, daß alle diese Geiseln dreimal

in der Woche durch vierundzwanzig Stunden einen Anwesenheitsdienst in der Kaserne von Gles machen und dort auf dem Boden schlafen mußten.

Nach vier Monaten wurden sie von diesem Anwesenheitsdienst befreit, die von Gles wurden aber verpflichtet, sich zweimal in der Woche beim dortigen, die von den anderen Orten bei dem nächstgelegenden Gendarmeriekommando zu melden; allen aber wurde verboten, das Gemeindegebiet zu verlassen.

Auf die beim Minister des Innern im August dieses Jahres eingebrachte Beschwerde, damit diese Aushebung von Geiseln gänzlich aufgehoben werde, ließ die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gles den betreffenden Geiseln folgendes Dekret zustellen:

R. I. Bezirkshauptmannschaft Gles.

Gles, 24. November 1917.

Nr. 285/16.

An die Herren Geiseln des politischen Bezirkes Gles.

An den Herrn...

Das k. u. k. Militärkommando in Fucine hat mitgeteilt, das Heeresgruppenkommando habe angeordnet, von den für die Geiseln eingeführten Beaufsichtigungsmahregeln abzusehen und die Beaufsichtigung derselben dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuvertrauen. Dieses Amt findet sich daher veranlaßt, diese Verpflichtung der Geiseln, von Zeit zu Zeit vor dem k. k. Gendarmeriekommando zu erscheinen, aufzuheben. Davon setze ich Sie in Kenntnis in der Hoffnung, daß Sie aus Dankbarkeit und um Ihren Patriotismus darzutun, einen schönen Beitrag zur siebenten Kriegsanleihe zeichnen werden.

Der k. k. Statthaltereirat Dr. Pantšner.

Indem die Untersfertigten hervorheben, daß die Aushebung von eigenen Staatsbürgern als Geiseln durch keine gesetzliche Bestimmung begründet und gerechtfertigt werden kann, daß sie vielmehr gegen das Gesetz, die Bürgerrechte und die Grundprinzipien des Rechtes selbst verstößt, daß die den als Geiseln bezeichneten Staatsbürgern auferlegten Verpflichtungen der Haftung und der Meldung und die damit verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit ihnen einen unermesslichen moralischen, physischen und ökonomischen Schaden verursacht haben, daß das am 24. November 1917 Nr. 285/16 datierte Dekret der Bezirkshauptmannschaft Gles diese Einrichtung noch nicht aufzuheben, sondern nur die Beaufsichtigungsmahregeln gemildert hat, daß dieses Dekret in seinem letzten Absatz, sei es formell, sei es materiell, den Adressaten wie eine Verhöhnung klingen muß, stellen die Untersfertigten an den Ministerpräsidenten die Anfrage:

Sind ihm die geschilderten Tatsachen bekannt? Ist er geneigt, die unbedingte Aufhebung der im Bezirk Gles weiter bestehenden Institution der Geiseln unverzüglich zu veranlassen? Ist er geneigt, den Bezirkshauptmann von Gles dahin zu instruieren, daß die Aufhebung einer so eklatanten Verletzung ihrer persönlichen und bürgerlichen Rechte, noch weniger aber die einfache Wiederrücknahme der Begleitmaßnahmen die Bürger weder zu besonderem Danke noch zu besonderen Kundgebungen verpflichten kann?

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 1. 12. 1917

Abgeordneter erkennt die Notwendigkeit der
Entlassung der Älteren Gänge für Landwirtschaft und Ge-
werbe an, verlangt aber die gleiche Begünstigung für die
Arbeiter. Mit den Enthebungen werde viel Mißbrauch ge-
trieben. Manche wissen sich dem Militärdienst zu entziehen,
ohne daß sie für die Volkswirtschaft Nütliches leisten. Beim
Militär werden viele Menschen zurückgehalten, die der Volks-
wirtschaft gute Dienste leisten können; auch solche können nicht
zu ihrer Arbeit zurückkehren, die infolge ihres Befundes für
militärische Dienste gänzlich unbrauchbar sind. In den Straßen
Wiens könne man beobachten, wie Arbeiter in Soldaten-
kleidung bei der Straßenbahn, beim Fuhrwerk, bei der Post
und bei Privatunternehmungen tätig sind. Diese fungieren
dann natürlich als Lohnrücker gegenüber der übrigen
Arbeitererschaft. Das Bedenkliche dabei sei aber, daß sie
nicht ihren Fähigkeiten und ihrem Beruf entsprechend ver-
wendet werden. Wenn viele solche Leute beim Militär zurück-
gehalten werden, koste das dem Staate große Summen an
Unterstützungsbeiträgen, Unterhaltskosten. Dem Staate werde
dadurch nichts genützt und der Volkswirtschaft mangle es auf
allen Gebieten an Arbeitskräften. Er hebt dann die Transport-
schwierigkeiten hervor, mit denen die Tatsache in merkwürdigem
Widerspruch stehe, daß so viele Salonwagen für gewisse
Persönlichkeiten verwendet werden. Während die einen im
Salonwagen fahren, müssen die anderen, auch die Zivil-
bevölkerung, zu dreißig bis fünfzig in einem Viehwagen zu-
sammengepfercht fahren. Kartoffeln, Getreide und Mehl, Kohlen
und Holz können nicht transportiert werden, aber Salon-
wagen müssen fahren. Er wünscht weiter die Enthebung der
notwendigen Arbeitskräfte für die Institute der Sozial-
versicherung, wobei er insbesondere auf die Allgemeine Arbeiter-
krankenkasse und die genossenschaftlichen Krankenkassen in Wien
verweist. Das Verste sei die Zurückhaltung der Fünfzig-
jährigen. Die Leute sind über fünfzig Jahre alt und haben
darum nach dem Gesetz den Anspruch darauf, nach Hause
geschickt zu werden. Wir erklären schon heute, daß wir alles
daransetzen werden, den Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen.
Die Anträge des Ausschusses wurden natürlich an-
genommen.

Nr.:

TAG: 30. XI. 1917

Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung
der Kriegsanleihen. 87 - 99 d. B.)

Bericht des Finanzausschusses. Abstimmung.

46. Sitzung, 30. Novemb. 1917.

Nr.:

TAG: 30. XI 1917

Einfluss d. Kriegswirtschafts auf Steuern,
Finanzen und den Verbrauch. (820)

Ausschuss Bericht (Jahres) Abstimmung, III. Lesg.)

Hb. Sitzg., 30. November 1917.

Die Versorgungsfragen.

Die Versorgung Wiens mit Mehl.

Versammlung der Wiener Abgeordneten im Rathaus.

Gemäß dem Beschluß der letzten Obmännerkonferenz hatte Bürgermeister Dr. Weiskirchner die Wiener Abgeordneten und die Parteiobermänner des Wiener Gemeinderates heute ins Rathaus eingeladen, um die gegenwärtige Lage der Mehlerverorgung der Stadt Wien zu besprechen. Der Einladung hatten Folge geleistet die Reichsratsabgeordneten Dr. Viktor Adler, Dr. Josef v. Baehle, David, Kommerzialrat Denk, Domez, Forstner, Friedmann, Ganzer, Dr. Heilinger, Hofrat Freiherr v. Hoch, Kubn, Kuranda, Leuthner, Dr. Mataja, Dr. Neumann, Dr. Ofner, Reismüller, Reumann, Seiz, Sever, Schiegl, Volkert, Dr. Waber, Widholz, Winter und Zenker. Ferner waren anwesend die Vizebürgermeister Pierhammer, Hof und Rain, V. Reg.-Rat Sturm und in Vertretung der Gemeinderatsparteien die Gemeinderäte v. Steiner, Leitner, Dr. Hein und Dr. v. Dorn.

Hgm. Dr. Weiskirchner skizzierte kurz die Ursache der Einladung und sagte:

Die Besprechung habe keineswegs den Zweck, die Verantwortung des Bürgermeisters oder der Gemeinde zu entlasten. Der Zweck sei hauptsächlich, den Wiener Abgeordneten Informationen vom Standpunkte der Stadtverwaltung zu geben und ihnen Anträge zu unterbreiten, die sie zum Gegenstand einer parlamentarischen Aktion machen können. Der jetzige Notstand birge Gefahren in sich, die wohl mit früheren Zuständen nicht zu vergleichen seien, hervorgerufen durch die Länge des Krieges und durch die schwierige Stellung des Ernährungsamtes, das nicht in den nötigen Vollmachten ausgestattet sei. Andererseits sei es eine Tatsache, daß die Militärverwaltung die Tragfähigkeit der Bevölkerung des Hinterlandes zu überschätzen geneigt ist. Auch der Minister des Aeußeren müsse sich bei diesen Erwägungen über die Risiken der auswärtigen Politik nicht bloß von unseren glänzenden militärischen Leistungen leiten lassen, sondern auch die Verhältnisse im Hinterlande würdigen. Zur Knappheit der Lebensmittel geselle sich eine arge Transportkrise, welche eine Einschränkung der Kohlenzufuhr zur Folge hat, die bereits zur Einstellung von einzelnen industriellen Betrieben in der Provinz und auch in Wien geführt habe, was wieder Arbeitslosigkeit nach sich ziehe. Wenn nun zur Unterernährung und Kälte noch Arbeitslosigkeit tritt, dann ist es gewiß gerechtfertigt, daß bei einem solchen Notstande alle Vertrauensmänner der Bevölkerung Wiens im Wiener Rathaus zusammenzutreten. Gewiß besteht auch in anderen Städten, insbesondere in den deutlichen Städten Böhmens ein Notstand, der aber bei uns durch die Zahl der Bevölkerung — Wien hat doch eine Bevölkerung von fast 2½ Millionen Einwohnern — potenziert wird. Wir leiden ja auch an einer Knappheit an Milch, Petroleum und Kohle, der Fettmangel ist sehr groß, aber nach meiner Ueberzeugung, sagt der Bürgermeister, ist eine Brotnot das Ärgste, was die Bevölkerung treffen könnte.

Der Vorstand des städtischen Brot- und Mehlamtes Magistratssekretär Dr. Kopskopf erstattete sodann einen eingehenden Bericht über den ganzen Komplex der Brot- und Mehfrage. Er schilderte zunächst die bekannten Maßnahmen der Gemeinde Wien und sagte:

Seit der staatlichen Beschlagnahme des Getreides im Herbst 1915 war es sehr schwer, irgend einen Einfluß auf die Beschaffung von Mahlprodukten zu nehmen und die Gemeinde hat immer mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, um die für die Stadt Wien erforderlichen Mengen von der R. O. B. U. zu erhalten. Die Gemeinde Wien arbeitet seit jeher darauf hin, eine eiserne Reserve an Mahlprodukten sich zu verschaffen. Dies gelang ihr auch im Jahre 1915; aber der ganze Vorrat von rund 1200 Waggons wurde von der Kriegs-Getreideverkehrgesellschaft nach und nach abgehoben, ohne daß dem Versprechen gemäß Ersatz geleistet wurde. Seit dieser Zeit lebt der große Konsumplatz Wien von der Hand in den Mund, weil es seit März 1917 nicht mehr gelungen ist, auch nur die geringste eiserne Reserve zu erhalten! Vor einigen Tagen wurde vom Minister Höfer erklärt, daß der Ernteertrag heuer schlecht sei und daß die alten Erntebestände in Rumänien erschöpft sind. Der Versorgungsplan der Regierung sei — wie sich jetzt herausgestellt — verfehlt gewesen. Infolge der passiven Haltung eines Teiles der Produzenten ist die Erfassung der restlichen Bestände der inländischen Ernte in Frage gestellt, durch die Futternot werden große Mengen alten Getreides verfüttert. Ein weiterer Uebelstand werde durch die kleinen Vohmühlereien hervorgerufen, da sie nicht kontrolliert werden können und infolgedessen sich ein ganz bedeutender Schleichhandel entwickelt habe. Weiters fehlen uns heuer bisher die Anlieferungen aus Ungarn, welche im vorigen Jahre trotz einer viel schlechteren Ernte doch nach Oesterreich kamen.

Der Referent kommt schließlich zu folgenden

Anträgen:

1. Erfassung und unverzügliche Aufbringung der inländischen Ernteerträge — eventuell im Wege von Zwangsmaßnahmen — und zweckmäßige Verteilung. Schaffung eines eisernen Vorrates an Brotgetreide und Mehl für den größten Konsumplatz des Reiches und Stabilisierung der Ausmahlsvorschriften für Brotgetreide.
2. Abschluß von langfristigen Lieferungsverträgen in Brotgetreide und Mehl mit der ungarischen Regierung und sofortige Aufnahme der Verhandlungen mit Deutschland hinsichtlich der Gewährung von ständigen Mehlauflüssen.
3. Schnelle Erfassung und Herandrängung der Getreideerträge in den okkupierten Gebieten, insbesondere in Russisch-Polen, Rumänien und Venetien, sowie schnelle Ueberweisung der für den Heeresbedarf entbehrlichen Mengen aus diesen Gebieten an die großen Konsumplätze des Hinterlandes.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner wünscht noch die Aufnahme eines vierten Punktes: Die Regierung sei aufzufordern, größere Kartoffelmengen der Stadt Wien beizustellen, damit für den Fall, als die Kopsquote an Brot und Mehl verringert werden müßte, der Bevölkerung durch die Zubereitung einer größeren Kopsquote an Kartoffeln ein Ersatz geboten würde.

Abg. Ofner erklärt namens der Deutschfreihheitlichen Vereinigung des Abgeordnetenhauses, daß deren Vertreter bereit sind, nach Möglichkeit auch weiterhin im Interesse der konsumierenden Bevölkerung der Stadt Wien zu wirken. — Abg. Seiz gibt eine

REICHSPOST
TAB. 22
ARBEITEN FÜR
DOKUMENTATION

ähnliche Zusage und erklärt, seine Partei werde nach wie vor für die Verwirklichung dieser Forderungen eintreten. Abg. Friedmann hält es für notwendig, auch die maßgebenden militärischen Kreise auf die drohenden Verhältnisse aufmerksam zu machen. Abg. Reumann stellt fest, daß die Parteien der Gemeinde wiederholt gemeinsam mit der einen oder anderen Forderung an die Regierung herangetreten seien. Abg. Dr. Heiling er schlägt vor, für Ungarn die Einführung der gleichen Kopfquote für die Zerealien wie in Oesterreich zu verlangen, ebenso die gleichen Höchstpreise. Abg. Dr. Adler sagt, Gemeindevertretung und Bürgermeister können überzeugt sein, daß, was an den Abgeordneten liege, geschehen werde, was geschehen könne. Als einziges derzeitiges Hilfsmittel würde Redner die Erfassung der sogenannten italienischen Beute, die ja zum größten Teile aus Nahrungsmitteln bestehen soll, sehen, wozu von der Regierung die notwendigen Transportmittel beizustellen wären. (Also war es doch gut, daß unsere Truppen in Italien einmarschierten.)

Abg. Kuranda (Judenliberal) empfiehlt den Kampf gegen die Agrarier. Abg. Zenker empfiehlt ein geschlossenes Auftreten der Abgeordneten Wiens im Parlamente. Abg. Seitz schlägt eine Konferenz sämtlicher Wiener Abgeordneten mit den Ministern und den Vorstehenden des gemeinsamen Ernährungsausschusses vor.

Bgm. Dr. Weiskirchner befürwortet diesen Vorschlag und stellt fest, daß gegen die vorliegenden Anträge keine Einwendung erhoben wurde. Der Punkt 2 werde im Sinne des Antrages Heiling er ergänzt werden und als Punkt 4 der Antrag Seitz aufgenommen werden, die Regierung wäre aufzufordern, nicht nur für die Beistellung des nötigen Haus- und Küchenbrandes zu sorgen, sondern auch für den Bedarf der Industrie in einem solchen Ausmaße, daß die Gefahr einer Arbeitslosigkeit abgewendet wird. Im Auftrage sämtlicher 32 Abgeordneten Wiens werde er an den Ministerpräsidenten das Ersuchen richten, die Einberufung einer Konferenz zwischen den Wiener Abgeordneten und der Regierung zu veranlassen. Von letzterer seien insbesondere der Ministerpräsident, Kriegsminister, Minister des Innern, Eisenbahnminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Landesverteidigungsminister, Ernährungsminister, ein Vertreter des Armeekorpskommandos und G.M. v. Landwehr beizuziehen.

Mit dem Ausdrucke des Dankes schloß der Bürgermeister nach dreistündiger Dauer die Besprechung.

Nr.:

TAG: 20. XI. 1917

812 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Koller und Genossen,

betreffend

die Entlastung der staatlichen Behörden im Kriege.

Bei einer großen Zahl öffentlicher Ämter sind durch die Einberufung von Beamten und Dienern bedeutende Lücken unter den Arbeitskräften entstanden, andererseits hat infolge des Krieges oft eine besondere Vermehrung der Amtsgeschäfte stattgefunden, deren rasche und mit höherer Verantwortung verbundene Erledigung die Beamten in viel stärkerem Maße wie im Frieden in Anspruch nimmt und die Kräfte aufzehrt.

Der hierdurch drohenden Überlastung muß sowohl im Interesse der verläßlichen Abwicklung der wichtigen Amtsgeschäfte, als auch im Interesse der betreffenden Staatsbediensteten dort, wo es ohne Nachteil für Staat und Bevölkerung möglich ist, vorgebeugt, beziehungsweise abgeholfen werden.

Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Amtsgeschäfte, welche mit dem Kriege und seinen Erscheinungen zusammenhängen, mit solchen, welche auch im Frieden nicht dringlich und ohne Nachteil aufschiebbar wären, zusammentreffen.

Ohne Verfügung der Oberbehörde wird kein pflichttreuer Staatsbediensteter selbst bei einer Überlastung, die ihm die Bewältigung der Geschäfte trotz Anspannung aller Kräfte unmöglich machen muß, auf eigene Verantwortung eine Ausscheidung und Zurückstellung der minder wichtigen, oft nur das Interesse Einzelner berührenden Amtsgeschäfte für die Dauer vornehmen wollen und dadurch könnten leicht wichtige Nachteile entstehen.

Es gibt auch bereits Beamte — die Arbeitsverteilung ist nicht gleich und kann nicht gleich sein —, welche an der Grenze ihrer Kräfte angelangt sind.

Aus vorstehenden Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für diejenigen Fälle, in denen staatliche Ämter oder Bedienstete infolge des Krieges in ihrer amtlichen Tätigkeit tatsächlich überlastet sind, zu verfügen, daß die Erledigung minder wichtiger Amtsgeschäfte, die mit dem Kriege und seinen Folgen nicht im Zusammenhang stehen und einen Aufschub ohne Nachteil vertragen, auf entsprechende Zeit zurückgestellt werden kann.“

Wien, 20. November 1917.

Lutschonigg.
Barbo.
Dr. Erlar.
Einspinner.
Dr. Lodgman.
Hartl.

W. Teltshil.
M. Kieger.
Dr. Kindermann.
Kroy.
M. Soukup.
Kopp.

Dr. H. v. Oberleithner.
Dr. Hofmann.
Dr. Bodirsky.
E. Kraft.
Dr. Michl.
S. Bernt.

Dr. Koller.
Pacher.
Dr. Herold.
Kraus.
Goll.
Langenhau.

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 20. XI. 1917

Die einzelnen staatlichen Verwaltungs-
zweige im ersten Kriegsjahre.

Von Geheimem Rat Dr. A. Freiherr v. Engel,
1. f. Finanzminister a. D.

Sehr wenig erfreulich war im ersten Kriegsjahr, *) insbesondere wegen des im Einnahmenpräliminare des Staatsbahnbetriebes eingetretenen Rückganges, die Gebarung des Eisenbahnressorts. Bei den Zentralanstalten dieses Ressorts ergaben sich allerdings Ersparungen von rund 1.23 Millionen (bei einer Minderverwendung präliminierter auf das Nachjahr übertragener Kredite von rund 0.57 Millionen), denen aber Mindereinnahmen von zirka 0.19 Millionen gegenüberstanden. Ein ähnliches Bild zeigt die Bodenschiffahrt, allerdings mit einem ihrem geringfügigen Betrieb entsprechenden geringen Gesamtaufwand, wobei aber die Mindereinnahmen die Ersparungen um mehr als das Doppelte überstiegen. Dagegen tragen die Leistungen für die Eisenbahngarantie schon die Zeichen jener Einwirkungen an sich, wie sie die Kriegsverhältnisse auf dem Gebiete der Eisenbahnen durch Verschlechterung der Betriebsergebnisse überhaupt hervorgerufen haben. Denn allein für das als Geschäftsjahr der Privatbahnen geltende Kalenderjahr 1914 mußte eine Mehrleistung von über 2.7 Millionen gemacht werden. Verschärft kommt diese Verschlechterung der Betriebsergebnisse natürlich bei den Staatsbahnen selbst zum Ausdruck. Hier sind zwar in allen Dienstzweigen (mit Ausnahme des Stations- und Fahrdienstes, wo infolge der durch den Krieg bedingten umfangreichen Personalverschiebungen ein Mehraufwand von über 5 Millionen hervorgerufen wurde) Minderausgaben von rund 59.6 Millionen zu verzeichnen, dafür weisen aber die Einnahmen einen Ausfall von rund 193.4 Millionen auf, so daß sich aus dieser Gegenüberstellung eine Unterbilanz des Staats-

*) Vergl. „Reichspost“ vom 28. und 29. September und 28. Oktober.

eisenbahnbetriebes von 133.8 Millionen ergab, als Folge der durch den Krieg herbeigeführten Verkehrseinschränkung und Einstellung von Bahnbetrieben. Bei den außerordentlichen Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung wurden, offenbar infolge des durch den Krieg verursachten Ruhens der Durchführung planmäßiger Investitionen, nahezu 76 Millionen von schon bewilligten Krediten in diesem Gebarungsjahre nicht verwendet, sondern auf die Nachjahre übertragen, während dagegen eine außerordentliche Auslage von etwas mehr als 6.8 Millionen für durch den Kriegsverkehr notwendig gewordene außerordentliche Nachschaffungen an Fahrbetriebsmitteln gemacht wurde. Auch für die großen Eisenbahneubauten kamen im Jahre 1914/15 nur 1.84 Millionen zur Ausgabe.

Im Etat des Ackerbauministeriums muß man, um einen Überblick über die laufende reguläre Verwaltung während des ersten Kriegsjahres zu erhalten, zunächst den nichtpräliminierten, für die Reaktivierung des landwirtschaftlichen Betriebes in Galizien und in der Bukowina gemachten Aufwand von 5.67 Millionen ausscheiden. Hier von abgesehen, ergibt sich nämlich eine Ersparung von mehr als 6.6 Millionen hauptsächlich bei den staatlichen Forsten und Domänen (4.8 Millionen) und beim Veterinärdienst

(1 Million), letztere wegen Restringierung des Viehverkehrs und der Grenzüberwachung. Hierbei zeigt sich eine Nichtverwendung präliminierter Kredite durch Übertragung auf das nächste Jahr im Ausmaße von 0.95 Millionen hauptsächlich wegen Zurückstellung von Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft und von Meliorationen, dann wegen Nichtausführung von Arbeiten und Anlagen im Betriebe der staatlichen Forste und Domänen. Dagegen beträgt aber der Ausfall bei den Einnahmen 11.1 Millionen, wovon mehr als 11 Millionen im staatlichen Forst- und Domänenbetrieb, und zwar wegen der gänzlichen Einstellung des Betriebes in Galizien und in der Bukowina infolge der Invasionen und wegen dessen wesentlicher Behinderung bei den übrigen Forsten und Domänen infolge Arbeitermangels. Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei den Religionsfonds, Forsten und Domänen, wo im Aufwande die Ersparung 0.658 Millionen (bei einer Nichtverwendung von auf das Nachjahr übertragenen Kreditresten per 0.769 Millionen) betrug, dagegen der Einnahmenausfall die Höhe von 1.25 Millionen erreichte. — Das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches in seinem Ressortbereiche eine große Anzahl verschiedenartiger Verwaltungsagenden zusammenfaßt, hat in der zentralen Verwaltung (also in der Zentraleitung, dann in dem Patent- und Adresswesen sowie im technischen Versuchswesen, dann in den Anwendungen für Wohnungsfürsorge, für Förderung des Fremdenverkehrs und des Heimatverkehrs, für Ausstellungswesen und Gewerbeförderung) nicht sehr erhebliche Minderauswände, bezw. Nichtverwendungen präliminierter Kredite aufzuweisen. Ins Gewicht fallen die im Wasserbau (bei einer Nichtausnutzung von Krediten im Betrage von 10.969 Millionen) infolge von Arbeitsstodungen eingetretene Ersparungen von 2.87 Millionen und beim Straßenbau, wo (bei einer Nichtverwendung präliminierter außerordentlicher Kreditreste von 4.32 Millionen) eine Ueberschreitung von 2.37 Millionen eintrat. Diese letztere aber insbesondere deshalb, weil zur Vinderung der nach Kriegsbeginn aufgetretenen Arbeitslosigkeit in Böhmen, über den Rahmen präliminierter Mittel hinaus, umfassende Herstellungen an Reichsstraßen vorgenommen und nichtäranische Straßenbauten subventioniert werden mußten. Auch das industrielle Bildungswesen wies (aus ähnlichen Gründen, wie sie für das Ressort des Unterrichtsministeriums geltend gewesen sind) Ersparungen von 3 Millionen (unter Nichtverwendung präliminierter Kredite von 2 Millionen) auf. Bei der staatlichen Berg- und Hüttenverwaltung, dann bei den staatlichen Montanfabriken ergaben sich Ersparungen von 0.86 Millionen, bezw. 3.46 Millionen bei einer Nichtverwendung präliminierter, auf das Nachjahr übertragener Kredite



von 1.67 Millionen, bezw. 2.53 Millionen. — Allerdings bildet das ungünstige Einnahmskonto auch bei diesem Ressort wieder die unerfreuliche Reversseite, da das Ressort des Arbeitsministeriums einen Ausfall an Einnahmen von 14.18 Millionen aufweist, wovon mehr als 12.87 Millionen auf das Berg- und Hüttenwesen und die Montanfabriken entfallen. An dem schlechten Betriebsergebnis der Montanverwaltung partizipieren insbesondere die staatlichen Kohlenwerke wegen geringeren Absatzes von Kohle und die Bergwerksanstalten in Joachimstal infolge des Zurückbleibens des Verkaufes von Radiumprodukten und -präparaten, dann aber auch die Bergwerke in Glini und Adria wegen des mangelnden Absatzes an Zink und Quecksilber (Unterbindung des Auslandsverkehrs). Am allerstärksten aber wirkte hier die neunmonatige Aufsehbetriebsetzung der Mineralölfabriken in Drohobycz ein, wodurch allein schon ein Ausfall von 8.28 Millionen verursacht wurde.

Daß die Gebäudeverwaltung und die staatliche Hochbautätigkeit während des ersten Kriegsjahres erlahmte, ja vielfach vollständig stillstand, war wohl zu gewärtigen. Dies zeigt sich auch in den Ersparungen bei der Aufwandsgebarung von zusammen über 3 Millionen (bei einer Nichtverwendung präliminierter auf das Nachjahr übertragener Kredite im Betrage von über 19 Millionen).

Nr.:

TAG: 18. XI. 1917

Ad Nr. 373/I, XXII. Session.

(140)

Anfragebeantwortung

Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern.

Im Evidenznehmen mit dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht beehre ich mich, die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli l. J. gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Eugen Lewickij und Genossen, betreffend Verweigerung des Gehaltes für die unter den Evakuierten in Westgalizien über behördlichen Auftrag tätigen Seelsorger griechisch-katholischen Ritus, in nachstehender Weise zu beantworten:

Dem Ministerium des Innern sind seitens der galizischen Statthalterei Ende April l. J. antragstellende Berichte wegen staatlicher Ernennung und Dotierung dreier griechisch-katholischer Flüchtlingsseelsorger für Westgalizien zugekommen; es handelte sich hierbei um die Flüchtlingsseelsorge für die politischen Bezirke Tarnów (Nikolaus Holeyko) und Lancut (Johann Kamiński und Johann Karpewicz).

Diese Seelsorger, welche von der galizischen Statthalterei zunächst in provisorischer Weise mit

der Flüchtlingsseelsorge betraut worden waren, hat das Ministerium des Innern sodann in dieser Eigenschaft definitiv ernannt und denselben eine staatliche Remuneration zuerkannt, bei deren Bemessung auch die besondere Mühewaltung der einzelnen Priester, deren ökonomische Verhältnisse sowie die ihnen gebührende Reiseentschädigung mitberücksichtigt wurden.

Ich habe die Verfügung getroffen, daß den genannten griechisch-katholischen Flüchtlingsseelsorgern die staatliche Remuneration rückwirkend vom Tage des Beginnes ihrer Tätigkeit flüssig gemacht werde.

Übrigens wurde inzwischen auch ein griechisch-katholischer Flüchtlingsseelsorger für den politischen Bezirk Mielec bestellt und ist weiters die Bestellung solcher Seelsorger für die Bezirke Oświęcim und Limanowa im Zuge.

Wien, 18. November 1917.

Die Verurteilten aus dem Sarajevoer Attentatsprozess. Wir berichteten vor etlichen Monaten, daß elf Verurteilte aus dem Sarajevoer Attentatsprozess, die ursprünglich in Zenica in Bosnien untergebracht waren, seit Anfang 1915 gegen das Gesetz in österreichische Militärstrafanstalten gebracht wurden und daß von ihnen drei in Möllersdorf und drei in Theresienstadt gestorben sind. Wie uns nun mitgeteilt wird, sind dieser Tage von jenen drei, die in Theresienstadt noch am Leben geblieben waren, zwei — nämlich *K r a n j e v i c* und *S t j e p a n o v i c* — zunächst nach Möllersdorf und nach zwei Tagen mit den zwei dort noch am Leben gebliebenen *Gubrilovic* und *Popovic* wieder nach Zenica gebracht worden. In Möllersdorf ist nur noch *Princip* zurückgeblieben, und zwar im Garnisonsspital, wo er demnächst zum zweitenmal wegen einer Knochentuberkulose operiert werden soll. Nach seiner Genesung soll auch er wieder nach Zenica kommen.

~~Eine Untersuchung~~ gegen der Zustände in der Möllersdorfer Strafanstalt. Man schreibt uns: Ueber die Zustände in der Militärstrafanstalt in Möllersdorf hat die Arbeiter-Zeitung wiederholt berichtet. Vor kurzem hat ein Oberleutnant F i s c h e r, der auch dort in Strafhaft gewesen, dann aber gerichtlich rehabilitiert worden war, eine Beschwerdeschrift an das Kriegsministerium gerichtet, die sich namentlich gegen den Oberleiter der Anstalt, den Obersten Nawratil, und dessen Beziehungen zum Kantineur Rankowsky sowie gegen den Obersten Müller richtet. In der Beschwerde wird unter anderem auch auf die von uns seinerzeit ebenfalls festgestellte Tatsache verwiesen, daß in Möllersdorf im ersten Halbjahr 1917 nicht weniger als 120 Häftlinge, das ist ein volles Drittel des ganzen Standes, infolge Unterernährung gestorben sind. Das Brigadegericht hat auch bereits Erhebungen eingeleitet und zahlreiche Politiker, die in Möllersdorf ihre Strafen abgebußt haben, bereits einvernommen.

REICHSPOST

Nr.: TAG: 16. XI. 1917

Die Angleichheit der Leistungen in Böhmen und Mähren.

Im Anschluß an die Rede des Herrenhausmitgliedes Abt Selmer führt Genossenschaftsinstruktor Fr. Hiller in Brunn in einem Aufsatz, den er zur Veröffentlichung bringt, aus:

Roggen wurde aus den deutschen Bezirken Böhmens beinahe ebensoviel (818.000 Meterzentner gegen 840.300 Meterzentner) abgeliefert als aus den tschechischen, obwohl im deutschen Gebiet nur 165.390 Hektar, im tschechischen aber 290.398 Hektar angebaut waren. Hätte Tschechischböhmen nur so geliefert wie Deutschböhmen, dann hätte seine Ablieferung 1.437.470 Meterzentner, also um 597.170 Meterzentner mehr betragen müssen, als es tatsächlich geliefert hat. Was dies aber für die Approvisionierung unseres Vaterlandes bedeutet, will ich dadurch veranschaulichen, daß ich es auf Brotkartenmonate umrechne. Die normale Quote von 240 Gramm pro Kopf und Woche und die vorjährige vorgeschriebene Mehlaussbeute angenommen, hätten die Unversorgten des Landes Mähren volle 6 1/4 Monate von dem Roggenquantum leben können, um welches Tschechischböhmen zu wenig abgeliefert hat. Dabei wurde nur die Lieferung Deutschböhmens unter Berücksichtigung der Fläche als Grundlage genommen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß Tschechischböhmen um mindest 1/3 pro Hektar mehr liefern kann als Deutschböhmen, nachdem es einerseits besseren Boden und anderseits größere Wirtschaften hat und bekanntlich beim Kleingrundbesitzer ein Großteil der Ernte für die Selbstversorgung der Familie benötigt wird. Berücksichtigt man diese Momente, so kann man ruhig behaupten, daß die von Tschechischböhmen zu wenig abgelieferte Roggenmenge (wohlgemerkt nur Roggen allein) dem Jahresbedarfe der Unversorgten Mährens gleichkommt oder zur Versorgung Wiens für 7 1/2 Monate gereicht hätte.

Mähren ist in seiner Bevölkerung zu 27.9% deutsch und zu 72.1% tschechisch. Gemeinden zählt Mähren 3028, davon 612 deutsche und 2416 tschechische. Da von der deutschen Bevölkerung der größere Teil in der Industrie seinen Erwerb findet, kann man annehmen, daß von der mährischen Landwirtschaft nur 1/5 auf Deutschmähren entfällt. Im Ausbringungsjahr 1916/17 wurden nun an die Kommissionäre der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zur Ablieferung gebracht:

Deutschmähren Tschechischmähren
Meterzentner

Weizen	167.469	273.731
Roggen	161.525	272.875
Gerste	294.852	736.648
Hafer	215.523	460.877
Getreide in Summe	839.369	1.744.131
Kartoffeln	292.832	907.868

Wenn auch die Unterschiede zwischen Deutschmähren und Tschechischmähren nicht so kraß sind, wie dies in Böhmen hinsichtlich der verschiedenen nationalen Gebiete der Fall ist, so sehen wir auch bei Betrachtung der mährischen Zahlen, daß das tschechische Gebiet im Rückstande geblieben ist. Statt 1/3 der Gesamtmenge hat Tschechischmähren nur 1/5 aufgebracht. Den natürlichen Grundbedingungen entsprechend hätte Tschechischmähren, um nur den prozentischen Anteil Deutschmährens zu

erreichen, um mindestens 773.800 Meterzentner Getreide mehr liefern müssen und es wäre Wien mit diesem Quantum 5 1/2 Monate ausgekommen.

Auf dem Gebiete der Fettapprovisionierung sehen wir ein ähnliches Bild. Deutschböhmen, ein Drittel der Landwirtschaften des Königreiches besitzend, hat — nach dem „Deutschen Agrarblatt“ (Prag) vom 10. Oktober — von der 331.622 Kilogramm betragenden Butteraufbringung 192.462 Kilogramm, also mehr als die Hälfte, aus seinem Gebiete herausgepreßt, während das doppelt so große Tschechischböhmen glaubt, mit 138.560 Kilogramm ebenfalls seine Pflicht erfüllt zu haben. Der Bezirk Jungbunzlau (tschechisch) hat dabei in 6 Monaten Summa Summarum 46 Kilogramm (gegen 1200 Kilogramm), der Bezirk Bisek (tschechisch) 224, Raubniß (tschechisch) 200, Klattau (tschechisch) 370 Kilogramm aufgebracht, während beispielsweise die weniger agrarischen deutschen Bezirke Deutsch-Gabel und Riemes 1700, bzw. 1900 Kilogramm in derselben Zeit zur Abstellung gebracht haben.

In Mähren bestehen im großen und ganzen dieselben Verhältnisse, obwohl die Lieferungen Mährens an Futensität die böhmischen übertreffen. Mähren, dessen Gebiet nur 1/3 von dem Böhmens einnimmt, hat in derselben Zeit (vom 1. April bis 30. September) 337.574 Kilogramm Butter (also um 5952 Kilogramm mehr als Böhmen) aufgebracht. Nach der Vorschrift der k. k. Statthalterei (aufgebaut auf die vom Landeskulturrat zur Verfügung gestellten Vorarbeiten) entfällt auf Deutschmähren ein Tagesquantum von 14.99 Meterzentner, auf Tschechischmähren ein solches von 55.51 Meterzentner. Mithin sollte Tschechischmähren — da es auch weniger Milch nach Wien liefert als Deutschmähren — viernmal so viel zur Abstellung bringen als das deutsche Wirtschaftsgebiet.

Geliefert wurden bis 30. September 337.574 Kilogr. und davon vom deutschen Wirtschaftsgebiet (aufgebracht durch den Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens) 159.166 Kilogramm, also 47% (gegen 21% Vorschrift), während auf das tschechische Wirtschaftsgebiet (Aufbringungsorganisationen: Ustredni jednota und Ustredni soaz) nur 53% (gegen 79%) entfallen. Allerdings hat auch Deutschmähren der vollen Anforderung nicht entsprochen. Immerhin hat es 64.06% der Vorschrift zur Abstellung gebracht, während der tschechische Teil es nicht einmal auf 1/3 der Vorschrift brachte. Würde Tschechischmähren seine Lieferungsverpflichtung so ernst nehmen wie Deutschmähren und hätte es dies auch von Anfang an getan, dann hätte Tschechischmähren bis 30. September statt 178.408 Kilogramm Butter nicht weniger als 598.135 Kilogramm aufgebracht und dann wären statt 337.574 Kilogramm 747.301 Kilogramm für die öffentliche Approvisionierung zur Verfügung gestanden; es hätte also die Fettkarte mit dem doppelten Quantum eingelöst werden können.

Man möge meine Arbeit nicht mißverstehen, schließt Genossenschaftsinstruktor Hiller seine Ausführungen. Nicht provozieren will ich mit diesen Faustspindern und nationale Heße liegt mir fern. Ich habe mit Vertretern der tschechischen Landwirtschaft während des Krieges oft zusammenarbeiten müssen und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß es unüberbrückbare Hindernisse nicht gibt. Den Utopisten im tschechischen Lager, den modernen Staatsrechtlern, aber muß der Kopf zurechtgesetzt werden. Forderungen kann man erst stellen, wenn man Pflichten erfüllt und Leistungen vollbracht hat.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 20. 10. 1917

Anonyme Denunziationen. Auf eine Anfrage des
frögl. Abgeordneten Dulbic, wie sich die Militärbehörden zu
anonymen Denunziationen verhalten, teilt der Landesver-
teidigungsminister mit, daß schon im Jahre 1916 den militärischen
Stellen folgende Richtlinien gegeben wurden: „Die Erfahrung
lehrt, daß solche Anzeigen zum größten Teil entweder irrtüm-
licher oder unvollständiger Information entspringen oder
aber, jeder Grundlage entbehrend, aus bösem
Willen, Neid oder Rache erstattet werden, um die so fälschlich
Beschuldigten in ihrer Stellung, ihrer Ehre oder wenigstens
in ihrem Ansehen zu schädigen. Diesem Treiben könnte wohl
zweifelloos der Boden entzogen werden, wenn namenlose
Anzeigen grundsätzlich unbeachtet blieben und in keinem Falle
zum Gegenstand weiterer Erhebungen gemacht würden. Namen-
lose Anzeigen, die nur ganz allgemeine Beschuldigungen ohne
Anführung bestimmter Daten enthalten, sind einfach beiseite
zu legen; von den übrigen sind nur jene einer weiteren
Behandlung zu unterziehen, aus denen mit Recht auf eine
tatsächlich erfolgte Verletzung bestehender Gesetze oder Vor-
schriften schwerer Natur oder größeren Umfanges geschlossen
werden kann.“

Die Explosion auf dem Steinfeld. Der Minister hat die drei Interpellationen wegen der Explosion auf dem Steinfeld beantwortet und dabei über die Ursache und den Umfang der Katastrophe einige Angaben gemacht. Als Ursache „muss Selbstentzündung fremdländischer Beutemunition angenommen werden, wodurch die in der Nähe gelagerten normalen Wurfminen zur Explosion gebracht wurden. Ein Verschulden kann niemandem zur Last gelegt werden. Für die Annahme eines verbrecherischen Anschlages bestehen keine Unhaltspunkte.“ Verwundet wurden etwa 360 Militärpersonen, die Verletzungen sind meist leichten Grades. Von der Wachmannschaft und von dem Minenwerferregimentbataillon sind zwanzig Mann Tote. Eine Frau und ein Kind sind an den Folgen der Panik gestorben. Große Sachschäden sind in den Orten in der Umgebung zu verzeichnen. Es wird alles unternommen, um die Schäden rasch zu ermitteln, alles beizustellen und die beschädigten Wohnstätten wieder in Ordnung zu bringen. Zur Verhinderung von Wiederholungen solcher Katastrophen hat die Heeresverwaltung folgendes angeordnet: „Vor allem die Verteilung der am Steinfeld noch lagernden Munitionsvorräte an verschiedene Orte der Monarchie, eine Verschärfung des Bewachungsablenkstes durch Einstellung von Wachhunden und Ergänzung der Einfriedungen, Ausgestaltung der feuerpolizeilichen und Löschvorkehrungen, Austausch von Arbeitspersonal und Wachmannschaft, Verschärfung des Polizeidienstes, Entfernung der Kriegsgefangenen aus der Umgebung aller Munitionsbetriebe und schließlich die Errichtung einer Bergkommission, die die von den Kriegsschauplätzen rücklangenden Munitionsorten zu untersuchen und die gefährlich scheinenden zur Vernichtung zu bestimmen hat.“

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 17. 10. 1917

Die Explosion am Mittel.

Die Antwort der Regierung. — Die Selbstentzündung der Heutemunitien. — 22 Tote, 360 Verwundete. — Die neuen Vorbeugemaßregeln.

Der Minister für Landesverteidigung hat heute die Anfragen der Abg. Gruber, Jukel und Genossen, dann Dr. Schürff und Genossen und der Sozialdemokraten, betreffend die am 17. Juni l. J. erfolgte Explosion am Steinfelde u. a. folgendermaßen beantwortet:

Die erste Explosion erfolgte am 17. Juni l. J. zwischen 2 Uhr 30 Minuten und 2 Uhr 45 Minuten früh, und zwar, soweit sich nachträglich feststellen ließ, bei einer längs der Bahn am sogenannten „Mittel“ im Freien gelagerten Minenwerfermunition; sie griff auf zwei benachbarte Pulvermagazine über und entzündete ferner das Munitionsdepot Nr. 51, in welchem die Detonationen durch nahezu 24 Stunden einander ablösten. Hierdurch geriet auch das heiläufig 100 Meter von diesem entfernt gelegene Wachhausmagazin Nr. 5 in Brand, in welchem sich jedoch keine

Munition befand. Weiters detonierten bis zum folgenden Tage der Reihe nach schwere Wurfminen nächst dem Barackenlager, jedoch ohne Schaden anzurichten. Ein Munitionsmagazin mit schwerkalibriger Munition wurde zwar stark beschädigt, explodierte jedoch nicht. Außer den erwähnten Objekten wurden einige Kleingewehrmunitionsbaracken und Magazine sowie das Wopfngebäude „am Mittel“ und das Barackenlager in Siegersdorf mehr oder weniger schwer beschädigt.

Als Ursache der Katastrophe muß, durch die hohe Tagestemperatur begünstigt, Selbstentzündung fremdländischer Heutemunitien angenommen werden, wodurch die in der Nähe gelagerten normalen Wurfminen zur Explosion gebracht wurden. Ein Verschulden kann niemandem zur Last gelegt werden, für die Annahme eines verbrecherischen Anschlages bestehen keine Anhaltspunkte.

Zivilpersonen sind der Katastrophe unmittelbar nicht zum Opfer gefallen, doch ist den Folgen der unter der Bevölkerung ausgebrochenen Panik leider eine Frau an Herzkrämpfen und ein Kind, vier Tage alt, erlegen. Dagegen sind unter der Wachmannschaft und dem Minenwerfer-Ersatzbataillon größere Verluste an Menschenleben zu beklagen, die sich insgesamt auf 20 Mann belaufen. Verwundet wurden an Militärpersonen rund 360 Mann, ihre Verletzungen sind erfreulicherweise meist leichten Grades. Die genaue Zahl der verletzten Zivilpersonen hat sich nicht feststellen lassen, weil insbesondere die durch Glassplitter verursachten Verletzungen größtenteils leichter Natur waren und die Verletzten vielfach ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nahmen. Doch kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Zahl sehr gering ist.

Abgesehen von mehreren militärischen Objekten, die durch die Fernwirkung der Explosion mehr oder weniger gestört haben, sind ziemlich bedeutende Sachschäden in den umliegenden Ortschaften verursacht worden. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß Dächer abgetragen, Fenster- und Türstöcke herausgeris-

sen und Fensterscheiben eingedrückt wurden. Besonders stark wurden die Ortschaften Haschenhof, Ober- und Unter-Eggendorf, Zillingdorf, Lichtenwörth, Theresienfeld, Petrifeld, Felzdorf, Sollenau, Günsfeldorf, Schönau, Teesdorf, Leobersdorf, Siegersdorf, Pottendorf und Ebenfurth in Mitleidenschaft gezogen. Geringere Beschädigungen weisen das Flüchtlingslager Pottendorf-Landegg und die Ortschaften Enzesfeld, Böslau, Rottengbrunn, Traiskirchen, Tribuswinkel und Pfaffstätten auf. Der Sachschaden läßt sich derzeit noch nicht beziffern, muß jedoch, besonders in den in der Nähe des Explosionsherdes gelegenen Ortschaften Siegersdorf und Haschenhof als ziemlich bedeutend angenommen werden.

Seitens der politischen wie der Militärbehörden ist unverzüglich alles zur raschesten Ermittlung der Schäden unternommen und die Militärbehörden sind vom Kriegsministerium angewiesen worden, Material und Arbeiter zur Instandsetzung der beschädigten Wohnstätten der Zivilbevölkerung beizustellen. Ich werde auch nicht ermangeln, über die allfällige Zuwendung materieller Hilfe an die Angehörigen der Toten und Schwerverletzten seinerzeit genaueren Aufschluß zu geben.

Es ist eine begreifliche Begleiterscheinung derartiger Katastrophen, daß sich der durch sie unmittelbar betroffenen oder in deren Nähe ansässigen Bevölkerung Panik bemächtigt. Diese hielt im Vergleiche zu anderen ähnlichen Ereignissen bei der Explosion „am Mittel“ deshalb längere Zeit an, weil infolge der räumlichen Trennung der gelagerten Munitionsbestände und der Natur des Materials die Explosionen nicht unmittelbar aufeinander gefolgt waren, sondern fast 24 Stunden gedauert hatten, der Explosionsherd auch nicht sofort abgegrenzt werden konnte und nicht abzusehen war, auf welchen Umkreis sich die Explosion noch erstrecken würde. Zudem hatten mittlerweile Gesüchtete die übertriebensten Gerüchte in der weitesten Umgebung verbreitet. War mit Rücksicht auf den oben geschilderten Verlauf der Katastrophe eine behördliche Warnung der Bevölkerung geboten, so muß andererseits festgestellt werden, daß seitens der politischen Behörden im Einvernehmen mit den militärischen Organen nichts unterlassen wurde, die Bevölkerung so rasch als möglich aufzuklären und beruhigend einzuwirken, sobald jede Gefahr weiterer Explosionen mit Sicherheit als beseitigt gelten konnte.

Was schließlich die Hintanhaltung einer Wiederholung derartiger Katastrophen betrifft, bin ich der Lage, eine Reihe von Maßnahmen anzuführen zu können, welche die Heeresverwaltung hierfür angeordnet hat.

Hierher gehört vor allem die Verteilung der am Steinfelde noch lagernden Munitionsvorräte an verschiedene Orte der Monarchie, eine Verschärfung des Bewachungsdienstes durch Einstellung von Wachen und Ergänzung der Einfriedungen, Ausgestaltung der feuerpolizeilichen und Löschvorkehrungen, Austausch von Arbeitspersonal und Wachmannschaft, Verschärfung des Polizeidienstes, Entfernung der Kriegsgefangenen aus der Umgebung aller Munitionsbetriebe und schließlich die Errichtung einer Bergelommission, welche die von den Kriegsschauplätzen rücklangenden Munitionsorten zu untersuchen und die gefährlich scheinenden zur Vernichtung zu bestimmen hat. Diese Maßnahmen werden zweifellos und zur Beruhigung der Bevölkerung am Steinfelde

REICHSPOST

1917

und in dessen Umgebung für alle Zukunft beitragen.
- Detaillierte Verhaltensmaßregeln bei Explosionen lassen
sich für die Bevölkerung kaum aufstellen, da
derartige Katastrophen nach Art und Umfang naturgemäß
unberechenbar sind.

Die Regierung kann nicht umhin, bei diesem Anlasse
ihrem aufrichtigen Bedauern über den durch die Explosion
verursachten Verlust an kostbaren Menschenleben
Ausdruck zu geben, welche — sowie die an der
Front kämpfenden Verteidiger — in treuer Pflicht-
erfüllung für das Vaterland dahingerafft wurden.

Die Förderung des Kriegsküchenwesens.

In den letzten Tagen fand im Ministerium des Innern eine Sitzung der Vertreter aller politischen Landesstellen, beziehungsweise Landeskriegshilfsbüros statt, deren Gegenstand die Einleitung einer neuen Aktion zur Förderung des Kriegsküchenwesens auf charitativer Grundlage bildete. Minister Dr. Mataja und die erschienenen Vertreter der Länder erwarteten im großen Empfangssaale die Förderin der Kriegsküchen Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Isabella, welche vom Minister des Innern Grafen von Toggenburg und dem Leiter des ministeriellen Kriegshilfsbüros Hofrath Dr. Eduard Pringen zu Liechtenstein empfangen wurde.

Nach der Begrüßung der hohen Frau durch den Minister entwickelte Hofrath Pring zu Liechtenstein die Grundzüge des Aktionsplanes. Die Organisation des Kriegshilfsbüros habe bereits im ersten Kriegsjahre die Förderung der Institutionen für Massenverköstigung, Volksküchen und Suppenanstalten durch Subventionen und Darlehen in seinen Aufgabekreis gestellt und beträchtliche Teile seiner Gesamteinnahmen von circa 30 Millionen in diesem Sinne verwendet. Frau Erzherzogin Isabella habe im Frühjahr 1917, ohne an die Öffentlichkeit zu treten, eine Sammelaktion eingeleitet, aus der bisher sechs Kriegsküchen und zwei Krankenküchen in Wien geschaffen wurden. Se. Majestät habe mit einem Allerhöchsten Handschreiben an Ihre k. und k. Hoheit „in Anbetracht des bereits erprobten Wertes der Kriegs- und Krankenküchen für die Volksernährung“ diese ersucht, diesem Zweige der Kriegsfürsorge ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, und die österreichische und die ungarische Regierung angewiesen, „alle auf die weitere Ausgestaltung dieses Unternehmens gerichteten Bestrebungen auf das tüchtigste zu unterstützen und auch sonst alle in Betracht kommenden Faktoren im gleichen Sinne anzuweisen“. Das Kriegshilfsbureau habe mit seinen Landeskriegshilfsbüros das gleiche Ziel verfolgt, es ersehe daher berufen, das Rückgrat der neuen Sammelaktivität zu bilden und unter dem besonderen Schutze Ihrer k. und k. Hoheit in diesem Sinne zu arbeiten. Geplant sei die Errichtung neuer Kriegsküchen dort, wo sie sich als notwendig erweise, und die Verabreichung von Speisen in diesen und in den bestehenden staatlichen an Minder- und Mindestbemittelte zu einem nach den Vermögensverhältnissen abgestuften, den Selbstkostenpreis nicht erreichenden Betrag.

Der Vertreter des Ernährungsamtes, Seklionsrat Dr. Gfettner sicherte für die geplante Aktion die lebhafteste Förderung des Ernährungsamtes durch Beistellung der erforderlichen Nahrungsmittel zu.

Ihre k. und k. Hoheit Frau Erzherzogin Isabella hielt hierauf eine Ansprache, in der sie sagte:

„Daß ich heute zu meiner großen Freude an Ihrer Beratung teilnehme, geschieht, weil Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser meiner Bitte, mich

mit der Förderung der Errichtung von Kriegsküchen zu beauftragen, nicht nur die allergnädigste Bewilligung erteilt, sondern sogar Seiner ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen hat, ich möchte diesem Zweige der Kriegsfürsorge, welchem Er sowie allen auf das Wohl Seiner treuen Untertanen gerichteten Bestrebungen Sein väterliches Interesse entgegenbringt, meine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Ich bin überzeugt, daß dadurch, daß die auf so vielen Arbeitsfeldern der Kriegsfürsorge bestehende Organisation des ministeriellen Kriegshilfsbüros mit seinen Landeskriegshilfsbüros, die ja auch sich auf dem Gebiete der Massenverköstigung sehr erfolgreich betätigt haben, die Durchführung der neugeleiteten Aktion übernimmt, die sicherste Bürgschaft für das volle Gelingen unserer patriotischen Absicht geboten wird, die gewiß in weiten Kreisen der Bevölkerung den verdienten Widerhall und die notwendige Unterstützung finden wird. Durch das enge Zusammenwirken mit dem Amte für Volksernährung wird, wie ich zuversichtlich erwarte, das beabsichtigte Ziel in jeder Richtung nach Möglichkeit erreicht werden. In diesem Sinne begrüße ich Sie heute zu Beginn unserer Tätigkeit und wünsche Ihren Bemühungen den besten Erfolg.“

Nachdem noch Minister Graf von Toggenburg Ihrer k. und k. Hoheit für ihr Erscheinen gedankt, nahm dieselbe die Vorstellung der erschienenen Vertreter der Länder entgegen.

Unter dem Vorsitze des Leiters des Kriegshilfsbüros Hofrates Dr. Pringen zu Liechtenstein erfolgte hierauf im Sitzungssaale des Ministeriums eine mehrstündige Besprechung. Hierbei ergab sich u. a., daß das Bedürfnis, in der Kriegsküche bestimmten Personen die Nahrung unter dem Selbstkostenpreis zu verabreichen, fast überall zutage trete und daß es in den meisten Ländern weniger darauf ankommen werde, neue Kriegsküchen zu errichten, als vielmehr in den bestehenden einer größeren Anzahl von Minderbemittelten eine Begünstigung zuteil werden zu lassen.

Das Kriegshilfsbureau wird nunmehr für die sich als unabweislich erweisende Aktion eine Sammelaktivität in allen Ländern entfalten. Die Summen, welche hoffentlich in recht reichlichem Ausmaße zur Verfügung gestellt werden, können mit der Widmung für ein bestimmtes Land oder für einen bestimmten Ort gegeben werden. Zahlungen sind

unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Kriegsküchenaktion“ auf das bezügliche Konto des Kriegshilfsbüros des Ministeriums des Innern bei der Verlagsbank in Wien oder auf das gleichlautende Postsparkassenkonto Nr. 161.755 zu leisten.

Antworten auf Interpellationen.

Es ist anzuerkennen, daß sich die Minister der gegenwärtigen Regierung bemühen, die vielen eingebrachten Interpellationen wenigstens halbwegs zu beantworten. Wir möchten dabei anregen, die Beantwortungen, die jetzt alle schriftlich erfolgen, fortlaufend zu nummerieren. Es fehlt sonst jeder Ueberblick über ihre Reihenfolge und es ist nicht möglich, sie in Evidenz zu halten, was doch ebenso nötig wäre wie die Evidenzhaltung der Anfragen selbst. Aus den heutigen Antworten heben wir hervor:

Die Behandlung der politisch unzuverlässigen Personen. Darüber sind vier Anfragen eingebracht worden. Der Landesverteidigungsminister gibt in der Antwort eine Darstellung der Agitation der feindlichen Staaten, die schon vor Ausbruch des Krieges dahin abzielte, „breitere Volksschichten ihrem Vaterland zu entfremden und möglichst in den Dienst des Feindes zu stellen“. Man mußte also nach Kriegsausbruch „auf jene Leute ein besonderes Augenmerk richten, bei denen das Verhalten bis zur Heranziehung zur militärischen Dienstleistung begründeterweise zu einer Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung mahnte“. Es sei ja kein Geheimnis, „daß leider trotz aller Vorsicht in den ersten Kriegsjahren mehrfach schwere mit großen und unnötigen Verlusten an kostbarem Blute verbundene Schädigungen militärischer Aktionen als Folge des Sympathisierens, ja Konspirierens mit dem Feinde vorkamen, und daß es nur dem Heldennut unserer Truppen zu verdanken ist, daß diese Zwischenfälle auf eine rein lokale Wirkung beschränkt

blieben“. Der Minister gibt aber zu, „daß bei der Durchführung vielfach überflüssigerweise weit über das Ziel geschossen wurde und sich viele und folgenschwere Irrtümer und Mißgriffe ereignet haben“. Die ganze Frage ist seither gründlich revidiert worden und man ist bestrebt, jede ungerechtfertigte Härte für den einzelnen hinauszuhalten und insbesondere zu verhindern, daß Personen schwerwiegenden Konsequenzen ausgesetzt werden, bei denen hiefür kein genügender Anlaß vorliegt.“ Die Zivilbehörden haben eingehend zu erheben, ob das Verhalten des verdächtigen Einrückenden „staatsfeindlich“ gewesen sei. Ergeben die Erhebungen kein Ergebnis, müssen die Leute gleich wie alle übrigen Soldaten behandelt werden. Auch bei den „Staatsfeindlichen“ muß die „Vorsicht“ auf jenes Maß herabgesetzt werden, „das die Wahrung der dringendsten militärischen Interessen noch gestattet“. Jrgend eine Verfolgung der Beobachteten darf nicht geschehen. Bei tadelloser Führung im Militärdienst kann von den Maßnahmen abgesehen werden.

Nr.:

TAG: 10. 10. 1917

Anfrage

der Abgeordneten und Genossen
namens des Klubs der Deutschen Sozialdemokraten an den Herrn
Landverteidigungsminister, betreffend die an der Mannschaft
des Heeres geübte Erpressung der Zeichnung von Kriegsanleihe.

Seit Jahren besteht der Missbrauch, dass die Mannschaften
von ihren Vorgesetzten zwangsweise zur Zeichnung von Kriegsan-
leihe verhalten werden. Den Widerstrebenden werden bestimmte
Strafen angedroht; wer sich dagegen gefügig zeigt, wird durch
Nachsicht von Strafen und Zuwendung diverser Vorteile, die sich
nach der Höhe ihrer Anleihe-Zeichnung bemessen, belohnt. Die
Militärverwaltung ist gewiss hievon längst ebenso genau unter-
richtet wie die breite Öffentlichkeit; dennoch fand sie es bisher
noch nicht an der Zeit, gegen diesen unerhörten Unfug ernsthaft
einzuschreiten und ist anscheinend gewillt, das schamlose Treiben
fortzudulden.

Dem Gefertigten liegt die Abschrift eines Befehles
vor, der den beispielsweise im k.u.k. Motorenwerk in Fischamend
tatsächlich geübten Missbrauch zwar nur zwischen den Zeilen,
aber dennoch deutlich genug erkennen lässt. Er lautet:

Fischamend, am 9. Juni 1917.

Ich habe das Kommando mit heutigem Tage übernommen.

Kriegsanleihe.

Ich werde derjenigen Mannschaft, welche grössere Beträge an Kriegsanleihe gezeichnet hat oder noch zeichnen wird, besondere Begünstigungen geben. Samstag mittags über Sonntag bis Montag früh Urlaub. Erlaubnis an Wochentagen in Wien zu nächstigen. Auch kommen bei Erteilung von Urlauben solche Leute zuerst in Betracht. In der morgigen Schule ist nochmals durch die taghabenden Herren ausführlich der Mannschaft das Zeichnen der Kriegsanleihe ans Herz zu legen. Kommen zu wenig Zeichnungen im Verhältnis zu anderen Abteilungen vor, so zeigt dies von einer niederen, dem Zwecke nicht entsprechenden Gesinnung. Es können sich auch Leute beteiligen, welche die Kriegsanleihe nicht in Raten zahlen, sondern auf einmal erlegen. Wir im Hinterlande haben nicht die Gelegenheit, das Leben dem Vaterlande zu opfern, deshalb ist es Pflicht jedes Einzelnen, durch einen möglichst hohen Betrag so seinem Vaterlande nützlich zu sein. Erlaubnisscheine etc. sind laut Reglement nur "Besonders würdigen" Leuten zu erteilen. Dieser Punkt tritt jetzt in Kraft, und werden daher nur solche Leute Begünstigung erhalten. Die Frauen des Betriebes können auch zeichnen. Dworzak, Hauptmann

Der Befehl bedarf aber der Erläuterung - sie sei an der Hand der Tatsachen gegeben, wie der Befehl seinem Geist und seiner Absicht gemäss gehandhabt zu werden pflegt.

Die Mannschaft des k.u.k. Motorenwerkes in Fischamend, welche am 9. Juni 1917 noch nicht Kriegsanleihe gezeichnet hatte, bekam in der Tat keinerlei Begünstigung mehr und es wurden den Leuten die Erlaubnisscheine, die - wie gewöhnlich - jeden Samstag abends verteilt wurden und bis Sonntag abend oder Montag früh gültig waren, auf Befehl des Herrn Hauptmanns Dworzak vorenthalten. Am 15. Juni adgegeben wurden denjenigen, die

8000 bis 10.000 Kronen Kriegsanleihe gezeichnet hatten, Per-
manenz-Erlaubnisscheine mit beständiger Giltigkeit von Samstag
mittag über Sonntag bis Montag früh erteilt. Der Lohn für die
Anleihe-Zeichnung drückte sich demnach in einem freien halben
Arbeitstag während jeder Woche aus; vorher war es nur in hin-
reichend begründeten Fällen möglich, einen halben Tag dienstfrei
zu erhalten, ebenso schwer die Erlaubnis zu erhalten, in Wien
nächtigen zu dürfen. (Sie musste jedesmal beim Rapport besonders
erbeten werden). Die für seinen Bereich, das ist für 5 Kompa-
gnien des gesamten Motorenwerkes eigens zur Evidenzhaltung der
Kriegsanleihezzeichnungen errichtete Kanzlei hat einen eigenen
Apparat zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingerichtet: jeder Zeichner
der Anleihe muss auf seinem Erlaubnisschein die sogenannte Po-
lizzenummer, das ist in Wirklichkeit die fortlaufende Nummer
als Anleihezeichner, anführen, um in der Kanzlei auf ihre Rich-
tigkeit überprüft zu werden. Auf wessen Erlaubnisscheine keine
Nummer verzeichnet war, dessen Besitzer also noch nicht gezeich-
net hatte, dem wurde die Erlaubnis über Befehl des mehrfach ge-
nannten Hauptmanns von Dienstführenden der Kompanie nicht aus-
gefolgt. Wer also nach Wien zu seinen Angehörigen fahren wollte,
war genötigt, Anleihe zu zeichnen. Diejenigen, denen die nach
dreijähriger Kriegsdauer vielfach ohnedies unerträglichen Lebens-
verhältnisse nicht gestattet^{die}, sich Zeichnung erpressen zu lassen,
wurden von ihren Angehörigen ferngehalten und mussten so die
Einsichtslosigkeit ihrer Vorgesetzten trotz ihrer Schuldlosigkeit
büßen. Dabei stützte sich der Hauptmann auf angeblich höhere
Befehle und den Umstand, dass die Eisenbahn (Wien-Pressburg)
ohnehin schon belastet sei. Mannschaftspersonen, die sich dienst-
oder statiosfrei erbitten wollten, wurden ohne Unterschied ihrer
Charge oder Verwendbarkeit zu allernächst sterblich befragt:

NEUE FREIE PRESSE

Nr.: 19083

TAG: 7. 10. 1917

Die Vorkommnisse im Flüchtlingslager
in Wagana.

Wien, 6. Oktober.

Ueber die Vorkommnisse im Flüchtlingslager in Wagana, die in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit viel besprochen wurden und auch den Flüchtlingsausschuß im Abgeordnetenhaus veranlaßten, durch Vertrauensmänner Vorehebungen an Ort und Stelle zu pflegen, wird heute ein amtliches Communiqué verlautbart. Diesem Communiqué zufolge entspricht die erste Version, der zufolge sich ein förmlicher Kampf zwischen Gendarmen und Flüchtlingen entsponnen habe, in dessen Verlauf ein Knabe getötet wurde, insofern nicht den Tatsachen, als nur ein einzelner Gendarm, der durch Steinwürfe bedrängt wurde, von seiner Waffe Gebrauch gemacht und einen elfjährigen Knaben tödlich getroffen habe. Die Gerüchte, daß die gesamte Lagergendarmarie aufgeboten worden sei und daß es zu einer Revolte im Lager gekommen wäre, erfahren in der amtlichen Verlautbarung ein Dementi.

Das amtliche Communiqué.

Graz, 6. Oktober.

Der in den Tagesblättern bereits bekanntgewordene Vorfall im Flüchtlingslager Wagana am 4. d. ist nach den bisherigen Erhebungen auf folgenden Tatbestand zurückzuführen: Anlässlich der Verhaftung eines Burschen, der sich bei der Anforderung eines neuen Anzuges renitent benommen und im weiteren Verlaufe einen Funktionär des Lagers mit dem Messer bedroht hatte, wurden, wie dies leider seit einiger Zeit gegen Wachpersonen des Lagers schon mehrmals der Fall war, die ihn eskortierenden zwei Gendarmen von halbwüchsigen Jungen mit Steinen beworfen. Ein einzelner Gendarm, der diesen beiden zu Hilfe kommen wollte, wurde ebenfalls durch Steinwürfe so bedrängt, daß er nach wiederholter vergeblicher Aufforderung, von Steinerwerfen abzulassen, und nach wiederholter Androhung des Waffengebrauches zur Fällung des Bajonetts schritt. Als auch dies wirkungslos blieb und das Steinerwerfen gegen ihn unter Gelächter fortgesetzt wurde, machte er schließlich von der Waffe Gebrauch und traf den elfjährigen Anton Pucli. Der Gendarm hatte, wie die Obduktion ergab, gegen den Boden gezielt und hierbei den unglücklicherweise sich bückenden Knaben tödlich getroffen. Der Gendarm war, wie erwähnt, bei diesem Vorfall allein.

Die Gerüchte, die vom Aufgebot der gesamten Lagergendarmen und von einer Revolte im Lager sprechen, entbehren jeder Begründung.

Anlagen gegen die Flüchtlinge.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“)

Graz, 6. Oktober.

Die „Grazener Tagespost“ schreibt: Nach Berichten, die wir aus Leibnitz erhalten hatten, herrschen im Flüchtlingslager in Wagana schon seit längerer Zeit Zustände, die energisches Einschreiten erfordern. Schon wiederholt wurden Wachorgane, wenn sie Ruhe und Ordnung herstellen wollten, verhöhnt und angegriffen und mit Steinen beworfen. Ein Knecht namens Otto Fauland wurde kürzlich ohne Anlaß vom Wagen herabgerissen und derart mißhandelt, daß er am ganzen Körper Beulen davontrug und blutete. Außerhalb des Lagers wurden die Felder geplündert und die gestohlenen Früchte in Hunderten von Paketen nach dem Küstenland, nach Dalmatien usw. versendet. Weinenb erschienen Bäuerinnen vor dem Lagertor und jammerten um ihr gestohlenen Gut.

Es ist bekannt, daß die Behörden stets bemüht waren, das Flüchtlingslager, so weit als möglich, mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln zu versehen. Man vernimmt hier nicht selten Äußerungen darüber, daß in unserer Stadt und im Land Leute leben, die weiters nicht so gut versorgt sind als die Flüchtlinge in Wagana. Das Los der Flüchtlingsfamilien ist gewiß sehr traurig und es mangelt bei der Bevölkerung gewiß nicht an Verständnis und Mitleid. Wer aber Gerechtigkeit genießt, der hat gewiß nicht das Recht, aus politischen oder anderen Gründen durch mißte Szenen Stimmung gegen jene zu machen, die redlich bemüht sind, seine Lage erträglich zu gestalten. Die Abgeordneten, die auf Grund des oben geschilderten Vorfalles Wagana einen Besuch abstatten, um Erhebungen zu pflegen, könnten sich der vielleicht dankbaren Aufgabe unterziehen, ihre Landsleute in diesem Sinne aufzuklären und im Interesse aller Ordnung zu schaffen.

Die Beschwerden der Flüchtlinge im Lager Wagana.

Der ständige offizielle Kommissär des Hilfskomitees für Flüchtlinge aus dem Süden ist der Abgeordnete Doktor Bugatto, der sich auch unter jenen Mitgliedern des Flüchtlingsausschusses befindet, die nach Wagana entsendet worden sind, um an Ort und Stelle die Sachlage zu prüfen. Abgeordneter Dr. Bugatto hat das Lager wiederholt besichtigt und sein letzter, Anfang September des Jahres an das Ministerium des Innern erstatteter Bericht behandelt ausführlich die Beschwerden der dort untergebrachten Flüchtlinge. Die Anträge des Dr. Bugatto verlangen, daß jede außerordentliche Beschränkung des Lebensmittels aufgehoben und eine eigene Lagerverkaufshalle eingerichtet werde. Die Lebensmittelkontrolle und die Kücheninspektion seien zu reorganisieren, die Brotration zu erhöhen, die Bargeldausstellung vorchriftsgemäß durchzuführen und die Kleiderverteilung rechtzeitig und ausreichend zu regeln.

Nach dem Berichte des Dr. Bugatto hat es den Anschein, als ob ein gewisser Gegensatz zwischen den Anordnungen des Ministeriums des Innern und des Statthaltereipräsidiums in Graz einerseits und der Praxis andererseits bestünde, die in Wagna geübt wird. Die Flüchtlinge beklagen sich darüber, daß ihnen alles Eßbare kurzerhand weggenommen werde und daß die Untersuchung nicht immer mit dem gebotenen Takt und der notwendigen Rücksicht vorgenommen werde. Das Statthaltereipräsidium in Graz hat aber ausschließlich die Ueberwachung des Schmuggels mit kartenspflichtigen Artikeln angeordnet und speziell, was die Untersuchung von Frauen anlangt, bestimmt, daß diese nur durch eine vertrauensvolle Frauenperson in einem abgeschlossenen Raum vorzunehmen sei. Die Verwendung minderjähriger Gehilfen, über die sich die Flüchtlinge beschwerten, wurde direkt untersagt. Dr. Bugatto beanstandet in seinem Bericht vom September, daß in Wagna im Gegensatz etwa zu Braunau noch immer keine eigene Verkaufshalle für alle noch handelsfreien Lebensmittel eingerichtet ist, daß vielmehr die Flüchtlinge auf Basarbuden angewiesen sind, deren Verschleißer einen hohen Monatszins an die Barackenverwaltung entrichten müssen, den sie bei den Abnehmern hereinzubringen trachten.

Weitere Beschwerden der Flüchtlinge beziehen sich auf die Approvisionierung. Die Brotration betrage nur 12 Deziagramm täglich, es werde hartes, angeblich verdorbenes Pferdefleisch geboten, das ganz ungenießbar, für Kinder direkt schädlich sei. Die Zubereitung der Kost läge nicht in den richtigen Händen, und die Bitte, daß die Lebensmittel mehr als bisher in natura zum Selbstkochen abgegeben werden, bleibe unberücksichtigt.

Der Bericht des Dr. Bugatto richtet sich auch dagegen, daß in dem Lager zu wenig kistenländische Organe beschäftigt seien. Während die meisten nicht kistenländischen weiblichen Angestellten (Telephon, Telegraph, Trafik, Kontorfräulein) an der Beamtinnenmenage teilnehmen, sei dies bei den Lehrerinnen und den kistenländischen Beamtinnen nicht der Fall. Die Lehrerinnen erhalten eine nur wenig von der allgemeinen Flüchtlingskost verschiedene unzureichende Verpflegung, auch keine Wäsche oder Kleider, wie dies angeblich bei den anderen weiblichen Angestellten der Fall sei. Der Berichterstatter beantragt konkret, daß für die Leitung des Lebensmittelmagazins und des Kleidermagazins für die Ein- und Ausgangspolizei andere Funktionäre ausgesucht werden und daß auch das Arztpersonal dem Charakter des Lagers angepaßt werde.

Was speziell die Kleiderverteilung anlangt, so seien zahlreiche Anweisungen der Barackenkommissäre für die Zeit vom Januar bis Juli 1917 unerledigt geblieben. Die Qualität der Stoffe sei nachgerade eine jämmerliche geworden. „Es ist undenkbar“, sagt Dr. Bugatto, „daß ein Mann einen Anzug aus diesem Stoffe auch nur wenige Tage, geschweige denn ein Jahr tragen könne.“ Mindestens Decken und Mäntel müßten angesichts der heranrückenden Winterszeit in genügender Anzahl und in guter Qualität vorhanden sein.

Weitere Beschwerden beziehen sich auf die mangelnde Reinlichkeit im Lager, es fehle an Seife und auch mit dem Wasser werde gespart. Die Wasserleitung werde um 1 Uhr nachmittags gesperrt und nur zwischen 7 und 8 Uhr abends wieder geöffnet. Es würden allzu strenge Strafen verhängt. So sei eine Frau, Mutter von fünf kleinen Kindern, anläßlich einer Lebensmittelbeschlagnahme, durch sechs Gendarmen abgeführt und 20 Tage hindurch in Graz in Verwahrungshaft gehalten worden, bis man sie mangels ein Schuldittels frei ließ. Das Lager würde von Landsturmwachen bewacht, die weder die Sprache der Flüchtlinge noch das Personal der Verwaltung kennen. Auch sei die Schaffung einer eigenen Abteilung für Invalide aus Flüchtlingskreisen dringend notwendig und insbesondere zu vermeiden, daß auch nichtkistenländische Invalide im Lager aufgenommen und in die Flüchtlingsfürsorge einbezogen werden.

Nr.:

TAG: 7. 10. 1917

Ad Nr. 454/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Verstovšek und Genossen in der Sitzung vom 4. Juli 1917 gestellten Anfrage, betreffend die Nichterledigung wichtiger Akten durch die Statthaltereien in Graz und die politischen Bezirksbehörden in Steiermark, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse haben eine derartige Vermehrung der den politischen Behörden obliegenden Aufgaben hervorgerufen, daß eine ohne jede Verzögerung fortlaufende Erledigung aller anhängigen Geschäftsstücke nicht immer tunlich ist.

Da es die Pflicht der politischen Behörden ist, die mit dem Kriege unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte der politischen Verwaltung, insbesondere die Angelegenheiten, die die Erfordernisse der Heeresverwaltung, der Volksernährung und des Fürsorgewesens betreffen, mit der größten Beschleunigung zu behandeln, kann die vorübergehende Zurückstellung der übrigen, oft nur das Interesse einzelner berührenden Agenden leider nicht vollständig vermieden werden.

Auch den politischen Behörden in Steiermark ist eine gewaltige Arbeitslast auferlegt, der sie mit einem erheblich verringerten Beamtenkörper gegenüberstehen. Die in der Anfrage der Herren Abgeordneten zum Ausdruck gebrachte Annahme, als

116
ob fast alle Beamten der politischen Behörden in Steiermark von der Militärdienstleistung enthoben wären, ist eine irrige, da auch gegenwärtig eine sehr ansehnliche Anzahl dieser Beamten zur militärischen Dienstleistung herangezogen ist.

Die politischen Verwaltungsbehörden in Steiermark haben sich keineswegs, wie in der Anfrage bemerkt wird, die Regel zurechtgelegt, alle mit dem Kriege nicht unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten einfach unerledigt zu lassen; sie sind vielmehr ihrer Pflicht bewußt, nach Kräften und mit anerkennenswerter Aufopferung bemüht, auch in der Erledigung der minder dringlich erscheinenden Partesachen nicht zu rechtfertigende Verzögerungen niemals eintreten zu lassen; bezügliche Beschwerden wurden übrigens dem Statthalter nur in ganz vereinzelten Fällen vorgebracht, und auch dem Ministerium des Innern ist in den letzten Jahren keine nennenswerte Anzahl von Betreibungen aus der Steiermark zugekommen.

Sollte es sich in dem einen oder anderen Falle ereignen, daß die mir unterstehenden Behörden dringliche Erledigungen verzögern oder etwa die Parteiinteressen nicht gebührend berücksichtigen, so werde ich immer rasche Abhilfe schaffen, wenn mir dies durch Mitteilung konkreter Einzelfälle ermöglicht wird.

Wien, 7. Oktober 1917.

4. 10. 1917

Reichsrat.**Abgeordnetenhaus. — Anfragebeantwortung.**

Se. Excellenz der Herr Minister und Leiter des k. k. Amtes für Volksernährung hat auf die von den Herren Abgeordneten Fahrner, Knirsch und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Verteilung der Lebensmittel, nachstehende Antwort erteilt:

Rücksichtlich des beklagten Uebelstandes, daß die großen Gastwirtschaften bei der Versorgung mit Lebensmitteln vor den kleineren Betrieben eine bevorzugte Behandlung genießen, muß ich zunächst hervorheben, daß die Zuweisung von staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln an die erwähnten Gewerbebetriebe den lokalen Approvisionierungsstellen (politischen Landesstellen und politischen Bezirksbehörden) überlassen ist, die sich hierbei vielfach der Vermittlung der betreffenden gewerblichen Genossenschaften bedienen; mögen vielleicht in vereinzelten Fällen Ungleichmäßigkeiten vorgekommen sein, so dürfte doch in der Regel — zumal da in den Genossenschaften die kleinen Wirte, Pensionsinhaber u. s. w. die Majorität besitzen — eine Benachteiligung eben dieser kleineren Betriebe ausgeschlossen sein. Die Dotierung der Gastwirtschaften u. s. w. speziell mit Mehl und Fettstoffen kann bei der herrschenden Knappheit naturgemäß nur innerhalb der bescheidensten Grenzen erfolgen. Die Tatsache, daß die großen Hotelbesitzer häufig über bedeutendere Mengen von Lebensmitteln verfügen, ist in der Regel wohl nicht auf Mängel der behördlichen Verteilung, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, daß derartige kapitalkräftige Unternehmungen, für welche die Leistung von Über-

zahlungen bei der Beschaffung von Vorräten keine Rolle spielt, immer noch in der Lage sind, auf illegitimem Wege — durch Einkäufer auf dem Lande und Schleichhandel aller Art — sich größere Vorräte auch über den notwendigen Bedarf hinaus zu verschaffen. Ich bin selbstverständlich mit allen Mitteln bestrebt, auch diesem Unfuge zu steuern, muß aber offen bekennen, daß bei der geringen Anzahl und der enormen Arbeitsüberlastung der für den exekutiven Überwachungsdienst zur Verfügung stehenden Kräfte eine radikale Abstellung des in Rede stehenden Mißbrauches großen Schwierigkeiten begegnet.

Anlangend die von den Herren Interpellanten relevierte Tatsache, daß den bemittelten, die großen Hotels und Restaurants frequentierenden Bevölkerungskreisen durch eine uneingeschränkte Verköstigung außer Hause die Möglichkeit einer Doppelversorgung geboten ist, gestatte ich mir mitzuteilen, daß die Hinausgabe einer Verordnung bevorsteht, durch die im Wege amtlicher Speisemarken die Doppelversorgung durch Verköstigung außerhalb des Haushaltes verhindert werden soll. Die Lösung dieser Speisemarken soll nur nach entsprechender Kürzung der in Betracht kommenden Lebensmittelkarten erfolgen können; außerdem ist beabsichtigt, durch entsprechende Bestimmungen die Einnahme von Doppelmahlzeiten durch ein und dieselbe Person in wirksamer Weise auszuschließen. Die Belieferung der Gastwirte mit den staatlich bewirtschafteten Artikeln hätte dann in Zukunft nur auf Grund der von den betreffenden Gewerbeinhabern abzuliefernden Speisemarken zu erfolgen, wodurch eine gleichmäßige Versorgung und Überwachung der in Betracht kommenden Betriebe ermöglicht und die Beseitigung der den Anlaß zur vorliegenden Interpellation bildenden Uebelstände erzielt werden würde.

Nr.:

TAG: 3. 10. 1917

647 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Kraft, Dr. Schürff, Wedra und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer Abteilung im k. k. Amte für Volksernährung zur Be-
teilung des legitimen Kleinhandels mit Verbrauchsgütern.

Die fortwährende und stetig zunehmende Warenknappheit hat bereits bewirkt, daß viele Klein-
kaufleute zugrunde gegangen sind. Weiteren Tausenden von Angehörigen des genannten Standes steht,
wenn nicht eine Änderung in der bisherigen Art der Warenzuteilung an die Kleinkaufmannschaft eintritt,
binnen wenigen Wochen dasselbe Schicksal bevor, da sie ihre Betriebe einfach schließen müssen.

Es besteht die Gefahr, daß die Schließung von Läden der Kleinkaufmannschaft, bewirkt durch den
gegenwärtigen Zustand des Warenmangels, zur dauernden wird, da durch die Geschäftssperre sich die
Kundschaft verläuft, die Angestellten entlassen werden müssen und das Lokal vielfach aufgegeben werden
muß. Übersehen darf auch nicht werden, daß der Staat durch die Massenperrung von Kleinkaufmanns-
betrieben einer nicht unerheblichen Steuereinnahme verlustig wird, die durch die Abgaben der Groß-
betriebe bei weitem nicht ersetzt werden kann.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im k. k. Amte für Volksernährung im Interesse des
Bestandes des legitimen Kleinhandels eine Abteilung zu schaffen, die sich mit der Zuweisung von Ver-
brauchsgütern an die legitime Kleinkaufmannschaft zu befassen hat. Das k. k. Amt für Volksernährung
wird ersucht, sich mit den Vertretern der Kleinkaufmannschaft über die Art der Durchführung ins Ein-
vernehmen zu setzen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Kriegswirtschaftlichen Ausschusse zur Behandlung
zuzuweisen.

Wien, 3. Oktober 1917.

Remetter.
Dr. Koller.
Hartl.
A. Einspinner.
Dr. Hoffmann.
Richter.

Dr. Koller.
Fahrner.
W. Teltshif.
Dr. Erler.
Dr. Kinz.
Rittinger.

Marckhl.
Beyer.
Erb.
Dr. Sylvester.
Dr. Bodirsky.
Dr. H. v. Oberleithner.

E. Kraft.
Dr. Schürff.
Wedra.
Dr. Waber.
Herzmannsky.
Denk.

Nr.:

TAG: 3. 10. 1917

Ad Nr. 425/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhaus in der 13. Sitzung der XXII. Session am 3. Juli l. J. eingebrachte Interpellation Nr. 425/I der Herren Abgeordneten Dr. Banas und Genossen, betreffend die im Interesse der Intensivierung der Landwirtschaft gelegene Verlegung der den Stappendienst in anderen Kronländern oder in den Okkupationsgebieten versehenen galizischen Soldaten nach einem unweit von ihrem Wohnsitz gelegenen Ort in Galizien, beehre ich mich zu erwidern:

Die ausschließliche Verwendung von nach Galizien zuständigen Militärpersonen zur militärischen Dienstleistung in Galizien ist nicht durchführbar.

Ursprünglich wurden die Landsturmbildungen zunächst in der Nähe ihrer Aufstellungsorte verwendet. Die kriegerischen Ereignisse haben die Verlegung ganzer Abteilungen in Gebiete, wo sie eben militärisch notwendig waren, gefordert. Hierbei konnte selbstverständlich nicht auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Rücksicht genommen werden, sondern es mußte einzig und allein das militärische Interesse im Auge behalten werden, das heißt, dort, wo eben Abteilungen frei wurden, mußten sie genommen werden, um am Orte des Bedarfes in Verwendung zu treten.

Eine Rückverlegung aller aus Galizien stammenden Landsturmmänner in dieses Kronland müßte zur Folge haben, daß auch alle anderen Landsturmmänner in ihre Heimat verlegt werden.

Abgesehen davon, daß eine solche Maßregel große Eisenbahntransporte und hiermit auch eine schwere Belastung der Eisenbahn zur Folge hätte, wäre es nicht möglich, diese Transferierung dauernd durchzuführen, weil, wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, jederzeit eine neuerliche Verlegung der Abteilungen notwendig erscheinen könnte.

Was speziell die Verwendung von galizischen Landsturmmännern in Albanien betrifft, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß in Albanien Landsturmmänner aus allen Teilen Österreichs und Ungarns in Verwendung stehen. Bei den dort durchgeführten Arbeiten handelt es sich nicht um die Urbarmachung des Landes, sondern um rein militärische Arbeiten. Das Bauen von Straßen, Feldbahnen usw. ist für die Aufrechthaltung des Nachschubes, daher im Interesse der dort kämpfenden Truppen unbedingt notwendig. Soweit dies möglich und zulässig ist, werden selbstverständlich auch Einheimische für diese Arbeiten herangezogen, doch genügen diese Kräfte für die vorgenannten Arbeiten nicht.

Die Militärverwaltung ist übrigens, so wie bisher, gern bereit, einzelnen begründeten Gesuchen um Transferierung von Landsturmmännern älterer Jahrgänge in ihre Heimat oder in deren Nähe, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, zu entsprechen.

Wien, am 3. Oktober 1917.

Nr.:

TAG: 3. 10. 1917

Ad Nr. 154/I, XXII. Sesssion.

196

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Abgeordneten-
hauses vom 14. Juni 1917 von den Herren Ab-
geordneten Dr. Hermann Liebermann und Ge-
nossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichtete
Anfrage über die Einleitung des militärgerichtlichen
Ermittlungsverfahrens gegen Krakauer Advokaten
wegen des Vergehens gegen den § 67 W. G. be-
ehre ich mich, folgende Aufklärungen zu geben:

Das bestandene Feldgericht des k. u. k.
Militärkommandos in Krakau hatte sich sehr viel
mit der Verfolgung von Wehrpflichtdelikten zu be-
fassen, da beim Krakauer Magistrat ein ausgedehnter
Militärbefreiungsschwindel aufgedeckt worden war,
der weite Kreise der Bevölkerung vor das Militär-
gericht brachte. Nur in einer einzigen Straffache
(gegen Kiefer und Genossen) mußte gegen 17 Be-
schuldigte wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht
des Staates und gegen 90 Personen wegen Ver-
gehens nach § 67 W. G. (Umgehung der Wehr-
pflicht) strafend vorgegangen werden. Die Ver-
urteilten entstammten fast durchwegs der wohl-
habenden Intelligenz Krakaus. Auch im dortigen
Advokatenstande ereigneten sich Fälle von Wehr-
pflichtverletzung. Stadtbekannt ist, daß mehrere
Krakauer Advokaten ins Ausland geflohen sind,
und zwar laut Bericht des Militäranwaltes die
Doktoren Philipp Weiner, Sidor Schragar und
Kosches, um sich dadurch der gesetzlichen Dienst-
pflicht zu entziehen. In einem anderen Falle hat
sich ein Advokat der genannten Stadt erwiesener-
maßen des Vergehens nach § 67 W. G. schuldig
gemacht und entging nur infolge Verjährung der
Bestrafung. Es ist also — wie gesagt — der
Advokatenstand von Verfehlungen der erwähnten
Art keineswegs ganz rein geblieben. Als nun bei
den Militärjustizbehörden Krakaus fortgesetzt An-

zeigen einliefen (es handelte sich keineswegs bloß
um eine namenlose Anzeige), die wenn auch unter
falschen Namen erstattet, so doch unter Anführung
bestimmter Verdachtsgründe gegen mehrere nament-
lich angeführte Krakauer Advokaten die Beschuldi-
gung erhoben, daß die Genannten sich der Dienst-
pflichterfüllung entziehen, ordnete der zuständige
Kommandant vorläufige Erhebungen an. Nach
deren Ergebnis erwies sich die Beschuldigung
keineswegs — wie in der Anfrage behauptet
wird — als grundlos und zur weiteren Behand-
lung ungeeignet, sondern es erhielt sich vielmehr
der Verdacht, daß die auffallend zahlreichen
Militärbefreiungen unter den Krakauer Advokaten
(in Krakau und Podgórze allein waren von den
mehr als 200 Advokaten, die im dienstpflichtigen
Alter stehen, nur 29 eingerückt) nicht mit rechten
Dingen zugehen. Die Überprüfung der Personal-
dokumente ergab, daß die Angezeigten fast durch-
wegs wegen „Herzfehler“ als ungeeignet befunden
worden waren, während die Berichte der erheben-
den Organe die betreffenden Personen als kräftige
und gesunde Männer schilderten, die mit seltener
Mühsigkeit und Ausdauer ihrer beruflichen Be-
schäftigung nachgehen und ungeachtet ihres „Herz-
fehlers“ in auffallender Weise öffentliche Lokale
besuchen.

Über Antrag des Militärgerichtes wurden
daher die als untauglich Befundenen bei der
nächsten Musterung „S“ zu Konstatierung ihrer
Leiden dem Militärspital übergeben. Darauf setzte
ein derartiger Ansturm von Beeinflussungsversuchen
seitens der Angehörigen der zur Konstatierung Ab-
gegebenen ein, daß die Absicht unverkennbar war,
die in Frage kommenden Advokaten um jeden Preis
militärfrei zu machen. Es wurde auch festgestellt,

daß es einzelnen Advokaten gelang, sich vom Personal des Spitals- und des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos Abschriften der Konstatierungsbefunde im voraus zu beschaffen. Als nun um die gleiche Zeit neuerlich Anzeigen einliefen, welche die zur Konstatierung ins Spital abgegebenen Advokaten beschuldigten, es sei ihnen gelungen, durch ihre Nachenschaften die Spitalsärzte zu ermüden und ihren Befund nach „Wunsch“ zu erhalten, da entschloß sich der zuständige Kommandant, um den nicht endenwollenden Verdächtigungen auf den Grund zu kommen, eine gründliche Erhebung der Sachlage vornehmen zu lassen. Im Hinblick auf den Umfang und die Wichtigkeit der Erhebungen, welche die Vornahme richterlicher Ermittlungshandlungen als unumgänglich voraussehen ließen, entschied sich der zuständige Kommandant auf den Antrag seines Militär-anwaltes für die Anordnung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens. Es leitete ihn dabei die Erwägung, den fortgesetzten Angebereien entweder im Interesse der Betroffenen ein für allemal den Boden zu entziehen oder die Schuld der Angezeigten zu erweisen.

Ein Vorwurf kann allerdings dem Militär-anwalte nicht erspart werden: er hätte vor der Einleitung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens das Militärverhältnis der Angezeigten feststellen sollen, es wäre dann das bedauerliche Vorkommnis unterblieben, daß auch gegen Personen, die bereits längere Zeit aktiv dienen, wegen angeblicher Ent-

ziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht die militärgerichtliche Verfolgung eingeleitet worden ist.

Das gerichtliche Ermittlungsverfahren hat nun bis zum 16. Juli 1917, an welchem Tage der Strafakt im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 284, der k. l. Staatsanwaltschaft in Krakau zur weiteren zuständigen Behandlung abgetreten wurde, bei 42 der angezeigten 64 Advokaten zur Einstellung geführt. Von diesen 42 sind zwei enthoben und einer rückte erst nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens zum Militärdienste ein, dagegen dienen 11 schon längere Zeit. Von den 22 Personen, gegen die das Ermittlungsverfahren am 16. Juli 1917 noch anhängig war, sind nach Einleitung dieses Verfahrens 5 eingerückt.

Zum Schlusse sei — entgegen den Behauptungen der Anfrage — nochmals festgestellt, daß die Anordnung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens keineswegs einer Voreingenommenheit entsprang, sondern einzig und allein den Zweck verfolgte, sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch sämtlicher Beteiligten, gegenüber den fortgesetzten Klagen über gesetzwidrige Wehrpflichtbegünstigungen der Krakauer Advokaten, in einwandfreier, unanfechtbarer Weise den wahren Sachverhalt festzustellen.

Wien, am 3. Oktober 1917.

Ad Nr. 8, 51, 107 und 625/L, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im Abgeordnetenhaus in der Sitzung am 5. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Georg Stříbrný und Genossen, dann auf die in der Sitzung am 6. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Prokeš, Jaros, Charvát und Genossen, endlich auf die in der Sitzung am 12. Juni 1917 eingebrachte Interpellation der Herren Abgeordneten Konečný, Lišý, Exner, Dr. Lukavský und Genossen und auf die in der Sitzung am 13. Juli 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Ellenbogen, Pittoni und Genossen, betreffend die Behandlung der politisch unverlässlichen Personen, beehre ich mich zu erwidern:

Es ist eine allgemein bekannte, keiner näheren Ausführung bedürftige Tatsache, daß schon geraume Zeit vor Ausbruch des Krieges von Seiten der nunmehr im Kriegszustande mit uns befindlichen Staaten durch alle möglichen Mittel, wie Emissäre, Bestechungen usw. in unserem Vaterlande, und zwar nicht nur in den Grenzländern, eine Propaganda betrieben wurde, welche dahin abzielte, breitere Volksschichten ihrem Vaterlande zu entfremden und möglichst in den Dienst des Feindes zu stellen.

Diese, der Regierung und namentlich auch der Militärverwaltung schon lange vor dem Kriege bekannt gewesene Wühlarbeit wurde vielfach derart geschickt betrieben, daß es den verantwortlichen Faktoren trotz vollen Wissens ihres Bestehens meist nicht möglich war, die Verführer und diejenigen, bei welchen die Mächenschaften der ersteren auf fruchtbareren Boden gefallen waren, auf Grund greifbarer Beweismittel ihrer Schuld zu überführen.

Da aber andererseits, wie bereits angedeutet, diese von den feindlichen Staaten auf dem Boden unseres Vaterlandes betriebenen Vorbereitungsarbeiten zum Kriege stellenweise in ausgedehnterem Maße Wurzel gefaßt hatten, war die eminente Gefahr vorhanden, daß solche der Verführung unterlegene Elemente, wenn im Kriege unter die Waffen gerufen, der Armee und der Kriegsführung und damit den Gesamtinteressen unberechenbar großen, ja

oft nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen könnten.

Dies, soweit es die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel gestatten, zu verhindern, war Pflicht der verantwortlichen Faktoren, sowohl der Militär- wie auch der Zivilverwaltung. Auf dieser Pflicht beruhte es auch, daß schon zu Beginn des Krieges auf jene Leute ein besonderes Augenmerk gerichtet wurde, bei denen das Verhalten bis zur Heranziehung zur militärischen Dienstleistung begründeterweise zu einer Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung mahnte. Sollte es doch mit allen Mitteln hintangehalten werden, daß durch ein verbrecherisches Verhalten einzelner zahlreiche Staatsbürger, welche ihr Leben der Vaterlandsverteidigung weihen, in Tod und Verderben getrieben werden.

Hohes Haus! Es ist ja kein Geheimnis, daß leider trotz aller Vorsicht in den ersten Kriegsjahren mehrfach schwere, mit großen und unnötigen Verlusten an kostbarem Blut verbundene Schädigungen militärischer Aktionen als Folge des Sympathisierens ja Konspirierens mit dem Feinde vorkamen und daß es nur dem Heldennute unserer Truppen zu verdanken ist, daß diese Zwischenfälle auf eine rein lokale Wirkung beschränkt blieben.

Wenn ich all dies feststelle, um die zwingende Notwendigkeit präventiver Maßnahmen in dieser Richtung zu erhärten, liegt es mir aber gewiß andererseits ferne, in Abrede zu stellen, daß bei der Durchführung dieser Maßnahmen vielfach überflüssigerweise weit über das Ziel geschossen wurde und sich leider auch schwere, folgenreiche Fehltritte und Mißgriffe ereignet haben. Hohes Haus! Ich will gewiß nicht solche Vorkommnisse irgendwie beschönigen, ich glaube aber, daß bei deren Beurteilung nicht ganz außeracht gelassen werden sollte, daß in vielen Fällen solche Mißgriffe einer unter der Schwere der Verantwortung zu weit gegangenen Vorsicht entsprungen sind. Sicher aber ist es die Pflicht aller beteiligten Faktoren, die ihnen bekanntgewordenen Unzulänglichkeiten abzustellen und nur in jenem Maße Vorkehrungen in der besprochenen

Richtung zuzulassen, wie es die Vorfrage um die Sicherheit des Staates und um die Sicherheit unserer braven Soldaten unbedingt erheischt.

Die militärischen Zentralstellen beobachteten auch seit geraumer Zeit bereits in dieser Hinsicht die Praxis, über einen jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Fall sofort eingehende Erhebungen anzuordnen und verfügten bei negativem Resultate ungehäumt, daß die Betroffenen in jeder Beziehung gleich allen anderen zu behandeln sind.

Da es sich in diesen Fällen häufig auch um den Ausschluß von der Ausbildung zum Reserveoffizier handelte, sahen sich die militärischen Zentralstellen schon vor längerer Zeit bemüht, die Weisung zu erlassen, daß einzig und allein der auf Grund eines neuerlichen Erhebungsmateriales gefaßte Beschluß der Offiziersversammlung für die weitere Befassung, beziehungsweise Ausschließung aus der Reserveoffizierschule maßgebend sein darf.

Als sich mit der Zeit die Fälle mehrten, daß die gegen Einzelne getroffenen Präventivmaßnahmen nicht genügend begründet erschienen, fanden sich die beteiligten militärischen und zivilen Zentralstellen veranlaßt, die ganze Frage einer gründlichen Revision zu unterziehen und eingehende Weisungen zu erlassen, durch welche erzielt werden soll, bei voller Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden großen Interessen des Staates und der Wehrmacht, jede ungerechtfertigte Härte für den Einzelnen/ hintanzuhalten und insbesondere zu verhindern, daß Personen schwerwiegenden Konsequenzen ausgesetzt werden, bei denen hierfür kein genügender Anlaß vorliegt.

Demgemäß wurde verfügt, daß seitens der militärischen Stellen alle solche feinerzeit namhaft gemachten Personen den Zivilbehörden bekanntgegeben werden, welche letztere auf Grund gewissenhaftester zu pflegender Erhebungen festzustellen haben, ob das Verhalten des Einzelnen vor seiner Einrückung zur militärischen Dienstleistung als ein im offenbar staatsfeindlichen Sinne gelegenes anzusehen ist oder ein sonstiger Tatbestand vorliegt, aus dem mit Bestimmtheit auf Staatsfeindlichkeit geschlossen werden kann.

Dabei wurde die strenge Weisung erlassen, daß alle jene Personen, bei welchen die Erhebungen ein negatives Ergebnis zeitigen, von diesem Augenblick an ganz in der gleichen Weise wie alle übrigen Militärpersonen zu behandeln sind. Aber auch bezüglich jener Personen, bei welchen die Erhebungen das Vorhandensein positiver Momente im obigen Sinne bestätigt haben, und bei welchen

daher auch weiterhin auf eine gewisse Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung nicht verzichtet werden kann, wurde diese auf jenes Maß herabgesetzt, welches die Wahrung der dringendsten militärischen Interessen noch gestattet.

Genauere Vorschriften in dieser Richtung sollen in Zukunft die Gewähr zur Vermeidung von Übergriffen bieten. Insbesondere wird ausdrücklich alles verboten, was auch nur den Anschein einer Verfolgung erwecken könnte.

Es sei hierbei ganz besonders auf die Verfügung aufmerksam gemacht, wonach auch von den nach dem Gesagten noch erübrigenden Maßnahmen dann ganz abgesehen werden kann, wenn die betreffende Person sich durch eine gewisse Zeit im Militärdienst tadellos betragen und namentlich, wenn sie sich im Felde bewährt hat.

Was speziell die in der Interpellation der Herren Abgeordneten Prokeš, Konečný und Genossen enthaltenen Rekriminationen über die Behandlung der Abteilung im Krapsenwald, später auf dem Hameau, betrifft, möchte ich ergänzend hinzufügen, daß die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß der individuellen Zusammenziehung der Abteilung und dem schwächlichen Zustand der Leute — Frontdiensttaugliche wurden jeweilig selbstverständlich der Armee im Felde zur Verfügung gestellt — bei ihrer Beschäftigung weitgehendst Rechnung getragen wurde und daß schwere grobe Arbeiten nicht gefordert worden sind.

Auch waren Unterkunft und Lebensbedingungen des Einzelnen wenigstens im großen und ganzen nicht anders, als dies sonst bei Unterbringung in Militärbaracken der Fall ist.

Bezüglich der in der Interpellation der Herren Abgeordneten Konečný und Genossen hervorgehobenen Rücksendung einer Anzahl Leute vom Landsturminfanterieregiment Nr. 25 in das Hinterland, wurde erhoben, daß die Rücksendung lediglich deshalb erfolgte, weil diese Leute irrtümlich instradiert worden waren.

Was schließlich noch den Wunsch der Herren Abgeordneten Štrábrný und Genossen bezüglich Verwendung der älteren Jahrgänge der Landwehr in der Nähe ihrer Heimat anbelangt, erlaube ich mir auf die Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Vanas und Genossen vom 3. Juli 1917, die eine ähnliche Anfrage zum Gegenstand hat, hinzuweisen.

Wien, 3. Oktober 1917.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 3. 10. 1917

Arbeiter mit Mannschaftsgebühren. Die Abgeordneten Smittla und Seitz sprachen gestern namens des Deutschen sozialdemokratischen Klubs beim Landesverteidigungsminister vor und machten ihn darauf aufmerksam, daß es noch Betriebe der Militärverwaltung gibt, wo sowohl die Kriegsdienstleister als auch die kommandierten Arbeiter keinen Lohn, sondern die Mannschaftsgebühren bekommen. Ein solcher Betrieb sei zum Beispiel die Vergungsgüter-Sammelstelle Aggersdorf. Smittla übermittelte dann dem Minister eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse in dieser Sammelstelle mit dem dringenden Verlangen, daß unverzüglich Abhilfe geschaffen und im kurzen Wege den Arbeitern nicht nur fortan der Lohn gezahlt, sondern auch für die Vergangenheit der Lohn nachgezahlt werde. Der Minister versprach, die Sache dringend zu behandeln.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 3. 10. 1917

Die „Militarisierung“ der Prager Arbeiter.

Die Abgeordneten Rencoc und Genossen haben im Abgeordnetenhaus eine Interpellation über die „Militarisierungen“ in Prag eingebracht, der wir folgendes entnehmen:

Nach den gegen Ende Mai veranstalteten Kundgebungen der Arbeiterschaft wurden in den Prager Fabriken Kundmachungen aufgestellt, laut denen die Arbeiterschaft dieser Betriebe direkt ins militärische Verhältnis versetzt und dadurch ihr Koalitionsrecht und ihre persönliche Freiheit suspendiert wurden. Außer dieser Maßnahme wurden zwei Arbeiter aus der böhmisch-mährischen Fabrik, und zwar: Grabecny und Mach von der Firma Sellar und Bellot, und sechs Arbeiter zu militärischen Dienstleistungen einberufen mit der Anordnung, in Puhovolec zu erscheinen, wo sie in Haft genommen wurden.

Was die Kundgebung der Arbeiterschaft der Firma Sellar und Bellot anlangt, so hat sich die Arbeiterschaft zu ihr die Zustimmung der Firma und auch des kompetenten militärischen Leiters eingeholt. Die Kundgebung der Arbeiterschaft hat bloß die Forderungen betont und die Arbeiterschaft ist am anderen Tage in der Früh in die Arbeit gekommen. Die Betriebsleitung ließ aber die Arbeiterschaft nicht antreten und hat erklärt, daß bis Ende der Woche nicht gearbeitet wird. In Komarau bei Horowitz, in den Eisenwerken der Firma L. C. Pehold, in denen es in den letzten Tagen zu einer Bewegung kam, wurden ebenfalls vier Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zum augenblicklichen Antreten des militärischen Dienstes einberufen. In diesem Betrieb hat der Direktor den Arbeitern einen dreitägigen Arrest diktiert, den der Militärkommandant nach Wafunk am zweiten Tage bestätigt hat.

Die Arbeiterschaft der Firma Bohanta und Komp. in Prábram führte bei der Beschwerdekommision Nr. 2 in Prag durch ihre drei Vertreter Beschwerde. Die Arbeiter haben bei der Kommission bestimmte Konzessionen erreicht. Nach Verlauf von vierzehn Tagen wurden die Vertrauensmänner der Arbeiter strafweise versperrt, und zwar einer nach Eger, einer nach Mattau und einer nach Schlon. Die Versekung erfolgte auf Befehl des Militärkommandanten.

In Solubkau hatte die Arbeiterschaft bei der Firma Hopfengärtner einen Arbeitsvertrag vereinbart, der von der Firma während der ganzen Zeit des Krieges ignoriert wurde und ebenso auch die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft. Am 10. Mai sind die Arbeiter der erwähnten Firma in den Hof gegangen und haben den Direktor ersucht, für eine bessere Approvisionierung der Arbeiterschaft zu sorgen. Darauf wurden

zwei aus der Werkstätte gewählt, die der Direktor der Bezirkshauptmannschaft in Kolihan empfohlen hat, wo sie eine größere Lebensmittelzuteilung verlangen sollten. Am 11. Mai meldeten sie sich zum Rapport, daß die Arbeiterschaft Hunger habe. Als sie von dem Oberst Brauner vorgeladen wurden, wurden sie von dem Direktor Hezer genannt. Der Oberst erklärte, wenn es sich wiederholen werde, werde er das Militär berufen, alle aus dem Orte entfernen, die Delegierten hängen lassen, wenn sie solche Bestien sind; ihre Familien werden keine Unterführungen bekommen und müssen krepieren. Sobald ein Vertrauensmann sprechen wollte wurde er vom Obersten angeschrien, er soll das Maul halten.

Da es in ähnlichen Fällen und auch sonst zu Verhaftungen von Vertrauensmännern der Arbeiter, die damit betraut sind, daß sie die Forderungen der Arbeitnehmer verbolnetzen, gekommen ist und noch kommt, erscheint das Bestreben, die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft einzusperrn, als ein System, durch das der Arbeiterschaft verwehrt werden soll, sich über Unzufriedenheiten überhaupt zu beschweren. Dieses Bestreben ist jedoch direkt gegen die Absichten der Regierung gerichtet, die durch die Einsetzung der Beschwerdekommisionen selbst die Einrichtung des Vertrauensmännersystems anerkennt, ohne die namentlich in den großen Betrieben es nicht möglich ist, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft vorzutragen.

Durch eine offensichtliche Verletzung der Befehle, durch Schrecken und durch militärische Maßnahmen soll die Arbeiterschaft totgeschwiegen werden, ohne daß früher geprüft wird, aus welchen Ursachen es zu ähnlichen Bewegungen kommt. Deshalb wird der Landesverteidigungsminister gefragt, ob er anordnen will, daß die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft freigelassen werden, daß den Arbeitern wiederum das Koalitionsrecht und die persönliche Freiheit zugestanden werde und daß sich über militärischen Leiter in den Fabriken menschlich und human vernehme.

Achtung: Enthebungsabteilung!

Der Minister für Landesverteidigung hat an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses ein Schreiben gerichtet, worin er zuerst begründet, warum der Eintritt in die Enthebungsgruppe vom Landesverteidigungsminister jedermann untersagt werden mußte, und mitteilt, daß er aus „prinzipiellen, Gründen nicht in der Lage ist, im allgemeinen von der erwähnten Verfügung abzugehen, und nun fortfährt:

Es ist mir jedoch von vielen Seiten als dringender Wunsch aus Abgeordnetenkreisen nahegelegt worden, ich möge den Abgeordneten doch wenigstens die Gelegenheit geben, sich über den Stand für die Wohlfahrt ihrer Wahlbezirke wichtiger Enthebungsangelegenheiten informieren und das Ersuchen um beschleunigte Erledigung einzelner solcher Angelegenheiten vorbringen zu können. Ich sehe mich daher voran, vom 2. Oktober an in der E. G., Goldschlagstraße Nr. 4/16, eine Auskunftsstelle, jedoch nur für Reichsratsabgeordnete, zu systemisieren, die an jedem Dienstag und Donnerstag zwischen 9 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags im Zimmer Nr. 60 funktionieren wird. Die Abgeordneten werden gut daran tun, im Falle der Inanspruchnahme dieser Auskunftsstelle ihre Parla ment s l e g i t i m a t i o n mitzubringen, da der Eintritt in das Gebäude der E. G. nur gegen deren Vorweisung, zur Vermeidung eines Zutritts Unberufener in diese Auskunftsstelle, gestattet wird. Hieran muß ich aber, im Interesse der Sache selbst, die dringendste Bitte an die Abgeordneten schließen, die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle der E. G. nur auf die allerwichtigsten und rücksichtswürdigsten Fälle beschränken zu wollen, da anderenfalls diese Auskunftsstelle in den obenangeführten Stunden den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen könnte. Für die Anfragen werden besondere Formulare in der Auskunftsstelle der E. G. wie auch im Parla ment s g e b ä u d e aufzulegen, die von den Antragstellern (Abgeordneten) auszufüllen sind.

Dazu wird uns von unseren Genossen mitgeteilt: Der Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten hat sich in seiner heutigen Sitzung sofort damit beschäftigt. Es wurde allgemein der Ansicht Ausdruck gegeben, daß überhaupt die

direkte Einflussnahme des Abgeordneten auf die Verwaltung um sich greift. Was den besonderen Fall anlangt, so wurde folgender Beschluß gefaßt:

Insofern die Staatsbürger berechtigt sind, ihre bei öffentlichen Beamten eingebrachten Gesuche und Beschwerden und sonstigen Eingaben zu urgieren oder dort eine Beschleunigung der Erledigung zu erbitten, muß man dieses Recht allen Staatsbürgern ohne Unterschied geben. Es geht auch nicht an, daß man für die Abgeordneten speziell ein solches Recht statuiert, das nur bewirken könnte, daß die von Abgeordneten geförderten Gesuche einer günstigen Erledigung unterzogen und andere berechnigte Bewerber dadurch zurückgesetzt würden. Aber nicht nur aus prinzipiellen, sondern auch aus praktischen Gründen müssen sich die Abgeordneten gegen den Vorschlag verwahren. Es ist ganz selbstverständlich, daß sich alle jene Personen, die solche Eingaben urgieren wollen und denen das Recht jetzt benommen wird, künftig an Abgeordnete wenden werden, woraus für diese eine solche Mehrarbeit entstehen würde, daß sie schließlich überhaupt nichts anderes zu tun hätten, als ausschließlich die privaten Gesuche einzelner Personen bei den Behörden zu verfolgen, statt ihr öffentliches Amt auszuüben. Im übrigen wird die Regierung aufgefordert, die eingebrachten Gesuche ehestens zu erledigen und sich dabei ausschließlich, wie es das Gesetz vorschreibt, von Gründen des öffentlichen Interesses leiten zu lassen.

Nr.:

TAG: 2. 10. 1917

Ad Nr. 720/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers und Leiters des k. k. Amtes
für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kalina und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 15. Juli 1917 eingebrachte und mir am 6. August l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die vernachlässigte Approvisionnement der böhmischen Städte und Märkte in Südböhmen, beehre ich mich Nachstehendes zu erwidern:

Es ist richtig, daß die Mehlerversorgung Südböhmens in den letzten drei Monaten des Erntejahres 1916/17 eine ungenügende war. Es war dies jedoch keine auf Südböhmen allein beschränkte Erscheinung, sondern die Mehlnot zeigte sich überall und war besonders in den auf Zuschübe angewiesenen Teilen des Reiches fühlbar. Soweit Böhmen in Betracht kommt, ist die Ursache dieser beklagenswerten Mißstände einzig und allein darin zu suchen, daß sich gegen Schluß des Winters infolge des Ausbleibens rumänischer Zuschübe die zwingende Notwendigkeit ergab, Getreide und Mahlprodukte aus Böhmen zur Versorgung jener Ge-

bierte Österreichs abzuführen, deren Bedarf aus den eigenen Vorräten nicht gedeckt werden konnte. Als späterhin im Monate Mai die Getreideinfuhr aus Rumänien wieder einsetzte, war das unablässige Streben des Amtes für Volksernährung darauf gerichtet, dem Lande Böhmen die vorher im Interesse der allgemeinen Versorgung entnommenen Mengen zurück zu erstatten. Die für diesen Zweck verfügbare, an sich gewiß nicht geringe Menge von 5800 Waggons war jedoch nicht ausreichend, um zusammen mit den in Böhmen selbst heringebrachten Getreidebeständen auch nur den reduzierten Mehlnbedarf des Landes zu decken.

Ich werde Vorzeige treffen, daß in der laufenden Approvisionsperiode die Landwirtschaft Böhmens nur im Rahmen des gesetzlichen Ausmaßes zur Ablieferung herangezogen werde.

Wien, 2. Oktober 1917.

Die Fremden und ihr Militärdienst. Immer häufiger werden die Fälle, daß fremde Staatsangehörige zeitweise zum Militärdienst herangezogen werden, ohne daß ihren Angehörigen während dieser Zeit eine Entschädigung gegeben wird. S. Weisels ist russischer Staatsangehöriger, in Sereth hat er eine Oesterreicherin geheiratet und dort gewohnt. Trotz seiner Dokumente wurde er gemustert und diente vom 14. März 1916 bis 10. März 1917. Schon auf dem Wege zur Front wurde er als feindlicher Staatsangehöriger aus dem Heeresverband entlassen und interniert. Jetzt ist er in Schwedat konfiniert und arbeitet dort als Tischlergehilfe gegen einen Wochenlohn von 42 Kronen. Seine Ansuchen, ihm den Aufenthalt in Wien zu gestatten, weil er hier eine Arbeitsstelle mit weit höherem Lohn bekäme, sind bisher nicht beantwortet worden. Während seines Militärdienstes hat nun seine Frau zweimal um den Unterhaltsbeitrag angefragt, wurde jedoch abgewiesen, weil ihr Mann Ausländer ist. Die Sachlage war also die: Die Papiere waren nicht ausreichend, um in Ansehung des Militärdienstes die fremde Staatszugehörigkeit des Mannes zu beweisen, jedoch ausreichend, um den Anspruch der Frau auf Zahlung des Unterhaltsbeitrages zurückzuweisen.

Abg. Dom es gibt zunächst namens der ~~deutschen~~ Sozialdemokraten folgende Erklärung ab: Der Abg. Wolf hat gestern in einer etwas ungehöriger Weise das Haus belästigt und sich bei dieser Gelegenheit eine Beschimpfung unseres Parteigenossen Doktor Fritz Adler geleistet. Ich erkläre, daß Dr. Fritz Adler viel zu hoch und Abg. Wolf viel zu niedrig steht (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), als daß Abg. Wolf die Persönlichkeit des Dr. Fritz Adler erreichen könnte. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.) Redner wendet sich sodann der Besprechung des vom Ministerpräsidenten abgegebenen Regierungsprogramms zu und bemerkt, die Erklärung des Kabinettschefs stehe in einem Mißverhältnisse zu den Tatsachen, unter denen die Arbeiterschaft, besonders die industrielle, zu leiden hat. Den Unternehmern muß der Staat die ihm vorgeschriebenen Preise zahlen, andererseits drücken sie aber die Löhne der Arbeiterschaft herab, obzwar nach dem Gesetze der Arbeitgeber ohne Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kein Recht hat, an den bestehenden Arbeitsbedingungen eine Änderung vorzunehmen und die Kriegsverwaltung bei Unterstellung eines Betriebes unter das Kriegsdienstleistungs-Gesetz den Unternehmer vertraglich zu verpflichten hat, daß an den vereinbarten Arbeits- und Lohnbedingungen durch den Unternehmer eigenmächtig nichts geändert werde. Es gab in Österreich keine Behörde, bei der die Arbeiterschaft während der Kriegsperiode die Möglichkeit hatte, ihr von den Unternehmern vergewaltigtes Lohnrecht durchzusetzen. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Arbeiter haben ihre Schuldigkeit auf den Schlachtfeldern erfüllt (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), aber sie lehnen es ab, strafweise an die Front geschickt zu werden, weil sie etwa die Profitgelder der Fabrikanten ganz zu erfüllen nicht geneigt sind. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Die Fabrikanten haben es verstanden, das Kriegsdienstleistungs-Gesetz in ihr Profitinteresse zu stellen, die Arbeitszeit wurde bis auf 18 Stunden täglich erhöht (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten), die vereinbarten Akkordpreise

Dank

gibt zunächst namens der deutschen Sozialdemokraten folgende Erklärung ab:

Der Abgeordnete Wolf hat gestern in einer etwas ungehörigen Weise das Haus belästigt und sich bei dieser Gelegenheit eine Beschimpfung unseres Parteigenossen Dr. Frig Adler geleistet. Ich erkläre, daß Dr. Frig Adler viel zu hoch und Abgeordneter Wolf viel zu niedrig steht (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), als daß Abgeordneter Wolf die Persönlichkeit des Dr. Frig Adler erreichen könnte. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Er wendet sich sodann der Besprechung des vom Ministerpräsidenten abgegebenen Regierungsprogramms zu und bemerkt, die Erklärung des Kabinettschefs stehe in einem Mißverhältnis zu den Tatsachen,

unter denen die Arbeiterschaft

besonders die Industrielle zu leiden hat. Diese ist während des Krieges unter dem Zwange des Kriegsdienstleistungsgesetzes tätig. Das Kriegsdienstleistungsgesetz, als Notgesetz angeprochen, ist zur fürchtbarsten Plage für die Arbeiterschaft geworden und es sei nicht zu verwundern, daß die Empörung der Arbeiterschaft über dieses Gesetz zum Ausdruck gekommen ist. Den Unternehmern ist dieses Gesetz sehr willkommen, da es ihnen zur Ausbeutung der Arbeitskräfte dient. Den Arbeitern wurde durch das Gesetz die Freizügigkeit genommen, das Versammlungsrecht kassiert, die Öffentlichkeit konnte nicht benützt werden und die Klagen über den Druck und die Gewalttätigkeiten, die sich die Industriemagnaten gegen die Arbeiterschaft geleistet haben, wurden unterdrückt. Den Unternehmern muß der Staat die ihnen vorgeschriebenen Preise zahlen, andererseits drücken sie aber die Löhne der Arbeiterschaft herab, obwohl nach dem Gesetz der Arbeitgeber ohne Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kein Recht hat, an den bestehenden Arbeitsbedingungen eine Veränderung vorzunehmen, und die Kriegsverwaltung bei Unterstellung eines Betriebes unter das Kriegsdienstleistungsgesetz den Unternehmer vertraglich zu verpflichten hat, daß an den vereinbarten Arbeits- und Lohnbedingungen durch den Unternehmer eigenmächtig nichts geändert werde. In allen Betrieben wurden die Arbeiter durch die Kriegsverwaltung angezweifelt, ihre ganze Kraft herzugeben, es wurden Prämien ausgesetzt und die Unternehmer lohten die angestrenzte Tätigkeit der Arbeiter mit Reduzierungen der Mordpreise; das aber sind Lohnreduzierungen. Es gab in Oesterreich keine Behörde, bei der die Arbeiterschaft während der Kriegperiode die Möglichkeit hatte, ihr von den Unternehmern vergewaltigtes Lohnrecht durchzusetzen. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.)

Über ungesetzliche Lohnreduzierungen

zu beklagen, wurden die Arbeiter durch den militärischen Leiter durch Verhängung von Arrest verhindert. Wenn das Einsprechen nichts genügt hat, dann kam, im Sinne der Bestrebungen der Industriellen, das Mittel zur Anwendung: Ein rüde! (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Wenn sich Arbeiter, die aus Gründen der Produktionssteigerung von der Kriegsverwaltung angesprochen wurden, gegen die Gewalttätigkeiten der Fabrikanten auflehnten, wurden sie innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden wieder an die Front geschickt. Unter solchen Umständen verzichtet die

Arbeiterschaft im allgemeinen darauf, das Gericht in Anspruch zu nehmen. Die Arbeiter haben ihre Schuldigkeit auf den Schlachtfeldern erfüllt (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), aber sie lehnen es ab, freiwillig an die Front geschickt zu werden, weil sie etwa die Profitgelle der Fabrikanten ganz zu erfüllen nicht geneigt sind. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Die Fabrikanten haben es verstanden, das Kriegsdienstleistungsgesetz in ihre Profitinteresse zu stellen, die Arbeitszeit wurde bis auf achtzehn Stunden täglich erhöht (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten), die vereinbarten Mordpreise wurden nicht eingehalten. Obwohl die Kriegseisler nach dem Gesetz nicht auf die Kriegsartikel zu verpflichten sind, gibt es in der ganzen Kriegsindustrie fast keine Fabrik, in der die Arbeiter

nicht auf die Kriegsartikel verurteilt wurden.

(Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Infolgedessen haben die Arbeiter, obwohl sich an ihrer Tätigkeit nichts geändert hat, statt des Arbeitslohnes nur die Mannschafslöhnung erhalten. Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben den Kriegsminister wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vorgang absolut ungesetzlich ist, und es ist auch gelungen, dem Lohnrecht in den militärischen Betrieben wieder Geltung zu verschaffen. Was aber in den militärischen Betrieben gelungen ist, ist noch lange nicht in Privatbetrieben gelungen. Der Redner führt eine Reihe von Unternehmungen an, in denen die Arbeiter, die zu diesen Firmen kommandiert oder einberufen wurden, einen unter dem tarifmäßigen Lohne stehenden Betrag erhielten. Die sozialdemokratischen Abgeordneten und Gewerkschaften haben bei dem früheren Kriegsminister Freiherrn

n. Krobatin, dem die Arbeiter manches zu verdanken haben, der verhütet hat, daß das Arbeiterrecht nicht so vergewaltigt werden konnte, wie verschiedene Herren wollten, interveniert. Er versprach auch, die Angelegenheit zu untersuchen, aber bis heute ist sie nicht erledigt. Die in Wien errichtete

Beschwerdekommision

hat ein Gutachten abgegeben, daß die Arbeiter Anspruch auf den normalmäßigen Lohn haben, sie erklärte sich aber für inkompetent, eine Entscheidung zu treffen, weil die Firmen, um die es sich handelt, nicht unter das Kriegsdienstleistungsgesetz gestellt sind! Eine zweite Beschwerdekommision hat die Arbeiter als Landsturmarbeiter erklärt, die kein Recht auf den normalmäßigen Lohn haben. Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes gibt es aber nur Landsturmoldaten; die Arbeiter, die da in Betracht kommen, sind weder gemustert noch offiziiert und werden einfach als Landsturmarbeiter deklariert, damit die Firmen den Lohn nicht zu bezahlen brauchen! (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Da die Arbeiterschaft, die keine Möglichkeit hatte, bei den Behörden des Staates ihr Recht zu finden, ihrer Empörung durch Streiks Luft machte, wurde sie militarisiert. Ein Anhaltspunkt für die Militarisierung sei jedoch in den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu finden. Sie sei aus keinem anderen Grunde erfolgt als deshalb, um den Arbeiter, der sich um sein Recht wehrt, nach dem Militärstrafgesetz abzurteilen und zum Verbrecher zu machen. Die Arbeiterschaft nehme die Versicherungen des Ministerpräsidenten, daß die Regierung bemüht sei, die Schaffensfreude der produzierenden Bevölkerung aufrecht zu erhalten, so zur Kenntnis, wie sie die Ausübung der Gerechtigkeit ihren Interessen gegenüber bisher zur Kenntnis nehmen konnte. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Der Mangel an Juden im Schützengraben.

Eine Interpellationsbeantwortung.

Der Minister für Landesverteidigung hat heute eine Interpellation in charakteristischer Weise beantwortet:

Auf die Interpellation der Abg. Witos, Dulo, Bomba, Myjak und Genossen, betreffend die bevorzugte Stellung der Juden und ihre Verwendung, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Militärverwaltung von einer auf rechtlicher Grundlage beruhenden oder gar zugestandenem bevorzugten Stellung der Juden in der Armee nichts bekannt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Erfüllung der Wehrpflicht werden — dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend — gegenüber jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seine Nation oder Religion in jeder Beziehung objektiv und gleich gehandhabt, Ausnahmen in keiner Richtung gemacht und auch unter keiner Bedingung geduldet. Daß Frontentziehungen, erschwerte Enthebungen und Militärfreistellungen da und dort leider vorkommen, kann nicht geleugnet werden. Mit rücksichtsloser Strenge geht aber die Militärverwaltung jedem einzelnen ihr zur Kenntnis gebrachten Falle nach und führt die Schuldigen der gerechten Strafe zu. Periodisch wiederkehrende gründliche Ueberprüfungen des Tauglichkeitsgrades aller außerhalb der Kampffront stehenden frontdienstuntauglichen Mannschaften führen übrigens einen jeden tauglich Befundenen wieder der Front zu, so daß heute in Verwendungen außerhalb der Front bis auf wenige auf ihrem Posten Unentbehrliche nur frontdienstuntaugliche Personen stehen. Die Ursache, daß nur ein relativ geringer Prozentsatz namentlich der galizischen Juden im Schützengraben zu finden ist, dürfte hauptsächlich auf den geringen Tauglichkeitsgrad dieser Leute zurückzuführen sein, was durch die Friedensassentergebnisse auch bestätigt erscheint.

Nr.:

TAG: 26. 9. 1917

603 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

116

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer besonderen parlamentarischen Kommission zur Untersuchung der von einzelnen Abgeordneten vorgebrachten Beschwerden gegen das Vorgehen der Militär- und Zivilbehörden, sowie der diesen unterstellten Personen, welches während des Krieges stattgefunden hat.

Seitens vieler Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind zahlreiche Beschwerden im Plenum des Hauses, dessen Ausschüssen und im Wege der Interpellationen und Anträge vorgebracht worden, welche gegen das Vorgehen der Militär- und Zivilbehörden, sowie der diesen unterstellten Personen und Organe, während der Kriegszeit gerichtet sind. Viele von ihnen beinhalten Beschuldigungen wegen nicht nur höchst tadelnswerten und ungeseligen, sondern sogar von verbrecherischen Handlungen. Es konnte von einem jeden, dem die einfachsten Gerechtigkeits- und Geseßlichkeitsprinzipien nicht fremd geworden sind, erwartet werden, daß diese Beschwerden Veranlassung zu strenger, unparteiischer Untersuchung, exemplarischer Bestrafung der Schuldigen und zur Genugtung und Ersatzleistung an die ungerecht Beschädigten bieten werden. Leider ist die Mehrzahl dieser Beschwerden seitens der dazu verpflichteten Faktoren überhaupt unbeantwortet geblieben und auch dort, wo die Beantwortung erfolgte, geschah dieses in absolut unvollständiger und unbefriedigender Weise. Ein solches Vorgehen, welches nicht nur der Gerechtigkeit widerspricht, den Eindruck erweckt, daß überhaupt der gute Wille zur Untersuchung dieser Vorfälle fehlt, ja sogar, daß die in diesen Beschwerden enthaltenen Tatsachen stillschweigend gebilligt werden, sondern auch eine Mißachtung des Parlamentes bedeutet, kann sicher seitens des Abgeordnetenhauses nicht geduldet werden.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

„1. Zur Untersuchung der seitens der einzelnen Abgeordneten vorgebrachten Beschwerden wegen des Vorgehens der Militär- und Zivilbehörden sowie der diesen untergeordneten Personen und Organe während der Kriegszeit wird eine 27gliedrige Kommission mit den Befugnissen des § 30 G. D. aus dem Plenum des Abgeordnetenhauses mit dem Auftrage gewählt, ehebaldigst dem Hause Bericht und eventuell Anträge zu erstatten.

2. Derselben Kommission sind auch jene gleichartigen Beschwerden zur Untersuchung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen, welche künftighin seitens der einzelnen Abgeordneten vorgebracht werden."

Wien, 26. September 1917.

Lutavský.	Dr. Junt.
Dr. Subrt.	Kadlcát.
R. Vaněk.	Körner.
Maštálka.	Kratochvíl.
Fiedler.	Dr. Varga.
Hrástý.	Klojác.
Erner.	Čech.
Pišek.	Dr. Bogacník.
Dr. E. Formánek.	Brencík.
Goštinčar.	Šit.
Lobolka.	Dr. Krel.
Roštar.	Dr. Korošec.
Jare.	Svoboda.
Stejskal.	Smrček.
Filipínský.	Svěcený.
Žití Stržemný.	Stránský.
E. J. Vojt.	Bodnanský.
J. Staněk.	Botruba.
Jar. Nychtera.	Biškovský.
Antonín Němec.	Luft.
Tomášek.	Šnátel.
Fon.	J. Marek.
Dr. Franta.	J. Staněk.
Dr. Eugen Demichý.	Petruszewycz.
Holubowycz.	Smal-Štocký.
Dr. Hruban.	Baczyński.
	Zahajkiewicz.

Aus einer kleinen Zentrale.

Die Bekleidungszentrale im Ministerium des Innern unterscheidet sich in Entstehung und Entwicklung von allen anderen Zentralen, über die im Abgeordnetenhaus gesprochen wird. Nur dem Dunkel, das die ganze Zeit hindurch über sie gebreitet wurde, verdankt sie es, daß man über sie weniger spricht, und nicht etwa ihrer vorzüglichen Gebarung. Nur so nebenbei ist ihrer Feinerzeit in Verbindung mit den Geschäften des Herrn Bosel gedacht worden; aber nur so nebenbei. Mit Unrecht, denn sie verdient es, an das helle Tageslicht gezerrt zu werden. Die Bekleidungszentrale ist eine Gründung des Herrn *N a r q u e t*, ehemals Sekretär und Leiter der Flüchtlingsfürsorge im Ministerium des Innern, derzeit von *Kesranek's* Gnaden Direktor in der Prager Eisenindustrie-gesellschaft. Er wollte für die Flüchtlinge Kleider besorgen; so schuf er die Zentrale mit dem Auftrag, zuerst die Lager in Niederösterreich zu versorgen. Die Lieferung für das eine Lager wurde der Firma *Groß und Komp.*, die für das zweite Bosel übertragen. In der Statthaltereirei wurden eigene Personen, ein Direktor und ein Regierungsrat, mit der Durchführung betraut, das Verhältnis zwischen Ministerium und Statthaltereirei ist etwas ungeklärt, jedenfalls hatte und hat das entscheidende Wort eine Frau, die *Baronin Pompella*. Bosel war die Baumwollzentrale bereit, zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zu liefern, aber sie wurde wenig in Anspruch genommen, Bosel dagegen erhielt schon damals einen Auftrag, für etwa 8 bis 10 Millionen Kronen zu liefern. Es wurden ihm nicht etwa genau umschriebene Aufträge gegeben, er lieferte einfach, was das Lager brauchte. Lieferte direkt ihm ohne jede Kontrolle, bis er im September 1916 eine Generalvollmacht erhielt, für 40 Millionen Kronen Waren in Ungarn anzukaufen. Bosel ließ seine Agenten aus und sie kauften so erfolgreich, daß viele von ihnen Millionen verdienen. Sie kauften, was ihnen unter die Hände kam, Brauchbares und Unbrauchbares, ohne Rücksicht auf Preis und Beschaffenheit. Diese Käufe haben aber auch sonst die Preise in die Höhe getrieben, ohne daß erreicht worden wäre, was man beabsichtigte; die Bestände in Oesterreich zu schonen. Es wurden wohl in Ungarn fertige Kleider gekauft, aber dafür auf allerlei Wegen Rohwaren aus Oesterreich nach Ungarn gebracht. Bei den Käufen war nicht nur nicht der Bedarf maßgebend, sondern es wurden sogar die Vorräte in unverantwortlicher Weise verschwendet. Für die Innenausstattung der Kleider wurden Stoffe verwendet, die weit zweckmäßiger durch billigere und vor allem in größeren Mengen vorhandene Waren ersetzt werden können. So ist der Markt um Vorräte gebracht worden, die heute nur schwer entbehrt werden. Eine Ueberzahlung um 50 Prozent war Regel, aber es gibt Waren, die damals nachweisbar um das Dreifache überzahlt worden sind. Selbstverständlich müssen dem Vergleich die damaligen und nicht die heutigen Preise zugrunde gelegt werden. Nicht genug an alledem, sind viele Waren völlig unbrauchbar, und so erklärt es sich, daß die Lager wohl überfüllt sind — in Wien allein gibt es mehr als dreißig vollgepölpelte Lagerräume —, daß aber die Flüchtlinge keine Kleider haben. Es gibt recht viele Orte, in denen nur der Schein einer Kleiderabgabe gewahrt wird, obwohl der Vorräte so viel sind.

Im Herbst 1916 kamen die Geschäfte des Herrn Bosel auf und da wurde diese Stelle „reorganisiert“. Ein sachmännischer Beirat wurde geschaffen, aber es war zu spät. Es konnte höchstens, und auch das nur unter den größten Schwierigkeiten, ein Ueberblick über die bisherige Gebarung gewonnen werden. Wenn es Feinerzeit schon begründetes Aufsehen gemacht hatte, als es hieß, Bosel habe Waren für 20 Millionen Kronen geliefert, so konnten die Beiräte die verblüffende Feststellung machen, daß sich seine Lieferungen auf 150 Millionen Kronen belaufen. Bosel war ja großzügig, neben Kleidern und Schuhen hat er alles geliefert, sogar Eisen, verstand er doch von dem einen so viel wie von dem anderen. Er hatte nur das eine Interesse, teuer und viel einzukaufen. Je teurer er einlieferte, desto größer war sein Verdienst, denn ihm ward eine sechsprozentige Provision vom Einkaufspreis zugesichert. Je höher der Einkaufspreis war, desto größer seine Provision. Daß Bosel dabei ein glänzendes Geschäft gemacht hat, ist selbstverständlich, doch nicht um ihn handelt es sich, sondern um die verschiedenen Ministerien. Um das Ministerium des Innern, das einen guten Gedanken so verdarb, daß aus einer Fürsorge für notleidende Bevölkerungsschichten eine fast beispiellose Verjüngung einiger Lieferanten wurde. Um das Handelsministerium, das ruhig Verordnungen nach Verordnung übertreten und mit knappen Vorräten Raubbau treiben ließ. Endlich um das Finanzministerium, das sonst um jeden Heller feilscht, hier aber Millionen sinnlos vergeuden ließ.

Die knappe Darstellung der Geschichte dieser Zentrale ist keineswegs lückenlos, vieles wäre zu ergänzen aus der genauen Einsicht in die Bücher und so manches mag auch in den Büchern nicht zu finden sein; aber schon dieser kurze Umriss zeigt wie an einem Schulbeispiel, wie das Regieren von oben herab statt des Verwaltens von unten hinauf, wie die Ausschaltung der beteiligten Kreise von der Entscheidung über die Dinge, die sie angehen, wirken und ausgehen. Diese Dinge wären nie möglich gewesen, wenn nicht die ganze Einrichtung wie ein Geheimnis gehütet worden wäre. Wie viele wissen denn heute, was diese Zentrale eigentlich ist! Man liest überall die *Läpalschen* „Bekleidungsstelle des k. k. Ministeriums des Innern“ und geht seiner Wege. Die Sache hat aber nicht bloß das Interesse für sich, Abrechnung zu halten für vergangene Sünden und die Schuldigen zu suchen, **sie hat Bedeutung für die Gegenwart, weil trotz des sach-**

männischen Beirates die entscheidende Leitung noch lange nicht die richtige ist und der alte Geist und teilweise auch die alten Personen herumspuken. Dagegen kommen jene nur schwer auf, die die Zentrale zu einer Fürsorgeeinrichtung umgestalten wollen.

Es ist nur eine kleine Zentrale, der Name ist sogar irreführend, es ist eine Geschäftsstelle für Lieferanten, aber ihre Gebarung ist bezeichnend für das System der Bürokratie, die echt stürglischer Geist allmächtig und kontrolllos hat schalten und walten können, und ist lehrreich für die Geschichte der Kriegsgewinne. Wenn einzelne mitten im allgemeinen Glend mühelos Millionen anhäufen, hat nur zu oft die Bürokratie ihnen die Wege geebnet. Wenn aber auch keine Zentrale im technischen Sinne, verdient es die Bekleidungsstelle doch, in den Kreis der Beratungen und Untersuchungen über die Zentralen gezogen zu werden.

Die „unzuständige“ Beschwerdekommision.

Es scheint, daß einzelnen Beschwerdekommisionen nichts Unangenehmes geschehen kann, als wenn sie gezwungen werden, eine Entscheidung zu fällen. Gewiß, auch wir sind der Meinung, daß bei den Unternehmern vielfach ein bitterer Nachgeschmack zurückbleibt, wenn sie vor die Kommission gezogen werden, was zur Vergrößerung der Spannung beiträgt; aber die Herren haben es ja in der Hand, die Beschwerden vorweg zu beseitigen, indem sie den Arbeitern entgegenkommen. Man kann doch von den Arbeitern, zu deren Schutz die Kommissionen errichtet werden, nicht erwarten und verlangen, daß sie auf die Erledigung ihrer Beschwerden verzichten. Und wenn die Kommission entscheiden muß, geschieht es, wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, deswegen, weil die Unternehmer nicht nachgeben wollen. Das ersieht man am besten daraus, daß es sich in solchen Fällen meist um sogenannte „grundsätzliche“ Fragen handelt, um Lohnsysteme, um Mindestentlohnung und ähnliches. Die Beschwerdekommisionen helfen sich dann mit der Behauptung, für derartige Dinge seien sie nicht zuständig.

So heißt es in der schriftlichen Entscheidung über die Beschwerde der Arbeiterschaft der Skoda-Werke A.-G.: „In Sachen der Forderung auf Bildung von Arbeiterausschüssen (welche die Verwirklichung und Einhaltung der Zugeständnisse beaufsichtigen und den Zusammenhang zwischen Arbeiterschaft und Betriebsleitung darstellen sollten) erklärt sich die Beschwerdekommision für inkompetent.“ Und ähnlich sprach es kürzlich auch die Wiener Kommission I bei Behandlung der Beschwerden der Angestellten gegen die Firmen Siemens und Halske und Telephonfabrik vormals Berliner aus: „Zur Festsetzung von Mindesteinkommen und zur Einteilung der Angestellten in Lohnklassen, die mit der Art der Beschäftigung zusammenfallen, sei die Beschwerdekommision nicht zuständig.“

Wir wollen einmal davon absehen, daß die Kommissionen dazu eingesetzt wurden, um in allen mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen zusammenhängenden „Begehren“ der Arbeiter zu entscheiden. Es wird kaum jemand zu leugnen vermögen, daß sowohl die Einsetzung von Arbeiter- oder Fabrik-Ausschüssen als auch die Zusicherung bestimmter Mindesteinkommen und die Einteilung in Gehaltsklassen mit der Regelung und Besserung der Arbeits- und Lohnbedingungen enge zusammenhängt. Uebrigens zählt ja die Verordnung verschiedene Dinge auf und läßt überdies eine Erweiterung der zu den Arbeitsbedingungen zu zählenden Fragen ausdrücklich zu. Aber, wie bemerkt, es soll hievon abgesehen werden. Die Praxis aber können wir unmöglich außer acht lassen. Die Beschwerdekommisionen haben die Abmachungen des Metallarbeiterverbandes vielfach als Grundlage ihrer Entscheidungen genommen, und darin sind sowohl die Mindestentlohnung wie die Einteilung in Klassen enthalten. Die Wiener Kommission hat sich um die gütliche Vereinbarung zwischen den Beschwerdeführern und den Skoda-Werken eingesetzt, wonach Akkordlöhne, gegen welche Beschwerde erhoben wird, von der Direktion im Einvernehmen mit den freigewählten Vertrauensmännern der Arbeiterschaft der betreffenden Abteilung geprüft werden sollen. Diese Vereinbarung ist ein unzweifelhafter Sieg der Organisation, der erst durch Anerkennung des Arbeiterausschusses vollständig und gesichert worden wäre. Aber die Kommission hat plötzlich gefunden, daß sie nur für den ersten Schritt zuständig ist, der zweite wäre bereits ein zu großer Eingriff in das Herr-im-Hause-Recht der Unternehmung, daher die Unzuständigkeit der Kommission.

Und bei der Wiener Kommission ist es nicht weniger auffallend, wie sich die Unzuständigkeit plötzlich einstellt. Da handelt es sich um verweirte Versuche der Unternehmer, die

„Verhinderung einer Organisation der technischen und kaufmännischen Beamten zu hindern. Nun besteht aber die Organisation; und nicht zuletzt darum, weil die Schichten, für welche sie gegründet wurde, vor dem Kriege zu wenig Verständnis dafür aufbrachten, muß jetzt mit Hilfe der Beschwerdekommision Verschiedenes angestrebt werden, was die Organisation, wäre sie stark gewesen, allein schon hätte erkämpfen können. Die Unternehmer sehen, daß jetzt der Angestelltenbewegung die Wege geebnet werden; deshalb alle die Versuche, Entscheidungen der Kommissionen hintanzuhalten. Und da stellt sich nun der Gedanke der Unzuständigkeit gerade zurecht ein. Die sich beschwerenden Arbeiter und Angestellten haben keine Möglichkeit der Berufung, die Unternehmer können zufrieden sein, die Beschwerdekommision hat sie wieder einmal beschützt. Und so muß man denn leider damit rechnen, daß die Unzuständigkeit sehr rasch überhand nehmen wird, und die schöne Einrichtung bald an die Stelle der Verhinderung preisgegeben.“

Der Ernährungsrat.

Nach vier Monaten hat gestern der Ernährungsrat seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Minister Höfer nahm alle Schuld dieser langen Arbeitspause auf sich und erklärte sie durch seine Überlastung mit Arbeit, die vor allem durch die Tagung des Parlaments und seine Reisen in die Provinz ungeheuer vermehrt wurde. Trotzdem wissen natürlich alle Mitglieder, daß die lange Pause ausschließlich den agrarischen Geheeren gegen den Ernährungsrat und dem agrarischen Einfluß, unter dem der Ministerpräsident steht, zu schulden ist. Die Vertreter der Arbeiterschaft haben folgende Resolution eingebracht:

Der Ernährungsrat erhebt Einspruch gegen seine monatelange *inaktivität* und den Versuch, durch eine Enquete, deren Zusammensetzung nicht nur aus sachlichen Gründen bestimmt war, wichtige Fragen des staatlichen Ernährungsdienstes zu lösen. Der Ernährungsrat erklärt, daß seine ständige sachliche Mitarbeit neben dem Parlament ebensowenig eingeschränkt und ausgeschaltet werden darf wie die aller anderen sachlichen Beiräte der staatlichen Zentralstellen. Der Ernährungsrat wünscht, daß für seine Tagung auch die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird, damit seine Verhandlungen mit der den Beratungsgegenständen würdigen Sachlichkeit geführt werden können; er erklärt, daß die Zeit für neuerliche Experimente zu ernst ist, als daß ein beständiger Wechsel in den Anschauungen und im Willen der Regierung ertragen werden könnte.

Die Resolution wurde gegen zwei agrarische Stimmen — alle anderen Agrarier stimmten für die Resolution — angenommen, dagegen wurde der erste Satz, wo über die Ernährungs-enquete geurteilt wird, mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Die Agrarier bekennen sich nun, wo die Beseitigung des Ernährungsrates — und das war doch der eigentliche Zweck der Enquete — nicht möglich ist, nicht mehr gern zu ihren Geheeren. Nur so vollblütige Agrarier wie der Herr Baron Ehrenfels stimmen natürlich gegen die Resolution.

Der übrige Teil der Sitzung wurde ausschließlich von den Berichten des Ausschusses für Kohlenversorgung ausgefüllt. Der Minister für öffentliche Arbeiten *S o m a n n* leitete die Verhandlung, nach der Berichterstattung durch Abgeordneten *D i a m a n d* mit einer eingehenden Darstellung der Verfügungen ein, die die Regierung getroffen hat und noch zu treffen beabsichtigt. Die Verordnungen sind ja bekannt

und alle Versprechungen der Regierung, für die Kohlenanlieferung zu sorgen, wurden selbstverständlich wiederholt. Den Dank, den der Minister den Bergarbeitern abgestattet hat, für deren außerordentliche Arbeitsleistung er nur von Bewunderung erfüllt sein kann, haben unsere Vertreter, die in der Debatte das Wort nahmen, durch die Schilderungen der Rechtlosigkeit und der fürchterlichen Ausbeutung, die durch das Kriegsleistungsgesetz verübt werden konnte, in das rechte Licht gerückt. *S h o b o t*, der die Verhältnisse im Mährisch-Osttrauer Revier geschildert hat, konnte vor allem nachweisen, wie die mangelhafte Ernährung schuld daran war, daß die Kohlenlieferungen so außerordentlich zurückgegangen sind. Auch heute fehlt den Bergarbeitern noch immer jeder maßgebende Einfluß auf die Verteilung der Lebensmittel und die Versuche, die Arbeiter in die Geschäftsgebarung dieser Verteilung einblick nehmen zu lassen, scheitern an dem passiven Widerstand der Betriebsverwaltungen. *Emmy Freundlich* sieht in der späten Einführung der Kohlenkarte und der dadurch gebotenen Möglichkeit, daß sich der besitzende Teil der Bevölkerung nun reichlich eindenken kann, eine große Gefahr für die Kohlenversorgung der arbeitenden Bevölkerung. Wenn uns auch der Minister erklärt, es müsse dann eben der Hausherr aus dem ersten Stock die stierende Reservistenfrau im vierten Stock mitversorgen, so können wir diese Versicherung nur mit der größten Skepsis aufnehmen. Man habe bisher mit der Energie, die die Regierung gegen die Besitzenden ausbringt, viel zu schlechte Erfahrungen gemacht, als daß man diesen Versprechen großen Wert beilegen könnte. Sie weist auf die Notwendigkeit hin, jene Familien, wo Säuglinge sind, bei großer Kohlennot vor allem zu versorgen, da die Kindersterblichkeit durch die mangelnde Wärme außerordentlich vermehrt werden müßte. Auch für die Beheizung jener Räume, wo Diensthoten und Gesellen schlafen, muß vorgesorgt werden. Da nur Karten für den Haushalt ausgegeben werden, besteht die Gefahr, daß die Familie alle Kohlen für sich verwendet und die Angestellten in vollständig ungeheizten Räumen schlafen und wohnen müssen. Der Minister glaubt diesem Uebelstand durch eine strenge Wohnungskontrolle begegnen zu können.

Den merkwürdigsten Antrag hat jedenfalls der Herr *B i e l*, deutschnationaler Arbeitervertreter aus Wistertshan, eingebracht. Der Herr ist mit seinen Vorschlägen, die er in reicher

Wien, 19. September. (Freiwilliger Ernährungsdienst.) Über Auftrag des Amtes für Volksernährung sind die politischen Landesbehörden damit beschäftigt, durch Heranziehung von freiwilligen unbezahlten Vertrauensorganen den äußeren Ernährungsdienst auf die breiteste Basis zu stellen. Da sich in einer großen Reihe von städtischen Berufskreisen der Intelligenz, besonders aber unter den Frauen, trotz der vielseitigen Inanspruchnahme jedes Einzelnen immer zahlreiche Persönlichkeiten finden, welche die Behörden durch freiwillige ehrenamtliche Mitarbeit gerne tatkräftig unterstützen und außerdem entsprechende Kenntnisse mit Arbeitseifer und Pflichtgefühl zu verbinden wissen, dürfte dieser freiwillige Hilfsdienst für die Allgemeinheit Ersprießliches leisten. Hoch-, Mittel- und Volksschullehrer, pensionierte, nicht reaktivierte Offiziere und Beamte u. a. m., in erster Linie aber Frauen werden durch Überwachung der Einhaltung von Vorschriften auf dem Gebiete der Ernährung namentlich in Städten viel erfolgreicher wirken können als die wenig zahlreichen und mit Arbeit überhäuften Hilfskräfte der Behörden. Dieser Kontrolldienst wird um so gründlicher geführt werden können, da sich diese freiwilligen Helfer und Helferinnen ihrem Dienste mit Interesse und Eifer widmen werden, weil sie in der Regel über eine gewisse Autorität, vielfach auch eine besondere fachliche Befähigung verfügen und weil überdies von ihnen bekannt wäre, daß sie sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe im allgemeinen Interesse und ohne persönliche Vorteile unterziehen. Die Teilnahme weiterer Kreise der Bevölkerung an dieser behördlichen Tätigkeit wird geeignet sein, zur günstigen Entwicklung des schwierigen Ernährungsproblems beizutragen und manchen Unzufriedenheiten die Spitze abzubrechen, die ihren Grund vielfach in der Unkenntnis der bisher von den Behörden geleisteten Arbeit und der übergroßen Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Ernährungswesens haben.

Wien, 19. September. (Wirtschaftsräte.)
Schon vor längerer Zeit hat Amt für Volks-
ernährung die Aufstellung von „Wirtschaftsräten“ an-
geordnet, die den auf dem Gebiete des Ernährungs-
wesens entscheidenden Behörden und zwar sowohl den
Landes- und Bezirksbehörden als auch insbesondere
den Gemeindeämtern als Beiräte an die Seite treten
sollen. Von diesen Wirtschaftsräten versprach sich das
Amt für Volksernährung gerade deshalb einen außer-
ordentlichen Erfolg, weil jenen Kreisen die Möglichkeit
der Teilnahme geboten ist, die am allermeisten einer
fluglosen Versorgung bedürfen. Es müssen nämlich in die

Wirtschaftsräte vor allem Vertreter der Konsumenten
und unter diesen wieder der Minderbemittelten und
der Arbeiterklasse aufgenommen werden. Als besonders
wünschenswert bezeichnete das Amt die Zuziehung von
Frauen. Es gab auch Richtlinien für die Zusammen-
setzung der Körperschaften, deren Mitglieder teils aus
den autonomen Behörden hervorgehen, teils von der
politischen Behörde bestellt werden sollen. Vielfältig
ist der Wirkungskreis: der Wirtschaftsrat soll die
Produktionstätigkeit fördern helfen, soll bei der Erfassung
sowie der gleichmäßigen Verteilung der aufgebrauchten
Mengen von Nahrungsmitteln mitwirken, er soll ganz
besonders die Bevölkerung über Notwendigkeit und
Zweckmäßigkeit getroffener Maßnahmen aufklären. In
den Wirtschaftsräten ist gerade den berufensten
Schichten der Bevölkerung Gelegenheit zu nutzbringender
Leistung und Mitarbeit gegeben, ohne daß sich
ihre Sachkenntnis und ihr Interesse in unfruchtbarer
Kritik verlieren.

Die Bevölkerung hat sich schon in der kurzen Zeit
des Bestandes dieser Wirtschaftsräte mit Freuden und
ehrliehen Arbeitseifer der Mittätigkeit gewidmet, und
es ist zu hoffen, daß in nicht zu fernher Zeit in jeder
Gemeinde dem Gemeindevirtschaftsamt oder der Ge-
meindeverwaltung ein Gemeindevirtschaftsrat zur Seite
steht, der tatkräftig auf die Versorgung einwirkt.

Nr.:

TAG: 15. 9. 1917

Ad Nr. 525/I, XXII. Session.

116

Interpellationsbeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 16. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1917 eingebrachten Anfrage der Herren Abgeordneten Witos, Zachowicz und Genossen, betreffend die Transporte der auf Eisenbahnen auf Urlaub fahrenden Soldaten beehre ich mich nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. u. k. Zentraltransportleitung nachstehendes mitzuteilen:

Das Reisen mit Schnell- und Personenzügen ist den Militärpersonen keineswegs verboten. Um aber den Zivildersonenverkehr nicht ganz unmöglich zu machen, erschien es am zweckmäßigsten, die Urlauber in Formationen zu sammeln und mit eigenen

Urlauberzügen abzubefördern. Infolgedessen sind für die Abbeförderung der Urlauber aus der Front sowie zur Sammlung der Urlauber für die Reise nach der Front eigene schnellfahrende Militärzüge in Verkehr gesetzt worden; außerdem wird seitens der Feldtransportleitungen über Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos zur Bewältigung des Ernteurlauberverkehrs fallweise die Führung besonderer Züge verfügt.

Die Reisezeit wird den Urlaubern seitens der Militärstellen vom Urlaub nicht in Abzug gebracht.

Wien, 15. September 1917.

Aufhebung des Kriegsüberwachungsamtes.

Wie amtlich mitgeteilt wird, ist das bisher im Kriegsministerium bestehende Kriegsüberwachungsamt, und zwar durch kaiserliche Entschliebung, aufgelassen worden. Dazu wird bemerkt: „Um jedoch in Zukunft eine rasche und vereinfachte Behandlung dringender, mit den Kriegsverhältnissen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die ein einvernehmliches Vorgehen mehrerer Ressortstellen erheischen, zu sichern, werden weiterhin bevollmächtigte Vertreter gemeinsamer und österreichischer Ministerien im Kriegsministerium verbleiben, die dort zu einer Kommission unter dem Namen Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium vereinigt sind. Diese Vertreter bearbeiten ausschließlich die Agenden ihres eigenen Ressorts im Namen und unter der Verantwortung ihrer vorgesetzten Ministerien, wobei sie je nach der Sachlage gegenseitig im kürzesten Wege das Einvernehmen pflegen. An der Spitze der Kommission stehen zwei Vorsitzende, und zwar ein höherer k. u. k. General als Repräsentant der gemeinsamen Ministerien und ein höherer k. k. Staatsbeamter als Repräsentant der in der Ministerialkommission vertretenen österreichischen Zentralstellen.“ So sehr man mit der Beseitigung des berichtigten Kriegsüberwachungsamtes einverstanden sein kann, so besteht der Verdacht, daß die „Ministerialkommission“ nur dieselbe Sache unter einem anderen Namen sein wird. Auch hier muß man fragen, wie die gemeinsamen Minister dazukommen, in innerösterreichische Angelegenheiten dreinzureden, und wie ein General über österreichische Verwaltungsdinge mitentscheiden soll. Im Verfassungsausschuß, wo Graf Toggenburg von der Aufhebung des Kriegsüberwachungsamtes Mitteilung machte, ist übrigens folgender Antrag des Dr. Redlich angenommen worden: „Die Regierung wird aufgefordert, einen Bericht über die Rechtsgrundlage, die Zusammensetzung, die Kompetenz und die Tätigkeit des Überwachungsamtes dem Verfassungsausschuß vorzulegen.“ Der Minister des Innern erklärte sich hierzu bereit und so wird man die saubere Wirtschaft des „Amtes“ wohl noch überprüfen können. Als Berichtserstatter für den Ausschuß wurde der Abgeordnete Pittoni bestellt.

WIENER ZEITUNG

Nr.: 199 TAG: 31. 8. 1917

**Kundmachung des Ministers des Innern vom
29. August 1917**)**

über die Abänderung der Grenzen der nördlichen
Kriegsgebiete in Österreich.

Das Armeeeoberkommando hat auf Grund des § 1,
Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums

*) Enthalten in dem heute, den 31. August 1917, aus-
gegebenen CLVI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 364.

***) Enthalten in dem heute, den 31. August 1917, aus-
gegebenen CLVI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 365.

vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, die
Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete in Abänderung
der bisherigen Abgrenzung in der Weise bestimmt,
daß die politischen Bezirke Przemyślany, Bóbrka,
Zhydaczów, Rohatyn, Strzyj, Skole, Dolina, Kalusz,
Stanisław, Bohorodczany und Nadwórna mit Wirk-
samkeit vom 1. September 1917 aus dem engeren
nördlichen Kriegsgebiete ausgeschieden und in das
weitere nördliche Kriegsgebiet einbezogen werden.

Die Abgrenzung der nördlichen Kriegsgebiete in
Österreich stellt sich somit folgendermaßen dar:

I.

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt:

im Königreiche Galizien: West-Galizien mit Aus-
schluß der Gebiete der Gemeinden Biala und Lipnik
und von Ost-Galizien das Gebiet bis einschließlich
der politischen Bezirke Nadwórna, Stanisław, Rohatyn,
Przemyślany, Lemberg, Żółkiew und des westlich des
Bugflusses gelegenen Teiles des politischen Bezirkes
Sokal und des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

II.

Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt:

das Herzogtum Bukowina,
im Königreiche Galizien: den östlichen Teil von
Ost-Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke
Kosów, Peczenizyn, Kolomea, Tlumacz, Buczacz,
Podhajce, Brzezany, Zborów, Zloczów, Kamionka
Strumilkowa und des östlich des Bugflusses gelegenen
Teiles des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme
des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

Toggenburg m. p.

WIENER ZEITUNG

Nr.: 199

TAG: 31. 8. 1917

**Verordnung des Rates für Volksernährung im
Einkaufsvernehmen mit den beteiligten Ministern
vom 24. August 1917,*)**

betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh
alter Fehsungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle
Vorräte an Heu und Stroh der Ernte des Jahres
1916 und früherer Fehsungen, insoweit sie sich nicht
im Besitze der Militärverwaltung oder der Staats-
pferdezuchtanstalten befinden, zugunsten des Staates
beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in Österreich vorkommenden
Heuarten, und zwar Wiesenheu, Grummet, Kleeheu
aller Arten (Luzerne etc.), Mohar-, Hirse- und
Mischlingsheu sowie der Abfall dieser Heuarten (Heu-
blumen), unter Stroh das Stroh von Roggen, Weizen,
Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais, Erbsen, Bohnen,
Pferdeböhen, Linsen, Wicke, Lupine, Fettschote, Mohn,
Raps, Rübsen, Reis, Hirse, Buchweizen und Meng-
frucht zu verstehen.

§ 2.

Auf diese Vorräte finden alle Bestimmungen der
Verordnungen vom 29. Mai 1917, R. G. Bl.
Nr. 243, betreffend die Regelung des Verkehrs mit
Heu und Stroh, und der Verordnung vom 14. Juni
1917, R. G. Bl. Nr. 256, betreffend die Festsetzung
von Preisen für Heu und Stroh, Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kund-
machung in Kraft.

Mit diesem Tage treten die mit der Verordnung
vom 14. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 256 (§ 11
Absatz 2), aufrechterhaltenen Bestimmungen der
Ministerialverordnung vom 10. Jänner 1916,
R. G. Bl. Nr. 12, außer Wirksamkeit.

S ö f e r m. p.

E r t l m. p.

C z a p p m. p.

Ein Exempel des Konfinierens.

Eines der Opfer der Verfolgungen, die bei Kriegsausbruch eingesetzt haben, war auch der gewesene vieljährige Bürgermeister, Landtags- und Reichsratsabgeordnete Ivan Gribar in Laibach. Am 17. August 1914 verhaftet wurde er, mit einer Anzeigenschrift der Polizeidirektion in Laibach als des Hochverrats beschuldigt, dem Landesgericht eingeliefert. Die Untersuchung ergab sofort die volle Grundlosigkeit dieser Beschuldigung; aber da Gribar schon einmal eingesperrt war, hielt man ihn trotz seiner Proteste in der engen Einzelzelle volle drei Monate lang mit der Begründung zurück, daß man den Verbleib gewisser, zur Beleuchtung des Falles unerlässlicher Akten nicht ermitteln könne. Alle seine Bitten, entweder die Anklage gegen ihn zu erheben oder ihn freizulassen, verhallten ungehört. Da erkrankte er mangels an Licht, Luft und Bewegung gegen Ende November an Bluthis, so schwer, daß der Gerichtsarzt bedenklich mit dem Kopfe schüttelte und erklärte, er gehöre nicht hieher, sondern es wäre für ihn zur Rettung der Gesundheit — und vielleicht selbst des Lebens — der Aufenthalt im südlicheren, wärmeren Klima dringend geboten. Infolge seines Berichtes waren nun die so lange unauffindbar gewesenen Akten sofort zur Stelle und die Oberstaatsanwaltschaft in Graz gab den Auftrag, die Untersuchung einzustellen und den Inhaftierten freizulassen. Er wurde auch wirklich aus dem Landesgerichtsgefängnis entlassen. Aber beileibe nicht auf freien Fuß gesetzt, sondern im Polizeigewahrsam gehalten und die Meinung der Militärbehörden eingeholt. Als endlich diese nach Verlauf von drei Wochen herabgelangte und dahin lautete, daß gegen die Enthaltung Gribars militärischerseits keine Bedenken obwalten, sagte dieser auf ärztlichen Rat den Entschluß, nach Barcola bei Triest zu übersiedeln, und glaubte, der Bewilligung der Behörden hiezu desto sicherer zu sein, als der damalige Statthalter von Triest Prinz Hohenlohe erklärte, die volle Verantwortung für ihn zu übernehmen. Aber Gribar rechnete mit der staatlichen Uebervernunft nicht und war deshalb an einem frostigen Wintertag, nachdem er schon anderthalb Monate auf freiem Fuße gewilt hatte, ohne daß dies auf die Vorgänge auf den Kriegsschauplätzen irgendwie nachteilig gewirkt hätte, durch eine an die Polizeidirektion ergangene Mitteilung des

Kriegsüberwachungsamtes überrascht, daß er im Interesse der weiteren Kriegsführung sofort zu internieren sei. Statt wärmeres Klima aufzusuchen, mußte er nun — noch immer leidend — ins Polizeigefängnis wandern, von wo er nach einem mehr als zweimonatigen Verbleiben ins Herzogtum Salzburg geschickt und im 712 Meter hoch liegenden Markte Abtenau konfiniert wurde. Diese Konfinierung ist nun gegen Ende Mai dieses Jahres aufgehoben worden; allein Gribar wird, vielleicht aus dem Grunde, weil man ihn materiell noch zu wenig geschädigt hat, die Bewilligung zur Rückkehr nach Laibach noch immer vorenthalten.

Was die Konfinierung selbst anlangt, wäre hervorzuheben, daß im Dezember 1914 in Laibach das Gerücht herumging, ein aus Verona zurückgekehrter Holzhändler hätte dort gehört, daß die Italiener auch loschlagen, in vierzehn Tagen in Laibach einziehen und dort Gribar zum Gouverneur ernennen werden. Gribar, dem dieses Gerücht auch zu Ohren kam, erklärte gleich, daß es, da er mit Italien nie irgend welche Verbindungen unterhielt, von seinen Feinden nur zu dem Zwecke hat in Umlauf gesetzt werden müssen, um ihm zu schaden. Nun hat die Polizeidirektion das Geheimnis gelüftet. Der Generalgewaltige dieses „Staatswohlfahrtsamtes“ erklärte nämlich vor kurzem zu einem Freunde Gribars, daß dieser konfiniert wurde, weil die Möglichkeit bestand, daß er bei einem eventuellen Einzug der Italiener in Laibach von diesen zum Gouverneur bestellt worden wäre. Der Zusammenhang ist klar und es ist danach auch klar, von wo das Gerücht ausging.

Die Publizität in der staatlichen Kriegswirtschaft.

Vor einigen Tagen ist in der „Reichspost“ die aus dem Bedürfnisse der Zeit geschöpfte Anregung erschienen, die Personaldaten des Amtsschematismus im Niederösterreichischen Amtskalender auf die staatlichen Kriegszentralen und deren Funktionäre auszu-dehnen. Bisher spielte die Organisation der staatlichen Kriegswirtschaft, eine so überragende Stellung diese derzeit in der Staatsverwaltung auch einnimmt, im Niederösterreichischen Amtskalender fast gar keine Rolle. (Nur sporadisch finden sich dort einzelne Daten, so in der Rubrik der Aktiengesellschaften über einzelne Kriegszentralen; im Hof- und Staatshandbuch für 1917 lediglich Daten über die Leitung des Ernährungsamtes.) Die Errichtung des Ernährungsamtes und die sodann diesem eingeräumte faktische Stellung eines Ressortministeriums datieren so spät vom Ende des Jahres 1916, daß sie bei der Redigierung des Jahrganges 1917 des Niederösterreichischen Amtskalenders nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Um so mehr darf dies für den Jahrgang 1918 erwartet werden und mit der Aufnahme des Ernährungsamtes als selbstständiger Zentralstelle in den Amtsschematismus ist die Einbeziehung der diesem Amte organisch untergeordneten und mit besonderen Aufgaben und Rechten der Staatsverwaltung ausgestatteten Kriegszentralen und Verbänden, mögen sie als besondere staatliche Aemter, wie die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, oder in der Form von Aktiengesellschaften oder anderer wirtschaftlichen Unternehmungen bestehen, von selbst gegeben, eine notwendige Ergänzung der Darstellung der kriegswirtschaftlichen Organisation innerhalb der Staatsverwaltung. Es ist auch zu hoffen, daß weiters die im Bereiche anderer Ressorts (besonders Handels-, Ackerbau- und Arbeitsministerium) bestehenden kriegswirtschaftlichen Spezialrichtungen sowie die Gliederung der staatlichen Kriegswirtschaft bis zu den unteren Instanzen (für Niederösterreich im Runderlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Mai 1917 vorgezeichnet) im nächsten Jahrgange des Amtskalenders zur Darstellung oder doch zur Uebersicht gelangen, darunter die beim Handelsministerium errichtete Kommission für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie das für dieses Gebiet errichtete Generalkommissariat, ferner auch die beim Wiener Stadtrat und beim Wiener Magistrat geschaffenen kriegswirtschaftlichen Amtsstellen, die für Wien die praktisch nächstwichtige Bedeutung haben.

Anschließend hieran möge noch eines anderen, nicht im gleichen, aber doch auch bedeutenden Maße vorhandenen Informationsbedürfnisses der Kriegszeit gedacht werden: eine die Funktionäre sowie die programmatischen Zwecke umfassende Anführung der zahlreichen Organisationen der Kriegsfürsorge, sowohl der freiwilligen als auch der amtlich errichteten, die sich an die Opferwilligkeit der Bevölkerung wenden. Alle diese Organisationen können im Sinne der seit Kriegsbeginn erlassenen Vorschriften nur mit staatsbehördlicher Zustimmung bestehen und müssen sich mindestens grundsätzlich der staatlichen Ueberwachung und Kontrolle unterwerfen (etwaige Winkelorganisationen kommen hier nicht in Betracht), haben daher öffentlich autorisierten Charakter. Ihre systematisch geordnete Zusammenstellung eignet sich gewiß zur Aufnahme in den Amtskalender, der hierüber, obwohl er sonst die privaten Vereine aller Art enthält, bisher — bis auf sporadische Angaben („Rotes Kreuz“, Witwen- und Waisenhilfsfonds) — keine einigermaßen ausreichenden Mitteilungen bringt. Sich diese auf privatem Wege zu verschaffen, ist derzeit nicht immer leicht, oft sogar sehr schwierig. Gleichwohl ist das Vorhandensein einer solchen allgemein zugänglichen Zusammenstellung und die Ermöglichung, sich auf diesem Gebiete rasch zu unterrichten, im offenbaren Interesse der Kriegsfürsorgezwecke selbst gelegen, sowohl um in der ganzen Bevölkerung die Bereitwilligkeit zu persönlicher und finanzieller Mithilfe möglichst wach zu erhalten als auch um den einzelnen Personkreisen, denen die Kriegsfürsorge zuteil werden soll, von dem Stande der betreffenden Einrichtungen Kenntnis zu geben; die leider fühlbare Unzulänglichkeit der Mittel vieler Kriegsfürsorgeeinrichtungen kann diese gewiß nicht zur Verbergung ihres Wirkens und ihrer Zwecke führen. Im Anfange der Kriegszeit hat die Stadt Wien eine Zusammenstellung der Kriegsfürsorgeeinrichtungen, damals noch in geringerer Zahl, unter dem Titel „Kriegsfürsorge“ herausgegeben und hierbei auch die gesetzlichen Vororgane zur Abhilfe gegen Kriegsnot der minderbemittelten Bevölkerung (staatlicher Unterhaltsbeitrag u. a.) einbezogen. In ähnlichem Umfange könnten die Angaben im Amtskalender, der auch sonst Notizen über einzelne aktuelle Gesetzesbestimmungen enthält, aufgenommen werden, mit Ausschließung allerdings der in dem erwähnten Druckwerke der Stadt Wien seinerzeit einbezogenen weiteren staatlichen Maßnahmen, die seither in mehreren Denkschriften der Regierung die berufene Darstellung erfahren haben.

Von der formalen Organisation abgesehen, besteht auch hinsichtlich der äußerst zahlreichen und oft rasch wechselnden materiellen Vorschriften der staatlichen Kriegswirtschaft für die ganze

Bevölkerung ein dringliches Bedürfnis nach genauer und zuverlässiger Unterrichtung, welchem durch das Reichsgesetzblatt, die Landesgesetzblätter und die Verordnungsblätter der Ministerien, auch wenn das bisher fehlende Verordnungsblatt des Ernährungsamtes hinzugekommen sein wird, kaum ausreichend entsprechen werden kann. Diese Art der Kundmachung, vermischt mit den Vorschriften auf allen anderen Gebieten der Staatsverwaltung, selbst bei fallweiser Aufnahme in den Tages- und Fachzeitungen, vermag innerhalb der verwirrenden Fülle der kriegswirtschaftlichen Verordnungen, an welchen zumeist auch einschneidende Straffolgen hängen, die keineswegs immer schon durch das allgemeine Rechtsbewußtsein erkennbar sind, dem Publikum die genügend sichere Kenntnis und Uebersicht nicht zu bieten. Hierzu kommt, daß die kriegswirtschaftlichen Vorschriften des Ernährungsamtes und der Ministerien häufig bloße Rahmenverordnungen sind, die lebendigen Inhalt und Geltung erst durch die hierauf gegründeten Anordnungen der Landesbehörden erlangen, ja oft auch — zumal von diesen manche auch im Landesgesetzblatte nicht enthalten sind — die Erlässe der Bezirksbehörden (in Wien des Magistrates) praktisch die Hauptbedeutung besitzen. Es würde daher eine dem derzeitigen Bedürfnisse dienende vervollkommnere Art der Kundmachung der Vorschriften auf dem Gebiete der staatlichen Kriegswirtschaft sich sehr empfehlen. Diese wäre, neben der bisher geübten Einschaltung in den bestehenden Gesetz- und Verordnungsblättern, wohl am zweckmäßigsten bei den politischen Landesbehörden zu organisieren, von welchen zumeist die zur unmittelbaren Verwirklichung bestimmten Anordnungen ausgehen und an welche andererseits die grundsätzlichen Vorschriften der Zentralstellen sowie etwaige lokale Durchführungsvorschriften der Bezirksbehörden bekanntzugeben werden müssen.

Bei den Landesbehörden würde sich also eine — neu einzuführende — besondere Kundmachung der grundsätzlichen und der Durchführungsvorschriften der staatlichen Kriegswirtschaft zu konzentrieren haben, wofür auch die Notwendigkeit der möglichst gleichzeitigen Kundmachung in den Landesdrucken des betreffenden Kronlandes bestimmend sein dürfte. Um dem Zwecke der besseren Uebersicht und Unterrichtung zu entsprechen, sollte aber diese — die von allen berufenen Stellen ausgehenden kriegswirtschaftlichen Vorschriften, die in dem betreffenden Kronlande gelten, umfassende — Kundmachung getrennt nach Fachgebieten erfolgen, also für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für zutreffend (nicht allzu eng) abgegrenzte einzelne Industriegebiete oder Arten von Kriegsleistungen, daneben noch für ein allgemeines Gebiet, in welchem allgemein geltende oder in kein spezielles Gebiet gehörende Vorschriften einzureihen wären. Für jede dieser einzelnen Abteilungen (Serien) des neuen kriegswirtschaftlichen Landesverordnungsblattes wäre eine abgesonderte Herausgabe und Bezugsmöglichkeit zu schaffen. In jeder dieser Abteilungen könnte auch die Verlautbarung der Geschäftsberichte und Abschlüsse der für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommenden kriegswirtschaftlichen Zentralen und Verbände, soweit eine amtliche Veröffentlichung ihres Inhaltes stattzufinden hat, vorgenommen werden. In privaten Sammelwerken, welchen die amtliche Gewähr und die stets fortlaufende Ergänzung auf den neuesten Stand mangelt, könnte kein Ersatz gefunden werden. Das neue besondere Amtsgorgan für kriegswirtschaftliche Kundmachungen wäre eine Begleiterscheinung der außerordentlichen staatssozialen Aufgaben der Staatsverwaltung in der gegenwärtigen Zeit und geeignet, durch erleichterte Unterrichtung und Uebersicht der Bevölkerung deren Verständnis, Willenskraft und allseitige Mitwirkung bei dem wirtschaftlichen Durchhalten zu stärken.

„Einrückend gemachte“ Bergarbeiter.

Die Union der Bergarbeiter berichtet uns: Wir lesen in der Arbeiter-Zeitung vom 11. d. einen Bericht über das strafweise Einrückend unseres Ortsgruppenobmannes Karl Klein. Die Sache beruht natürlich auf Wahrheit und der Sachverhalt ist uns bekannt. Aber es war natürlich ein Jrtum, zu meinen, daß es sich um eine vereinzelte Erscheinung handelte, sondern dieser Vorgang ist im Bergbau seit Kriegsbeginn üblich! Die Zahl der von den Werksbeamten an die Front geschickten Bergarbeiter geht sicher in die vielen Hunderte, wenn nicht Tausende. Am 11. Mai d. J. hat das Armeeeoberkommando bekanntlich angeordnet, daß alle Bergarbeiter von der Front für den Kohlenbergbau rückzubekommen, an die Bergarbeiterkaders zur Einrückung in die Kohlengruben abzuschicken sind. Selbst nach diesen Enthebungen dauern die strafweisen Einrückungen an, ja es hat den Anschein, daß gerade durch die Maßnahme die Werkschergen in die Lage kamen, dies in verstärktem Maße zu tun.

Aus der allerletzten Zeit nur einige Fälle: Am 5. Juli versäumten die beiden Bergarbeiter Gordina und Neger den Arbeiterzug von Pöfning-Brunn nach Steieregg; sie wurden von dem Steieregger Kohlenwerk sofort einrückend gemacht, trotzdem beide seit zehn Jahren Häuer sind und früher nicht gedient hatten. Der Bergarbeiter Jactl der Gabriela-Zeche in Brandau (Brüx) wurde am 17. Juni 1917 für den Bergbau enthoben. Wegen gänzlichen Lebensmittelmangels hat die gesamte Belegschaft Anfang Juli an einigen Tagen nicht gearbeitet, natürlich auch Jactl; er wurde deshalb am 18. Juli einrückend gemacht und ist schon dreizehn Jahre Häuer. Unser Vertrauensmann Martin Puppenbacher am Bergbau in Knappenberg bei Hüttenberg der Alpinen Montangesellschaft ist seit vielen Jahren Häuer, ist nicht gedienter Soldat, er wurde Ende April ohne Grund einberufen.

Der Obmann der Gruppe II der Bergbaugenossenschaft in Falkenau Franz Grundl wurde im August 1915 mit einer Deputation ins Ministerium für öffentliche Arbeiten geschickt, um wegen unzureichender Ernährung und schlechter Löhne vorzusprechen. Grundl wurde nach seiner Rückkehr von Wien mit dem anderen Teilnehmer Lorenz sofort einberufen! Beide wurden dann später wieder enthoben, so Grundl am 22. Februar d. J. Er mußte natürlich sein Amt als Obmann der Gruppe II wieder übernehmen. Bei seiner Rückkehr wurde ihm vom Betriebsleiter des Richard-Schachtes in Ghobau „nahegelegt“, sich um nichts zu kümmern. Am 11. Mai d. J. hat die Gruppe II dieser Genossenschaft beschlossen, an die Unternehmungen Forderungen nach Lohnerhöhungen zu stellen, und für den Fall, daß diese abgelehnt werden sollten, angedroht, daß die Beschwerdekommision angerufen wird. Die Forderungen wurden abgelehnt, den Beschluß aber, die Beschwerdekommision anzurufen, konnte Grundl nicht mehr ausführen, er wurde am 28. Juni zum zweitenmal ohne jede Ursache einberufen und sofort in die Marschkompagnie eingeteilt. Bei seinem Einrückend wurde er gleich gefragt „was er denn angestellt habe“. Wegen dieser und noch anderer Einberufungen wurde von der Union im Kriegsministerium nachgefragt. Der Referent Oberst Lofe

versprach Untersuchung der Fälle und Aufhebung, wenn sich der Sachverhalt bestätigen sollte. Daraufhin wurde Grundl von der Marschkompagnie zur Ersahlkompagnie transferiert bis zur Entscheidung des Kriegsministeriums! Er ist jetzt zwar bei der Ersahlkompagnie, bekommt aber keinen Urlaub, keine Ueberzeit und darf die Kaserne nur in Begleitung eines eigens hiezu bestimmten Zugführers verlassen, muß aber Dienst wie jeder andere verrichten. Grundl ist selbst Unteroffizier, hat gedient und ist 45 Jahre alt. Er ist ein sehr erfahrener Häuer und ein kluger, besonnener Mensch.

Der Fördermaschinist des Merkur-Schachtes bei Komotau Ch. mußte regelmäßig Ueberstunden (Nachtstunden) bei der Bedienung der Wassermaschine in der Grube versahren. Die Pumpe ist sehr reparaturbedürftig und versagt ununterbrochen. Am 9. März in der Nachtschicht versagte sie wieder. Der Betriebsleiter Demprich hat Ch. die Schuld beigemessen und schickte ihn von der Fördermaschine weg mit der Aufforderung: „Sie haben einzurücken!“ Am nächsten Tage, 10. März 1917, schon wurde Ch., trotzdem er keine Einberufung erhielt, mittelst Eskorte zum Kader des Infanterieregiments Nr. 74 nach Kaaden eingeliefert und von dort zu seinem zuständigen Infanterieregiment Nr. 88 nach Solnof transferiert. Dort bekam er selbst einen Brief von der Werksleitung des Merkur-Schachtes zu lesen, in welchem ersucht wird, Ch. nicht im Hinterland oder in seinem Beruf, sondern nur an der Front zu verwenden, „er sei wegen Unruhe stillung einrückend gemacht worden“!

Diese Fälle sind zum großen Teil dem Kriegsministerium bekannt. Die Union hat in einer umfangreichen Eingabe um die Abstellung dieser Zustände ersucht. Wenn versichert wird, daß solche Zustände im Kriegsministerium nicht gewollt werden und wenn Abstellung versprochen wird, so ist natürlich an der Absicht und dem Willen der Zentralstellen nicht zu zweifeln. Aber nützen tut es in den meisten Fällen verflucht wenig. Das Kriegsministerium verordnet und erläßt, die Werksbesitzer aber handeln, ohne sich um diese Verordnungen und Erlässe zu kümmern, und scheinen bei vielen untergeordneten Faktoren Entgegenkommen und Verständnis zu finden. Das Kriegsministerium hat mittelst Erlaß Abteilung 10, Nr. 3758, 1917 und mittelst Erlaß Abteilung 10, Nr. 201, 400 1916, die Einrückendmachung zu Ersahlkörpern lediglich aus dem Grunde, daß der Arbeiter eine gesetzlich zulässige Beschwerde erhoben hat, als ganz unzulässig erklärt; aber geändert hat sich an der Wirklichkeit nichts! Das Aufreizendste an der ganzen Sache ist, daß die Werksbeamten, die die strafweisen Einrückungen veranlassen, ja geradezu anordnen, selbst nicht an die Front gehen und zum allergrößten Teil enthoben sind!

Wir teilen das alles mit, weil wir überzeugt sind, daß nur eine rücksichtslose Aufdeckung da Abhilfe schaffen kann!

Die Beschlagnahme des Obstes.

Neuneinhalb Millionen Kronen Verdienst
des Russiger Syndikats. 13184

In der Sitzung des Brüxer Stadtvorordnetenkollegiums vom 8. d. machte der Vorsitzende Bürgermeister Dr. Gerold folgende Mitteilungen: „Heute früh wurde die Beschlagnahme des Obstes von 28 meist deutschen Bezirkshauptmannschaften verfügt. Ohne diese Beschlagnahme wären wir mit Obst gut versorgt gewesen. Aber das Syndikat der Obstgroßhändler in Russig hat es durchgesetzt, daß uns noch das Beste, das uns über den Hunger hinwegtäuschen könnte, genommen wird. Ich habe sofort, nachdem ich davon erfahren hatte, das Ernährungsamt vor diesem Schritt gewarnt. Leider ist es zu spät. Das Syndikat hat das Recht bekommen, 2000 Waggons Obst nach Deutschland, mehr als 5000 nach Wien zu liefern. Das Syndikat gewinnt an dieser Aktion 9½ Millionen Kronen. So wird es verständlich, warum sich das Syndikat so um die Sache bemüht hat. Es muß sich bemüht haben, denn der Statthalter war dagegen. Die Brüxer Bezirkshauptmannschaft bemüht sich, wenigstens einen Teil des für Brüx gelaufenen Obstes freizubekommen.“ Das Stadtvorordnetenkollegium beschloß, eine Verwahrung gegen die Obstbeschlagnahme an das Ernährungsamt zu senden. Wir aber fordern das Ernährungsamt auf, sofort über diese unerhörte Schweinerei Auskunft zu geben!

Beschwerde über die Beschwerdekommisionen.

Die Beschwerdekommisionen wurden errichtet, um den Arbeitern, die um die stärkste und verlässlichste Waffe in ihrem Wirtschaftsringen: um die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft einem anderen Unternehmer zu verkaufen, gebracht wurden, einen Weg zur Erreichung der angestrebten Verbesserung zu ebnen. Die Arbeiter sollten eine Stütze bekommen, an der sie sich beschweren können, um eben Abhilfe oder Besserung zu erreichen. Heute nach kaum vierteljähriger Tätigkeit muß man leider schon sagen, daß Gefahr besteht, daß sich die Arbeiter und die Angestellten über die Beschwerdekommisionen beschweren müssen. Und das wäre bedauerlich; denn so sehr die ganze Einrichtung den Charakter einer vorübergehenden Kriegesmaßnahme trägt, so offenkundig sind an ihrer rechtlichen Grundlage einige Ansätze neuer Rechtsanschauungen feststellbar. Und auch die Kommissionen selbst wären vielleicht in anderer Form noch auszugestalten und für die Zukunft zu erhalten. Damit wollen wir vorweg den Vorwurf, als ob wir mit Voreingenommenheit an die Kritik der Kommissionen schreiten würden, widerlegen. Nur das Interesse an einer tagelosen Tätigkeit der Kommissionen, und zwar in dem Geiste, aus dem sie geboren wurden, bestimmt uns, mit aller Offenheit und Klarheit zu sagen, daß es so nicht weiter gehen kann.

Die Beschwerdekommisionen sind eingeführt worden, um den an die Betriebe gefesselten Arbeitern das Dasein soweit als tunlich zu ermöglichen; zum Schutze für die Arbeiter waren sie gedacht. Und so betrachteten sie auch die Unternehmer und ihre Blätter. War das ein Sturmhauf! Der Unternehmer würde immer der Angeklagte sein, meinte ein auffallend vernünftiges und wahrheitsliebendes Unternehmerblatt. Die Kommissionen würden ohne jedes Verständnis sein; der einzige Unternehmerheißiger werde etwas von den Dingen verstehen, fürchtete ein anderer. Und siehe da! Die Herrschaften haben sich mit den Kommissionen befreundet, denn die Kommissionen haben sich ihren Wünschen angepaßt. Mit Heiliglichkeit achten die Kommissionen darauf, daß die Unternehmer bei guter Laune erhalten bleiben. Man holt sich zugestandenemassen die Weisungen von der Unternehmerorganisation, wenn es auch nicht allen Kommissionen so leicht fällt wie der Wiener, bei der der Generalsekretär des Industriellenverbandes, Herr Dr. Sudet, als — militärischer Adjutant tätig ist.

Ueber die merkwürdigen Zufälle, zu denen diese Zweisekten-Praxis des Unternehmerssekretärs führen kann, erzählt

das Blatt der technischen Beamten erbauliche Dinge. Eine von der Organisation der Beamtenschaft am 18. Juni überreichte Beschwerde gegen eine Elektrizitätsfirma in Wien war, trotzdem die Verordnung rascheste Erledigung vorsieht, bis zum 18. Juli nicht in Amtshandlung gezogen. Die Betreibung der Angelegenheit wurde mit einer Zuschrift des Vorsitzenden Nebracha beantwortet, in der es heißt:

Die Eingabe vom 18. v. M. hat deshalb noch keine Erledigung gefunden, weil laut Mitteilung des Wiener Industriellenverbandes die Gehaltsregelung von dort aus durchgeführt werden soll. Soweit gemeldet, ist ein diesbezügliches Rundschreiben an die Mitglieder des Verbandes, dem die Firma... angehört, am 17. d. bereits hinausgegangen, welches die Regelung der Beamtengehalte beinhaltete.

Diese Mitteilung des Herrn Nebracha ist vom 18. Juli datiert. „So weit gemeldet“ — ja, wer hat gemeldet? Wer hatte etwas zu melden? Mit welchem Rechte hat sich die Beschwerdekommision mit einer solchen Meldung zufriedenzugeben? Interessant ist, daß das von Herrn Nebracha genannte Rundschreiben vom 17. Juli von seinem Adjutanten, dem Generalsekretär des Wiener Industriellenverbandes, Herrn Dr. Richard Sudet, gezeichnet ist. Hat der Herr Adjutant „gemeldet“? Aber das Unternehmerrundschreiben ist keine Erledigung der Beschwerde. Es „kann auf Grund des vorliegenden Materials in Vorschlag bringen, die Steuerungszulagen... zu gewähren“... „Der Ausschuß des Verbandes bringt in Vorschlag, die Steuerungszulage vorstehend zu gewähren...“, aber die Beschwerdeführer verlangen keine Vorschläge, sondern Taten, Zulagen. Eine solche Art der Erledigung, dieses Hinausziehen und Nichterfüllen schwebte den Verfassern der Verordnung gewiß nicht vor. Das ist der Geist der Unternehmer, der da das große Wort führt.

Wenn auch bei den anderen Kommissionen der Zusammenhang mit der Unternehmerorganisation nicht genau so klar und dokumentarisch nachgewiesen werden kann, bleibt es trotzdem und verletzt die Kommissionen zu den merkwürdigsten Dingen. So wurde der Arbeiterbeisitzer von der St. Pöltener Kommission vom Vorsitzenden wegen — Befangenheit zurückgewiesen, weil... weil er, der Sekretär des Metallarbeiterverbandes, seine Erfahrungen aus den Betrieben zu Gunsten der Arbeiter ausnützt. Der Stellvertreter ist viel geeigneter, objektiv zu urteilen, weil er den bisherigen Verlauf der Verhandlungen nicht kennt. So denkt der hohe Militär, der — wie die Mehrzahl seiner Kollegen — ganz im Banne

des Kasernenlebens befangen ist und vom wirklichen Leben keine Ahnung hat. Die Pilsener Kommission ist wiederum von einer ganz offenkundigen geistigen Abhängigkeit von den Skoda-Werken. Das Pilsener Separatistenblatt brachte den Bericht über eine Verhandlung vor der dortigen Kommission. Ein Konstrukteur Franz A. wurde gekündigt; er beschwerte sich darüber, seiner Beschwerde wurde stattgegeben, das heißt die am 22. Juni d. J. erlassene Kündigung wurde für nicht berechtigt erklärt. Aber die mit derselben Begründung ausgesprochene Kündigung vom 11. Juli d. J. wurde in derselben Verhandlung am 18. Juli gutgeheißen. Die Begründung? „Das Verhalten des Beschwerdeführers gelegentlich einer Abstimmung über die Aenderung der Statuten des Pensionsvereines der Beamten der Skoda-Werke wie auch sein Gebaren vor seinen Vorgesetzten, dann die vom Beschwerdeführer geäußerten Verdächtigungen der Betriebsleitung waren derart, daß die Beschwerdekommision in denselben den in § 27, 1 des Handlungsgehilfengesetzes gegebenen Grund, und zwar Verlust des Vertrauens des Dienstgebers, gefunden hat.“ Der Mann hat nämlich die Aufforderung, für ein Geschenk von 500.000 Kronen die Statuten des Pensionsvereines dahin ändern zu wollen, daß einem großen Teile der Mitglieder ein Nachteil erwachse, zurückgewiesen, und zwar im Namen von 160 Kollegen. Und die Kommission erklärt die Kündigung als zu Recht bestehend, nachdem sie — ganz gegen den Wortlaut und den Geist des Gesetzes — keine gütliche Austragung gesucht hat. Damit hat sie zugestanden, daß ihr die Sache nicht geheuer vorlaut, und erst nachdem sie von dem Werke — aufgeklärt wurde, kam sie zu ihrem Urteil.

Wie sollen solche Fälle das Vertrauen zu den Kommissionen nicht erschüttern? Bedenkt man in den Reihen der zu Vorsitzenden ernannten Offiziere nicht, daß man sich so an einer guten Einrichtung schwer vergeht? Wenn das Vertrauen der Arbeiter einmal getrübt und beseitigt ist, dann sind die ganzen Kommissionen nur zu einem Scheindasein verurteilt. Und die Gefahr ist nicht zu leugnen, wenn — wie bei der Wiener Kommission II — der Vorsitzende es sich angelegen sein läßt, ja nur keine Beschwerde vor die Kommission und damit zur Entscheidung zu bringen, sondern alles im Einvernehmen mit den Unternehmern zu regeln, oder wenn eine Entscheidung der Bergarbeiterkommission Graz, wonach den Bergarbeitern der Graz-Köflacher Aktiengesellschaft Mindestlöhne zugesprochen wurden, alsbald aus den von den Unternehmern vorgebrachten Gründen in anderen Fällen widerrufen wird.

Die Beschwerdekommisionen sind in großer Gefahr, zu Scheinrichtungen für die Profitgier der Unternehmer gemacht zu werden. Den Beisitzern fehlt es an Selbständigkeit und an Erfahrungen, von den Arbeiterbeisitzern wollen sie sich in den meisten Fällen nicht belehren lassen und verfallen so den Unternehmern, die natürlich diese Lage der Dinge gründlich ausnützen. Denn ihnen sind die Beschwerdekommisionen von Anfang an zuwider gewesen, und die Art, wie sie umgebracht werden können, ist den Herren gleichgültig, nur wirksam soll sie sein. Und die angegedeutete scheint ihnen zu entsprechen. Es wäre schade um die Institution!

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 11. 8. 1917

Sabotage durch Kriegs-
gefangene.

Kein Grund zur Beunruhigung.

Das bisher aufgefunden Material bei der Untersuchung von Sendungen an Kriegsgefangene hat wohl einzelne Fälle vermutlicher Sabotage aufgedeckt, eine organisierte und wohlvorbereitete, größere Sabotageaktion konnte jedoch bis jetzt, wie mitgeteilt wird, nicht festgestellt werden. Grund zur Beunruhigung liegt daher nicht vor.

Nichtsdestoweniger hat die Agitation unserer Feinde, welche Sabotage landwirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Betriebe, Anschläge gegen Verkehrsanstalten usw. bezweckt, eine rigorose Ueberprüfung der für die Kriegsgefangenen bestimmten Paketsendungen notwendig gemacht. Hierzu wurden bei einzelnen Kriegsgefangenenlagern Kriegsgefangenenpaketstellen errichtet, welche nebst der Ermöglichung des raschen und sichern Abtransportes aller Kriegsgefangenenpaket-sendungen auch die Vorzensur jener Sendungen vornehmen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind, welche sich im Hinterlande auf Arbeit befinden. Zur Sicherung gegen Sabotageakte werden die in diesen Sammelstellen bereits vorzensurierten Kriegsgefangenenpakete überdies durch die Offiziere, welche Kommandanten der Kriegsgefangenen sind, einer zweiten eingehenden Zensurierung unterworfen. Hierbei werden in Anwesenheit der Adressaten, bzw. zweier von den Kriegsgefangenen gewählten Vertrauensmänner Konservenbüchsen geöffnet, der Inhalt dem Kriegsgefangenen in die Schale geschüttet und Brot, Speck, Wurst, Zwieback usw. zerkleinert. Eingeschmuggelte Briefe gehen an das Gemeinsame Zentralnachweisbureau, Medikamente oder andere verdächtige Sendungen zur Untersuchung an das nächste Militärspital, Sendungen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie Spreng-, Säure- oder Brandmittel enthalten, an das nächste Artilleriezeugdepot.

Ausgenommen von der Doppelzensur sind alle nicht für einen bestimmten Kriegsgefangenen bezeichneten Liebesgaben, einwandfreie Brotabonnements und Paketsendungen von einwandfreien Hilfsvereinigungen des „Roten Kreuzes“ und von neutralen Ländern. Hierbei erfolgt die Zensurierung stichprobenweise in den Paket-sammelstellen, bzw. in den Lagern. Eine zweite Zensur der Paketsendungen an Kriegsgefangene, die bei sonstigen Arbeitgebern in Verwendung stehen, besteht nicht; in diesen Fällen erfolgt stichprobenweise Zensurierung durch die Gendarmerie und die städtischen Polizeiorgane. Bei der nötigen Ueberwachung und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen seitens der hiezu berufenen Militärpersonen und der Zivilbevölkerung werden beabsichtigte Anschläge sich unschwer verhindern lassen.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 9. 8. 1917

Die Konfinierungen. Der Minister des Innern hat dem Abgeordneten Pittioni folgende Darstellung als Antwort auf eine Anfrage im Abgeordnetenhaus über die Verschleppung der Amtshandlung wegen der in einzelnen Ortschaften Konfinierten schriftlich zugehen lassen:

Die Nachperlustrierung (Perlustrierung; Durchscheidung) der in besonderen Konfinierungsstationen befindlichen Inländer ist bereits durchgeführt; die Küstenländer und die Subirolsee sind zu gleicher Zeit perlustriert und zum größten Teil freigelassen worden. Die Nachperlustrierung in den gewählten Aufenthaltsorten ist auch bereits im Zuge und wird stets sofort nach Einlangen der angeforderten Verzeichnisse der Konfinierten vorgenommen. Da es sich gezeigt hat, daß in manchen Fällen die Durchführung der Erhebungen über den eigentlichen Grund der Konfinierung auf Schwierigkeiten stößt, so daß die Unterbehörden auch die erste (die vom Kaiser Anfang April verfügt wurde! Red.) Perlustrierung noch nicht vorgenommen haben, wurde in der letzten Zeit die allgemeine Verfügung getroffen, daß in solchen Fällen die Konfinierung überhaupt als erloschen anzusehen ist. In Linz waren zwanzig solche Personen (zumeist aus dem Küstenland) noch konfiniert; diese sind nun verhandigt worden, daß ihre Konfinierung erloschen ist. Außerdem waren dort zur Zeit der Nachperlustrierung noch elf Inländer anwesend, die zwar bei der ersten Perlustrierung zur weiteren Konfinierung bestimmt worden sind; von diesen werden jedoch nach dem bisherigen Ergebnis der Nachperlustrierung sieben Personen freigelassen. Es bleiben demnach nur noch vier Konfinierte, deren Nachperlustrierung aber auch im Zuge ist und in den nächsten Tagen beendet sein dürfte.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 9. 8. 1917

Die feindlichen Staatsangehörigen. Es gibt in Oesterreich recht viele russische und rumänische Staatsbürger, die seit vielen Jahren hier leben und, da sie vielfach Deserteure sind, gar keinerlei Ausweise haben. Sie sind nun alle, soweit sie im wehrpflichtigen Alter waren, gemustert worden, weil sie nicht nachweisen konnten, daß sie feindliche Staatsangehörige wären. Viele sind eingerückt, haben in den Reihen der Oesterreicher gekämpft, manch einer ist verwundet worden, bis man nach vielen Monaten feststellte, daß sie wirklich feindliche Staatsangehörige wären. Jetzt wurden sie sehr verständlich aus dem Heeresverband entlassen, aber interniert. So hat zum Beispiel Josef Wisset, der seit etwa achtzehn Jahren in Brody das Fleischhauergewerbe betrieben hat, seit dem 1. Mai 1916 beim 27. Infanterieregiment gedient, ist acht Monate an der Isonzofront gestanden, bis er Ende Juli interniert wurde. Es ist dies nur ein Fall von vielen. Man sollte doch meinen, daß, wenn einer monatelang für Oesterreich kämpfte, man ihm wenigstens eine gewisse Bewegungsfreiheit gönnen könnte, zumal da die Familie — die Frau ist meist aus Oesterreich — nicht nur des Unterhaltsbeitrages verlustig wird, sondern ihr auch jede Unterhaltsmöglichkeit überhaupt fehlt, weil der Ernährer fehlt.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

9. 8. 1917

Wien, 8. August. (Zum Schutze des Feldgutes.) Der Leiter des Justizministeriums hat am 4. d. M. folgenden Erlaß an die Staatsanwaltschaften gerichtet:

Dem Justizministerium sind Klagen zu gekommen, daß in einigen Gegenden, namentlich in der Nähe größerer Orte, Felddiebstähle nicht mehr vereinzelt vorkommen, daß dadurch der Landwirtschaft großer Schaden zugefügt und durch das Ausgraben und Ausreißen unreifer Feld- und Baumfrüchte und durch die Beschädigung der Kulturen (Bäume) die Ernte zum Schaden der Gesamtheit erheblich beeinträchtigt wird.

Das Justizministerium hat schon mit dem Erlasse vom 10. April, 1915 darauf hingewiesen, daß unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen ein besonders nachdrücklicher Schutz des Feldgutes im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß deren Versorgung durch Beschädigung der Feldfrucht gefährdet wird und daß deshalb und wegen des höheren Wertes der Bodenerzeugnisse Entwendungen oder Beschädigungen, die früher bloß als Feldfrevel zu ahnden gewesen wären, jetzt als gerichtlich strafbare Handlungen angesehen werden können.

Die Bestimmungen dieses Erlasses werden den staatsanwaltschaftlichen Behörden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, Anzeigen wegen Entwendung oder Beschädigung von Feldgut erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf eine dem Verschulden des Täters und der Bedeutung dieser Handlungen entsprechende Bestrafung hinzuwirken und nötigenfalls von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 8. 8. 1917

Die Approvisionierung der Prager Arbeiterschaft.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Prag, 8. August.

Die Verhältnisse in der Lebensmittelversorgung haben, wie gestern bereits berichtet wurde, zu einer großen Erregung der Prager Arbeiterschaft geführt. Montag nachmittag fand eine Beratung der Arbeitervertreter statt, in der beschlossen wurde, eine Deputation zum Statthalter und an das Ernährungsministerium nach Wien zu entsenden. Eine mehrgliedrige Abordnung der Gewerkschaftsorganisationen überreichte in Abwesenheit des Statthalters dem Vizepräsidenten Dr. Ritter v. Perget eine motivierte Denkschrift, in welcher um Abhilfe gebeten wird. In nahezu zweistündiger Aussprache wurde die Lage auf dem Lebensmittelmarkt besprochen. Dieser Aussprache wohnten auch Statthaltereirat Prusa und die Bezirkshauptleute Rehak und Schwarz bei.

Bezirkshauptmann Rehak betonte, daß ein Verbot der Kartoffelausfuhr nach Deutschland nicht erfolgen könne, doch sei es möglich, daß Kartoffeln in kleineren Mengen ausgeführt werden. Die Beschlagnahme der Frühkartoffeln erfolgte, um zu verhindern, daß beim freien Verkaufe die Kartoffeln vollständig vom Markte verschwinden. Um die Kohlennot gegenwärtig teilweise zu beseitigen, wird dafür gesorgt werden, daß jede Familie wenigstens 25 Kilogramm Kohle wöchentlich erhalte.

„Pravo Lidu“ fordert die Arbeiterschaft der Fabriken auf, sie möge die Stimmen von Leuten, die sich bisher niemals um ihr Geschick bekümmert haben und jetzt bestrebt sind, sie auf die gefährliche Front eines in unseren Verhältnissen unmöglichen Standpunktes abzuführen, unbeachtet lassen und sich den gesunden Instinkt, die Besonnenheit und kühle Ueberlegung dafür bewahren, was sich unter den gegebenen Verhältnissen tun läßt, so wie es ihre erprobten langjährigen Vertrauensmänner raten, die mit ihr verwachsen sind, die mit ihr gemeinsam gehen und allein mit ihr mitfühlen.

Im Laufe des gestrigen Nachmittags haben sich die Arbeiter von dreizehn weiteren industriellen Unternehmungen der Bewegung angeschlossen.

Gestern vormittag sprach Abg. Striberny mit einer 40gliedrigen Arbeiterabteilung bei der Statthaltereier vor, um namens der Arbeiterschaft Protest gegen die Lebensmittelausfuhr aus Böhmen zu erheben.

Gestern vormittag fand eine neuerliche Beratung der Vertrauensmänner der Arbeiter statt, an der sich auch der Präsident des Czechischen Verbandes Abg. Stanek, weiter die Abgeordneten Hrys, Slavicek und Striberny beteiligten. Abg. Modracek hatte sein Fernbleiben entschuldigt, weil er bereits mit einer Arbeiterabordnung nach Wien abgereist war. Abg. Stanek führte eine achtgliedrige Abordnung der Arbeiter mit den übrigen Abgeordneten zum Statthaltervizepräsidenten Ritter v. Perget, in dessen Bureau unter Leitung der Lebensmittelreferenten die Forderungen der Arbeiterschaft besprochen wurden. Diese sind: Sofortige Lebensmittelzuteilung an die Fabriken, Verbot der Lebensmittelausfuhr aus Böhmen, weiter die Aufforderung an die Regierung, den weiteren Folgen des Krieges zu steuern und sich für einen baldigen Frieden einzusetzen. Die Arbeiterschaft wünscht ferner, daß ihre Vertrauensmänner, die gerichtlich verfolgt wurden, namentlich nach Erlaß der Amnestie auf freien Fuß gesetzt werden. Aus den Aeußerungen der Referenten entnahm die Abordnung, daß die Statthaltereier den besten Willen habe, den Wünschen der Arbeiterschaft hinsichtlich der Lebensmittel entgegenzukommen.

Abends ist unter Führung des Abg. Stanek eine Arbeiterabordnung nach Wien abgereist, um beim Ernährungsminister GM. Höfer und bei den übrigen Ressortministern vorzusprechen.

ARBEITERZEITUNG

Nr.:

TAG: 29. 7. 1917

Nicht hängen! 29. 7. 17

Zimmer mehr Boden gewinnen unsere Heere, bald werden die Russen Galizien und die Bukowina geräumt haben und schon rüsten Polizeieisen für jene Methoden, die bisher noch immer jeden Fortschritt unserer Heere begleitet haben. Man hat nicht nach den ausgestandenen Leiden der Bevölkerung geforscht, nicht gutzumachen gesucht, was Kriegszugung über die Leute gebracht hat, sondern hat neben den Musterungskommissionen ein Heer von Spitzeln auf die Bevölkerung losgelassen, um „Ver-räter“ zu fangen, fangen in des Wortes wahrstem Sinne, und liebebedienerische Denunzianten mit überreizter Phantastik oder in bewusstem Uebelwollen haben sich stets gefunden. Und was wurde nicht alles als Beweis für Verrat angenommen! Wenn ein jüdischer Kaufmann in Brodsk, dem die Russen ein Kind erschossen hatten, dessen Schwiegerfähne und Enkel im Felde stehen, dank seiner Sprachkenntnis und seiner Kenntnis russischer Sitten den Kommandanten mit 800 Rubeln bewogen hat, von der Verschleppung der wehrpflichtigen Bevölkerung abzusehen, war er verdächtig und wurde interniert. Dasselbe Schicksal erreichte den Staats- oder Landesbeamten in Czernowig, der, von den Russen zum Bürgermeister eingesetzt, sein Amt zum Wohle der Bevölkerung versah, aber auch die Aufträge des Gouverneurs zu Besagungen, plakatieren lassen mußte. Ja, selbst die Dirne, die sich den Russen hingegeben hatte, war verdächtig und so kam es, daß bei der letzten Flucht auch berufsmäßige Dirnen die Städte verließen. Nicht etwa aus Furcht vor den Russen, sondern vor der Rückkehr der Oesterreicher. Jetzt sind Orte befreit worden, die ein, zwei, ja drei Jahre unter russischer Herrschaft gestanden sind. Die Leute mußten während dieser Zeit leben, der Bauer seinen Acker bestellen und verkaufen, der Kaufmann handeln, alle mit den Behörden in Berührung kommen. Manche Ehe mag geschlossen worden sein, so manche Person die Not zu Liebebedieneri oder Prostitution getrieben haben. Drei Jahre sind eine lange Zeit und das Leben verlangt seine Rechte. Wenn dem Bauern immer wieder gesagt wurde: „Sieh, der Gutsbesitzer ist geflohen, sein Acker, seine Kuh sind dein“ und er sah, daß Monat um Monat verstrich, ohne daß die österreichischen Behörden zurückkehrten, dann mußte er irre werden an Recht und Gesetz. Man mag dieses wieder herstellen, aber strafen darf man den Bauern deswegen nicht. Der Kaufmann, der keine Waren mehr aus Wien und Böhmen beziehen konnte, mußte sich einen Paß nach Kiew oder Moskau beschaffen, um dort einzulaufen; er mußte auch den Geburtstag des Zaren feiern, wollte er nicht mit der Kagarka gequält werden. Der Arzt, der auf seinen Posten ausharrte, konnte nicht immer wieder die Einladung der russischen Offiziere ausschlagen und auch nicht „nein“ sagen, wenn der General ihm anbot, die Patenschaft über Neugeborene zu übernehmen. All diese Herren, die in so billigem Patriotismus schwelgen und in denen die Befreiung ihrer Heimat einen Blutrausch erzeugt, sollten sich einmal die Situation vorstellen, die Zwangslage der Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Notwendig ist aber auch, daß sich die Behörden ihrer Verantwortung bewusst seien. Man täuscht sich über die Gefühle der Bevölkerung. Bisher war die Lebenshaltung in den besetzten Gebieten billig, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich das ändern wird. Die Musterungen werden nachgeholt werden, da ist es wahrlich nicht notwendig, die Bevölkerung noch durch überflüssige Prozesse zu beunruhigen. Wohlwollen und Gutmachung der Schäden werden die besten Wegweiser österreichischer Politik sein. Vermeintliche Schneidigkeit würde das Gegenteil zeitigen. Ein Staat kann sich kein größeres Armutzeugnis ausstellen, als wenn er bekundet, er habe kein Vertrauen zu seinen Bürgern.

Die Bergarbeiter vor den Beschwerdekommis- sionen.

Die Verhältnisse unter den Kohlenarbeitern haben in letzter Zeit vielfach Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben. Insbesondere sind es die unzureichenden Lohn- und Ernährungsverhältnisse, unter denen nicht nur die Bergarbeiter leiden, sondern durch die auch die Kohlenproduktion ungünstig beeinflusst wird. Das Verlangen, mit dem in letzter Zeit die Bergarbeiter der nordwestböhmisches Reviere vor die Beschwerdekommision getreten sind, richtete sich daher zunächst auf die Festsetzung von Minimallöhnen, die aber von den Unternehmern mit dem Hinweis darauf strikte abgelehnt wurden, daß darunter der Anreiz zum Mehrverdienen leide und daher auch die Kohlenförderung ungünstig beeinflusst werde. Die Beschwerdekommision für das Brüxer Revier, in der auch der von der Regierung als Kohlenversorgungskommissar für das nordwestböhmisches Revier ernannte Oberbergat Rudl sitzt, scheint nun die ganz unsichhaltigen Argumente der Unternehmer für beweiskräftig zu halten und lehnte in ihrer letzten Sitzung die Festsetzung von Minimallöhnen für den Bergbau-betrieb ab. Dagegen erklärten sich die Unternehmer des Brüxer Reviers nach längerem Unterhandeln bereit, die Prozentsätze für die Arbeiter zu erhöhen, und zwar soll die Erhöhung für Ledige und verheiratete kinderlose Arbeiter von fünf auf zwanzig Prozent, jene für Verheiratete von zehn auf dreißig Prozent vorgenommen werden. Damit konnten sich jedoch die Vertreter der Arbeiter nicht einverstanden erklären, und die Kommission wird das Material, das von den Vertretern der Bergarbeiter über das jetzige Ausbeutungssystem noch vorgelegt werden wird, noch eingehend prüfen und verhandeln. Als vorläufige Zugeständnisse setzte die Beschwerdekommision fest, daß die bestehenden Bedinge nicht reduziert und daß die am 12. Juli d. J. geltenden Bedinge und Lohnsätze nicht gemindert werden dürfen. Die Beschwerdekommision hat auch weiter angeordnet, daß, um der Willkür vorzubengen, die bisherigen Bedinge und Lohnsätze auf jedem Werke durch Anschlag veröffentlicht und bekanntgegeben werden müssen. Ebenso muß jedem Arbeiter mindestens alle vierzehn Tage ein voller Ruhetag gewährt werden. Schon aus diesen Verhandlungen geht wohl hervor, daß die Verhältnisse der Bergarbeiter äußerst schlecht und ihre Wünsche durchaus bescheiden zu nennen sind. In einer Sitzung der Beschwerdekommision für Mährisch-Strau hat übrigens der Vertreter der Unternehmer Oberbergat Czaplinski selbst zugegeben, daß nach den vorgenommenen Erhebungen die Löhne in der Periode vom 22. April bis 19. Mai 1917 folgenden Stand aufweisen: Für Häuer 8.86 Kronen, für Professionisten 7.45 Kronen, für Arbeiter obertags 6.03, somit im Durchschnitt 7.07 Kronen für die Schicht, was bei der schweren Arbeit und bei den hohen Lebensmittelpreisen gewiß nur Schindlöhne sind. Zu derselben Sitzung wurde auch eine allerdings bescheidene Erhöhung der seit April dieses Jahres eingeführten Kriegszulagen für alle Arbeiter zugestanden. Es ist aber zugleich bemerkenswert, daß sich bei dieser Gelegenheit die Beschwerdekommision, die doch eigentlich für die Beschwerden der Arbeiter da ist, auch für das Wohl der Unternehmer sehr besorgt zeigte.

Die Kriegszentralen und die Regierung.

Amlich wird berichtet: Am 13. d. hatten die Präsidenten sämtlicher Kriegszentralen eine Besprechung zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens gegenüber den vielfachen Angriffen, denen die Kriegszentralen und ihre Leiter in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit ausgesetzt waren.

Im Auftrag der Zentralen begab sich am 14. d. eine Abordnung, bestehend aus dem Präsidenten der Baumwollzentrale Arthur Kuffler, dem Präsidenten der Futtermittelzentrale Kammerat Fritz Mendl, dem Präsidenten der Wollzentrale Herrenhausmitglied Theodor Freiherrn v. Liebig und dem Präsidenten der Lederzentrale Herrenhausmitglied Heinrich Janotta, zum Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler, der sie im Beisein des Leiters des Handelsministeriums Dr. Mataja und des Generalkommissärs für Kriegs- und Ubergangswirtschaft Sektionschefs Niedl empfing. Die Abordnung verwies darauf, daß die kriegswirtschaftlichen Organisationen nicht Selbstzweck seien, sondern die freiwillige Mitarbeit der Industrie und des Handels an den durch die Kriegslage erforderlich gewordenen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen darstellen. Die leitenden Funktionäre der Zentralen hätten ihre freiwillige Mitarbeit der Regierung im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt und das Odium auf sich genommen, das mit der Durchführung so hart bedrückender, wirtschaftlicher Maßnahmen verbunden ist, wie sie durch die lange Dauer des Krieges zur unabwieslichen Notwendigkeit geworden sind. Die Vorstände der Zentralen seien sich ihrer Verantwortlichkeit der Öffentlichkeit und der Regierung gegenüber voll bewußt und selbstverständlich bereit, zu jeder konkreten Beschwerde Stellung zu nehmen; sie könnten aber ihre Funktionen nicht weiter ausüben, wenn sie allgemeinen Beschuldigungen und Verdächtigungen schutzlos preisgegeben wären.

Der Ministerpräsident erklärte in seiner Erwiderung, daß er diesen Standpunkt vollauf würdige und sich der Bedeutung der Zentralen für die gesamte Kriegswirtschaft sowie der vielfachen wertvollen Dienste bewußt sei, die diese Organisationen und die an ihrer Spitze stehenden Personen dem Staate und der Öffentlichkeit während des Krieges geleistet haben. Auch er halte den Weg, wie er den erschienenen Herren vorschwebt, daß nämlich den Zentralen Gelegenheit geboten werde, gegenüber der an ihnen geübten Kritik in konkreter Weise Stellung zu nehmen, für den richtigen, um jene Klärung herbeizuführen, die ebenso ihren Interessen als denen der Öffentlichkeit und der Sache selbst entspricht. Die Regierung habe auch bereits die Modalitäten in Erwägung gezogen, wie eine solche Klarstellung des Sachverhalts am zweckmäßigsten erfolgen könnte und sei daher in der Lage, schon in aller nächster Zeit die erforderlichen Einleitungen in dieser Richtung zu treffen.

Das wäre zu sagen, daß es, wie sich die Regierung zu den Zentralen verhält, den üblichen Gewohnheiten österreichischer Regierungen entspricht. Die Regierung errichtet die Zentralen, mehrt sie unausgesetzt, wenn sie aber angegriffen werden schlägt sie sich in die Büsche und tut so, als ob sie die Sache nichts angehe. In Wahrheit sind aber die Zentralen ein Teil der staatlichen Verwaltung und die Regierung hat sie und ihre Wirtschaft zu verantworten, also gegebenenfalls zu ver-

leibigen oder ihre Vorstände abzustellen. Nur keine Verantwortung, das ist aber die Devise der österreichischen Verwaltung!

Nr.:

TAG:

1917

Ad Nr. 646/I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Eisenbahnministers.

In Beantwortung der in der 19. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 13. Juli 1917 eingebrachten Anfrage des Herrn Abgeordneten Hráský und Genossen, betreffend die mangelhafte Versorgung des Eisenbahnkonsums und der Küche des Eisenbahnpersonals bei der k. k. Nordwestbahn in Nimbürg mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Versorgung des Nimbürger Konsumver-eines der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen war gleich wie die Versorgung aller übrigen Lebensmittelmagazine durch den unbefriedigenden Stand der allgemeinen Verpflegungsverhältnisse vor Beginn der Ernte 1917 beeinträchtigt.

So konnte insbesondere die Kartoffelzuweisung, wie überall, so auch in Nimbürg seitens der Landesstelle nicht in jenem Ausmaße bewirkt werden, welches ursprünglich vorgesehen worden war, da die Kartoffelversorgung ab April 1917 infolge Ausbleibens nennenswerter Zuschübe aus Polen bekanntlich allgemein eine unzulängliche war.

Was die Versorgung mit Fett und Fettprodukten betrifft, so ist es entsprechend dem allgemeinen Mangel an diesen Artikeln, der sich nicht nur im Inlande, sondern auch hinsichtlich der Einfuhrkontingente aus Ungarn geltend macht, unmöglich, eine Regelmäßigkeit der Belieferung zu gewährleisten.

Die Zuweisung rumänischen Mehles, welche nicht auf Nimbürg beschränkt war, sondern seitens der kompetenten Zentralstellen nach Erschöpfung der inländischen Vorräte in großem Umfange vorgenommen werden mußte, hatte zur Folge, daß

eine Zeitlang auch die Qualität des aus solchem Mehle gebackenen Brotes wenig zufriedenstellend war.

Die genannten ausländischen Mehlsorten — auf deren Zuweisung seitens der berufenen Zentralstellen die Eisenbahnverwaltung keinen Einfluß zu nehmen vermag — konnten nunmehr wieder durch inländisches Mehl neuer Ernte ersetzt werden.

Die Dotierung des Lebensmittelmagazines Nimbürg mit Wicke und Pferdebohnen darf im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse nicht verurteilt werden, zumal das Verlangen nach den genannten Ersatznahrungsmitteln von vielen anderen Konsumentenorganisationen wiederholt ausdrücklich gestellt wurde.

Die Versorgung mit Zucker wickelt sich in Nimbürg anstandslos ab. Eine regelmäßige Bevorrätigung auf 14 Tage gewährleistet die regelmäßige Einlösung der Zuckerkarte.

Die Fleischversorgung der Eisenbahnbediensteten geht im Rahmen der allgemeinen Fleischaktion vor sich. Dieselbe wird nach Maßgabe der verfügbaren Fleischbestände neuerdings einer Revision unterzogen.

Die Einschränkung der Biererzeugung aus allgemeinen ernährungstechnischen Gründen trifft naturgemäß auch den Konsum der Eisenbahnbediensteten im allgemeinen und in Nimbürg im besonderen. Eine Einflußnahme darauf steht der Eisenbahnverwaltung nicht zu.

Die Belieferung mit Brennspiritus und Kohle, welche ebenfalls nur nach Maßgabe des Vorhandenseins ausreichender Vorräte und unter

Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit vor sich gehen kann, wird einer allgemeinen Regelung unterzogen, in deren Rahmen auch die Belieferung der Bediensteten in Nimburg erfolgen wird.

Was die in der Anfrage berührte Grundlohnverbesserung der Nimburger Arbeiterschaft anlangt, so muß darauf verwiesen werden, daß Unterschiede zwischen den Wiener Grundlöhnen und jenen der auswärtigen Dienststellen seit jeher

grundtätlich gemacht wurden und der gleiche Vorgang auch bei den zuletzt verfügten Lohnverbesserungen eingehalten wurde, da, abgesehen von der beträchtlichen Steigerung der Lebensmittelpreise im allgemeinen, zum mindesten die Mietpreise in Wien unverhältnismäßig höher sind und schon aus diesem Grunde eine Differenzierung in den Löhnen zwischen Wien und den auswärtigen Orten gerechtfertigt erscheint.

Schafft Fabriksoausschlüsse, erkennt die Gewerkschaften an!

Erfahrungen der letzten Tage, die in zwei der wichtigsten Reviere der Schmelzindustrie gemacht worden sind, müssen auch die einsichtslosesten und verstocktesten Häupter der organisierten Arbeiterbewegung darauf stoßen, welche Umstände sinnlose Ausschreitungen begünstigen und die öffentliche Gewalt gegenüber der entfesselten Leidenschaft zur Hilflosigkeit verurteilen. Jetzt, da wenigstens zeitweise Beruhigung eingetreten ist, muß darüber im öffentlichen Interesse gesprochen werden. Es ist kein Zufall, daß gerade diese Gebiete zum Schauplatz von Ereignissen geworden sind, die unter anderen Umständen hätten vermieden werden können. In diesen Gebieten hat der brutale Terrorismus der Gruben- und Werksmagnaten bisher das Streben der Arbeiter nach Organisation niedergehalten.

Diese hochmächtigen Gruppen des Kapitals haben sich Einrichtungen widersezt, mit denen sich der schlechte bürgerliche Fabrikant längst abgefunden, deren Segen er längst anerkannt hat. Der Zahl nach sind es gewiß neun Zehntel der Unternehmer Österreichs, die mit ihren Arbeitern von Organisation zu Organisation verhandeln und diese endliche Ordnung der Lohnstreitigkeiten den früheren regellosen Kämpfen und ständigen Reibungen und Beunruhigungen vorziehen. Von ihnen hat sich wieder ein Großteil an Tarifverträge gewöhnt, welche stabile Arbeitsbedingungen sogar auf einige Jahre festlegen, welche die sonst immer wiederkehrenden Konflikte in den Fabriken beschlüssen durch das periodische Verhandeln mit dem gewerkschaftlichen Vertrauensmann und durch das geräuschlose Urteilsverfahren vor dem Tarifamt. Diese bürgerlichen Unternehmer haben nicht im mindesten aufgehört, ihre kapitalistischen Interessen zu verteidigen, aber sie tun es in organisierten und zivilisierten Formen. Sie tauschen dafür geordnete Zustände in der Werkstatt und die auf Selbstachtung der Arbeiterschaft beruhende Achtung vor den Notwendigkeiten des Betriebes. Die Industriemagnaten jedoch und ihre tyrannische Betriebsbürokratie haben

sich bisher in verbohrtem Hochmut dem Gedanken der konstitutionellen Fabrik widersezt. In ihren Werkstätten herrscht noch der volle und ungemilderte Absolutismus. Auch hier ist der Zar, der Grozherr der Fabrik, weit und fein Beamtet nahe. Der Großaktionär lebt weit vom Schusse, kennt seine Betriebe beinahe gar nicht, folgt blind den Einflüsterungen seiner Satrapen und hat für den Arbeiter, den sein Auge nicht erreicht, auch kein Herz und keinen Sinn. Alle Entartungen einer absolutistischen Beamtenbürokratie lehren hier wieder: die verantwortungslose Brutalität, die alles und jedes auf die Gewalt sezt, die das Vertrauen an sich als verkehrte Methode verachtet, den Arbeiter ganz dem Despotismus des Werkführers und Unterbeamten ausliefert und die natürliche Kontrolllosigkeit einer solchen Verwaltung auszugleichen sucht durch ein raffiniertes System der Angeberei und der Spionage. Dieses System zeitigt seinerseits wieder den Vorkauf seiner Opfer durch Schmiergelder und die durchgängige Bestechlichkeit der unteren Glieder der Fabrikbürokratie. Unter solchen Verhältnissen leben Hunderttausende von Männern und Frauen: als Menschen entwürdigt, als Arbeiter mißhandelt, wirtschaftlich ausgeplündert und sozial entehrt, unterliegen sie nur zu leicht dem Alkohol. Es ist wieder kein Zufall, daß gerade diese Gebiete zu Brutstätten des Alkoholismus, der Laster, der Entartung und selbst des Verbrechens werden.

Dieser Absolutismus ist für die Ueberzahl der Unternehmer eine längst erledigte Sache, sie haben an seiner Aufrechterhaltung nicht das geringste Interesse. Zur Sympathie und Solidarität mit den Rohstoffmagnaten, die heute auch das übrige kapitalistische Unternehmertum ausbeuten, hat dieses keinen Anlaß, eher das Gegenteil. Noch weniger kann es Aufgabe des Staates sein, die Oligarchie der Höchstbesitzenden unter seine besondere Obhut zu nehmen und ihr zuliebe ganze Armeen von Proletariern unter einem Ausnahmestrich zu halten. Was heute neun Zehnteln der Kapitalisten recht sein muß und tatsächlich recht ist, das muß auch den Kriegsgewinnern allerersten Stils billig sein. Der Respekt

vor der Organisationsfreiheit des Arbeiters muß ihnen endlich beigebracht werden.

Vor allem gebietet das schon die Kriegsnot! In jenen zwei Revieren hat seit drei Jahren auch nicht eine einzige Versammlung stattfinden dürfen, in der sich die Arbeiter untereinander hätten aussprechen können. Unbekannt ist, daß diese zwei Reviere im Vergleich zu den anderen mit Nahrungsmitteln am reichlichsten versorgt worden sind. Aber niemals war erreichbar, daß ein verantwortungsvoller Vertrauensmann die Arbeiter über den Stand des öffentlichen Ernährungsdienstes aufgeklärt hätte! Abgeschnitten von der übrigen Volksgesamtheit, weiß diese dichtgeballte Menge nichts von der Umwelt, nichts von den Notwendigkeiten der Zeit, nichts von den Opfern und Leiden der anderen. Was ihr der Antreiber vorsagt, derselbe Mann, der sie brutal behandelt, hintergeht und bei Lebensmittelverteilung verkürzt, das kann ja keinen Glauben beanspruchen. Viel vermag leider die Gewalt; aber Vertrauen, Hingebung und Opferbereitschaft kann sie nicht erzwingen!

Dazu kommt noch, daß das eine wenigstens keinem Arbeiter unbekannt geblieben ist: Die Behörden besorgen den LebensmittelDienst, der Staat selbst teilt zu! Und was er zuteilt, das ist dem Arbeiter verweigert! Aber das Unternehmen tritt durch Werksfassungen dazwischen, behandelt die staatliche Zumeisung als Herrengnade und macht sie für den Arbeiter zur neuerlichen Demütigung! In den Werksfassungen aber ist es geradezu Regel, daß die Beamten, Werkmeister, Obersteiger und sonstigen Chargen der Betriebe sich und ihre Familien vorzugsweise mit mehr und mit dem Besten versorgen. Aber vergebens wäre jede Beschwerde, schlimmer als das, sie brächte nur neuerliche und schlimmere Verfolgung. Diese Werksfassungen haben noch gefehlt, um die Arbeiter aufs äußerste zu erbittern!

Folgendes ist verbürgt. Im Ostrauer Revier hat die Staatsbehörde gegen Leiter der Lebensmittelverteilung Strafen verhängt. Da stellte sich heraus, daß diese Leiter militarisiert waren und vorzüglich, der zivilen Strafgewalt überhaupt nicht zu unterstehen! Die betreffende Amtsstelle konnte sich nicht anders helfen, als den Werken anzuordnen, daß an die Spitze jeder Abgabestelle nur verantwortliche Zivilpersonen gestellt werden! Das läßt uns in einen Abgrund blicken.

Und als endlich das überfüllte Faß überließ, da gab es unter unzähligen Tausenden keinen Mann, der zu ihnen hätte vertrauensvoll und vertrauensfordernd reden können! Die Fabriksbürokratie gewiß nicht, die Ortsbehörde ebensowenig — die Arbeiterschaft hat doch keinerlei Wahlrecht in der Gemeinde und deren Vertreter wollen sie nicht einmal anhören. Man spricht viel von fremden, unterirdischen Einflüssen. Möglich, daß sie da sind. Aber haben die Behörden ein Recht, sich darauf zu berufen, da sie selbst die ganze Arbeiterschaft eines Gebietes zu einem unterirdischen, außerrechtlichen Dasein verurteilt haben. Vielfach nicht einmal aus freien Stücken, sondern bloß unter dem gleichen Druck der Rohstoffmagnaten! Wir fragen jeden Berufssoldaten,

ob er es nicht für gefährlich hält, auch nur hundert Mann ohne Zusammenhang, ohne Führung dahinvegetieren zu lassen. Wir fragen unsere Militärs, die wahrhaftig wegen allzu großer Sentimentalität nicht gerade gerühmt werden, ob die Gefahr von Mißbräuchen mit der Menage nicht die Reglements zu der Vorsorge veranlaßt, in jeder Unterabteilung aus der Mannschaft aller Grade eine Menagekommission einzusetzen, die den Vertrieb der Tageskost überwacht. So selbst beim Militär! Hier aber werden Arbeiter des Zivilstandes, die zu Zehntausenden beisammen wohnen, dem Ausbeutungsinteresse einiger Großaktionäre zuliebe in einer Anarchie und in einer Rechtlosigkeit gehalten, die jeder Schilderung spottet!

Die Beschwerden, die die sozialdemokratischen Vertreter darüber geführt haben, sind bisher niemals gehört worden, soweit sie diese größten Geldleute des Landes betrafen. Nun aber fordert das öffentliche Interesse selbst gebieterisch, daß auch diesen Arbeitern das volle Koalitionsrecht sichergestellt werde! Wenn irgend etwas, so mag die gewerkschaftliche Organisation, die offen vor aller Welt ihre Ziele verkündet

und die Massen unter einen freigewählten, vom Vertrauen aller getragenen Vertrauensmännersystem zusammenfaßt, die unterirdischen Einflüsse auszuschalten und die tausendfältigen besonderen Uebelstände zu beseitigen, die die Arbeiterschaft weit mehr erbittern als das schlimmste Leid, das in gleicher Weise aller Teil ist und in dem Mitopfer der anderen zugleich ihren Trost findet. Die Arbeiter jeder Werkstätte müssen das Recht haben, sich zu besprechen und Vertrauensmänner zu bestellen, die, ohne die Mache der Werksbürokratie besüchtigen zu müssen, auf die Abstellung aller Mißstände dringen. Besondere Ausschüsse müssen frei gewählt werden, um die Lebensmittelabgabe und die Gebarung der Werkstätten zu kontrollieren. Die Niederträchtigkeit, daß Beschwerdeführer von der Werksbürokratie hinterücks den Militärbehörden zur Einrückendmachung demunziert werden, muß sofort an den Demunzierenden bestraft werden. Bei allen Werkstättenbesprechungen, bei der Wahl der Werkstättenvertrauensmänner, der Lebensmittelausschüsse und der Fabriksausschüsse muß den

Gewerkschaftsjunktionären das Recht der Teilnahme und der Beratung gewahrt und ausdrücklich festgesetzt werden, daß auch Vertrauensmänner aus dem Kreise der im Werke Nichtbeschäftigten genommen werden dürfen. Dabei genügt eine bloße innere Anweisung an die Bezirksbehörden lange nicht mehr. Höchst dringend, unvermeidlich und unausschiebbar ist eine Verordnung der Regierung, die das Koalitionsrecht der Arbeiter unter besonderen Schutz stellt, außerdem Werkstättenvertrauensmänner, Kriegsräthen- und Fabriksausschüsse obligatorisch macht und diese Vertretungen der Arbeiter jeder Verfolgung durch die Werksbürokratie entzieht.

Ohne endliche Beseitigung des Unternehmerabsolutismus in den Fabriken kann niemand eine dauernde Beruhigung der Arbeiterschaft in den großen Industrierevieren verbürgen! Das mögen alle diejenigen wohl erwägen, die für die Erhaltung des inneren Friedens verantwortlich sind!

Die „Verhältnisse“ in Mährisch-Strau.

Ginge (Sozialdemokrat)

wendet sich der Besprechung der Verhältnisse im Ostrau-Karwiner Revier zu. Die bellagenswerten Ereignisse seien für die Organisation der Bergarbeiter nicht überraschend gekommen. Die Arbeiter waren durch drei Jahre geknebelt, das Versammlungsrecht war beseitigt, selbst Sitzungen der Ortsgruppen waren verboten. Jede, auch die geringfügigste Kritik wurde unterbunden. Die meisten Betriebsorgane seien ohne jedes menschliche Gefühl gegen die Arbeiter; sie fühlten sich dabei vollständig immun und schoben, wenn unangenehme Dinge vorkamen, die Verantwortung dafür auf die Kohlenfabrikommandanten. Es kam sogar so weit, daß Bergarbeiter geschlagen wurden. Die qualvolle Behandlung der Arbeiter wurde erst beseitigt, nachdem wir bei dem gewesenen Landesverteidigungsminister Glogatz eingeschritten waren und durch Kommissionen die Wichtigkeit der Vorfälle bestätigt worden war. Wenn die Leute ihr Recht verfechten wollten, wurden sie gemustert, an die Front geschickt oder aus der Arbeit entlassen. Im Habsburg-Schacht in Peterswalde wurde ein geprüfter Lokomotivführer durch einen ungelehrten Arbeiter ersetzt, nur weil man dem ungelehrten Arbeiter statt sechs Kronen vier Kronen zahlen konnte. (Lebhafte Rufe: Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Siebzehn Decker, die sich wegen Auszahlung des vertraglich festgesetzten Durchschrittslohnes an das Revierbergamt wendeten, wurden gemustert und an die Front geschickt. (Hört! Hört! Rufe bei den Sozialdemokraten.) Einem Arbeiter wurde der Lohn reduziert, weil er auf die Schadhastigkeit eines Jahrfeiles aufmerksam machte. Vier Tage später, unmittelbar vor der Abfahrt der Mannschaft, riß auch wirklich das Seil. (Hört! Hört! Rufe bei den Sozialdemokraten.) In einer am letzten Sonntag abgehaltenen Sitzung der Beschwerdelkommission warnte ein Direktor vor Lohnerhöhungen, indem er sagte, daß die Minderförderung im letzten Jahre darauf zurückzuführen sei, daß die Arbeiter es gelernt hätten, ohne Arbeit Lohn zu bekommen. (Hört! Hört! Rufe bei den Sozialdemokraten.) Dabei ist die Produktion im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 um nahezu 2/4 Prozent gestiegen, obwohl die Besatzungszahl der Bergarbeiter um 21 Prozent gesunken ist. 50 Prozent der Decker wurden im Jahre 1915 unter fünf Kronen für die Schicht bezahlt. Seit dieser Zeit haben sich die Lohnverhältnisse wohl etwas gebessert, aber auch eine Erhöhung des Lohnes um das Doppelte würde bei der geringeren Lohnhöhe und der heutigen Teueruna sehr wenig bedeuten.

Wegen der Vorgänge im Revier wurden eine Menge Bergarbeiter und auch eine große Zahl von Frauen und Kindern verhaftet. Die eigentlichen Urheber der bellagenswerten Vorfälle gehen aber frei herum. Es wäre dazu nie gekommen, wenn die Bergarbeiterorganisationen die Möglichkeit gehabt hätten, sich in Versammlungen und durch Kritik gegen Ungerechtigkeiten der maßgebenden Faktoren zu wenden. Er appelliert schließlich an die Regierung, die Untersuchungen gegen die in Haft Genommenen möglichst zu beschleunigen und gegenüber den in Betracht kommenden Personen, die man als Opfer des Krieges, als Opfer der Zeit bezeichnen müsse, die größte Milde walten zu lassen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 8. 7. 1917

~~Der Obstmangel auf den Märkten und die~~
~~Menge~~ **Obsthöchstpreise.** 8/17

Amlich wird verlautbart: In der Öffentlichkeit wird allgemein Beschwerde geführt, daß seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise Beeren und namentlich Kirichen nicht mehr auf den Markt kommen. Die Höchstpreise für Kirichen und Beeren wurden so reichlich bemessen, daß die Rentabilität der Gewinnung und die Kosten der Zufuhr zum Markte unter allen Umständen gesichert sind. Auch ver trägt die Natur dieser leicht verderblichen Ware keine längere spekulative Zurückhaltung. Der Aufkauf durch Verwertungsbetriebe wurde unter Kontrolle gestellt. Endlich ist dafür Sorge getragen, daß ein Abströmen in das Ausland auf unbedeutliche Mengen beschränkt ist. Hieraus ergibt sich, daß die Verödung der inländischen Obstmärkte, wie sie gegenwärtig sogar in Produktionsgebieten zu beobachten ist, ausschließlich darauf zurückzuführen ist, daß Händler, in erster Linie aber Verbraucher, selbst dem Erzeuger die Mühe und Kosten der Marktbeschickung freiwillig abnehmen und im Kaufe un mittelbar bei dem Erzeuger die Höchstpreise überschreiten. Da der Käufer im Wettbewerb um die Ware eine möglichst große Menge für sich herauszuschlagen

bestrebt ist, bietet er schon einen Preis, der nicht nur absolut höher ist als der Höchstpreis, sondern auch die Höchstpreisüberschreitungen der anderen Käufer relativ übertrifft.

Diese Erscheinung, befragt die amtliche Mitteilung, bildet kein Argument gegen die Festsetzung von Höchstpreisen an sich, da die Sinauslizitierung der Preise sich auch bei den Waren, die nicht an Höchstpreise gebunden sind, vollzieht, nur mit dem Unterschiede, daß sich in diesem Falle das Treiben nicht außerhalb der Märkte, sondern auf den Märkten selbst abspielt.

Die für die allgemeine Versorgung schädliche, aber weit verbreitete Begriffsverbindung zwischen Höchstpreisen und Marktverödung ist keineswegs im Wesen der Höchstpreise notwendig begründet, sondern kann und muß gelöst werden, indem die Schleichwege des außermärklichen Verkehrs durch energische und zielbewusste Handhabung der Bestimmungen der Höchstpreisverordnungen unterbunden werden. Ueber Auftrag des Amtes für Volksernährung werden die politischen Behörden der schädlichen und gesetzwidrigen Preisgestaltung, wie sie gegenwärtig im Obstverkehr bemerkbar ist, durch strengste und unausgesetzte Überwachung des Verkehrs auch außerhalb der Märkte entgegenzutreten und die in jüngster Zeit in verschärftem Ausmaße erlassenen Strafbestimmungen mit rücksichtsloser Strenge in Anwendung bringen. Soweit die straffe Handhabung der Strafbestimmungen nicht ausreicht, kann nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über die „Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ die Beschickung der Märkte durch Auferlegung von Lieferungsverpflichtungen erzwungen werden.

Abg. Reger beschäftigt sich mit den Ereignissen in Wittowitz und bemerkt, die Bewegung habe sich über das ganze Mährisch-Osttrauer und schlesische Industriegebiet ausgebreitet. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die erste Ursache dieser Bewegung in der ungenügenden Ernährung liegt, aber ihr weiterer Verlauf zeigt, daß tiefere und andere Gründe mitgespielt haben. (Hört! Hört! bei den polnischen Sozialdemokraten.) Es müsse festgestellt werden, daß es den Bemühungen der schlesischen Landesregierung gelungen ist, mit der Zeit die Verproviantierung im schlesischen Gebiete so ziemlich in Ordnung zu bringen. Die Verpflegung war nicht die schlechteste, die Organisation, die Verteilung der Lebensmittel könnte vielleicht unter Umständen genügen; leider wurden jedoch nicht alle Reformen der schlesischen Landesregierung durchgeführt, und namentlich war der Bezirkshauptmann von Mährisch-Osttau gegen jede Bestrebung, Ordnung in diese Dinge zu bringen. Die Lebensmittel sind in Mährisch-Osttau statt an die Konsumenten in die Hände von Wucherern gekommen, die die Waren zu sehr hohen Preisen entweder am Orte verlaufen oder — was noch häufiger geschah — auswärts sandten.

Trotz der Proteste der Sozialdemokraten, die sie gleich zu Beginn des Krieges erhoben haben, wurden die Bergarbeiter unter militärische Disziplin gestellt und die Gruben militarisiert. Die Grubenaufseher und Grubenbeamten haben die Bergarbeiter auf das unwürdigste behandelt. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Die Arbeiterpresse wurde geknebelt. Die gesamte Vereins- und Organisationsstätigkeit, die Versammlungsfreiheit der Bergarbeiter wurde unterbunden. Trotzdem verrichteten die Bergarbeiter ihre Arbeit, und der Leiter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten hat selbst anerkannt, daß sie ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben. Dies geht auch daraus hervor, daß die gesamte Steinkohlenförderung in Österreich im Krieg eine höhere ist, als sie im Frieden war.

Um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, ist es notwendig, den Bergarbeitern die verfassungsmäßigen Zustände, die bürgerlichen Rechte, das Vereinsrecht, das Organisationsrecht und das Koalitionsrecht wiederzugeben. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Es muß für eine Lohnerhöhung gesorgt werden, es ist Pflicht der Regierung, sich hier ins Mittel zu legen und auf die Unternehmer in dieser Richtung entsprechenden Einfluß auszuüben. Es ist auch notwendig, Lebensmittel in ausreichendem Maße zuzuschieben und die Verteilung entsprechend zu organisieren. Man muß bestrebt sein, dem Volke seine Freiheiten und den Frieden wiederzugeben; dann wird auch Friede und Ruhe im Revier einkehren, dann werden die Arbeiter auch leichter über die Mängel der Gegenwart hinwegkommen, weil sie die Möglichkeit haben werden, für eine bessere, schönere und

freiere Zukunft zu arbeiten und zu kämpfen. (Lebhafte Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. Witt beginnt in böhmischer Sprache. In deutscher fortfahrend, verweist er auf die von den Abgeordneten des Mährisch-Osttrauer Kohlenindustrialbezirktes eingebrachte Interpellation. Die Interessen, die bei der im Mährisch-Osttrauer Revier herrschenden Bewegung auf dem Spiele stehen, erheischen ein rasches Eingreifen. Sofortige Abhilfe tut not, und jeder Aufschub muß unermesslichen Schaden bringen. An der jetzigen Bewegung sind sämtliche Nationen Mährens und Schlesiens und die Arbeiter ohne Unterschied der politischen Gesinnung beteiligt. Die Bewegung ist nur auf ein einziges Motiv zurückzuführen: auf die Not. Dauernde Abhilfe hätte nur erreicht werden können, wenn für die Verpflegung der Arbeiter in derselben Weise Sorge getragen worden wäre wie für das Militär. Zu all dem hat die schlesische Landesregierung die Arbeiterschaft noch daran verhindert, sich aus den umliegenden bäuerlichen Gebieten Lebensmittel zu verschaffen. Die Arbeiter lebten in stiller Resignation, bis sie endlich ihre große wirtschaftliche Not und die Enttäuschung zum Bewußtsein ihrer trostlosen Lage brachte, und heute ist es dazu gekommen, daß gerade diejenigen Staatsbürger, welche dem Staate die unschätzbaren Dienste geleistet haben, der größten wirtschaftlichen Not preisgegeben sind. Die Arbeiterschaft trifft an den heutigen Zuständen nicht die mindeste Schuld, und niemand wird auch den Vertretern der tschechischen Sozialdemokratie irgend ein Verschulden in diesem Belang imputieren können. Die Regierung würde die schwerste Schuld auf sich nehmen, wenn sie sich auch weiterhin passiv verhielte und sich nur mit halben Maßregeln begnügte. Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die große wirtschaftliche Not im Kohlenrevier auch nicht eine Sekunde länger andauere. (Beifall bei den tschechischen Sozialdemokraten.)

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 8. 7. 1917

Die Butterrationierung in Wien. 8717

6 Deka wöchentlich.

(Von sachmännischer Seite.)

In Anbetracht der ungünstigen und ungleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Fett hat sich das k. k. Amt für Volksernährung veranlaßt gesehen, eine Zwangsrationierung für Butter durchzuführen, die mit dem morgigen Tage in Kraft tritt. Auf diese Art wird jedermann ein bis auf weiteres gesichertes Quantum von sechs Deka Gramm Butter für die Woche in einer Verkaufsstelle erhalten, die im Sprengel der Mehlabgabestelle gelegen ist, in welcher der Wohnort des Betreffenden sich befindet. Bei Auswahl dieser Verkaufsstellen wurde vor allem auf die einwandfreie Beschaffenheit der Geschäftslotale Rücksicht genommen, da die genannte Behörde in der richtigen Ansicht ausgegangen ist, daß ein so wichtiges Lebensmittel wie Butter nur in hygienischer Weise dem Publikum zur Verfügung gestellt werden soll. Aus diesen Grunde erfolgte auch die Verfügung, daß Butter nur ausgeformt und eingepackt abgegeben werden darf, womit gleichzeitig eine raschere Abwicklung des Geschäftsverkehrs sichergestellt erscheint. Es ist natürlich, daß bei dieser Art der Rationierung eine große Anzahl von Geschäftskuten, die sich bisher, wenn auch nur in kleinstem Maße, mit dem Butterverkauf befaßt haben, unberücksichtigt bleiben mußte.

Um die Rationierung, die sonst mühselige und zeitraubende Vorarbeiten gemacht hätte, rasch durchzuführen, hat man sich entschlossen, den bereits bestehenden und gut funktionierenden Apparat der Mehlabgabestellen dazu zu benutzen, um die in einer bestimmten Mehlabgabestelle rationierten Personen ohne weiteres der Butterverkaufsstelle zuzuweisen, welche die ersterwähnten Bedingungen erfüllt und außerdem in möglichster Nähe der Mehlabgabestelle gelegen ist.

Für die Versorgung der organisierten Konsumenten, das sind die mit blauen Mehlkarten betrauten, wurden spezielle Anordnungen getroffen, die dahin gehen, daß diese die Butter nur bei ihrer Organisation kaufen können, wodurch auch die mit Recht übel vermerkte, bisher mögliche Doppelversorgung verhindert wird.

Die zahlreichen Spitäler, Anstalten, Gastwirtschaften usw. werden größtenteils mit den geringen zur Verfügung stehenden Mengen Inlandbutter versorgt, während für die Abgabe an Private nur ausländische Butter in Frage kommt.

Es ist zu hoffen, daß nach den sich vielleicht im Anfang ergebenden Schwierigkeiten die neu durchgeführte Maßnahme allgemeinen Anklang finden und ebenso gut sich bewähren wird wie die Mehlabgabe. Vor allem erscheint das lästige und zeitraubende Anstellen dadurch vermieden, daß die, wenn auch geringe Kopfquote für jedermann sichergestellt und ihm die ganze Woche gewahrt bleibt.

Interpellation

der

Abgeordneten Al. Konečný, C. J. Lišý, Exner, Dr. Lukavský und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Minister für Landesverteidigung und den Herrn Minister des Innern, betreffend die böswillige Handlungsweise der Militär- und politischen Behörden gegen die böhmischen freiheitlich gesinnten Lehrpersonen an Volks-, Bürger- und Mittelschulen Mährens.

Die im militärpflichtigen Alter stehenden Lehrer böhmischer Nation rückten im Jahre 1914 — der Mobilisierungsordre entsprechend — ein. Die für Hilfsdienst qualifizierten kamen ihren Pflichten im Stappenraume und im Hinterlande treu und gewissenhaft nach.

Es sei ausdrücklich konstatiert, daß die böhmischen Lehrer an Volks-, Bürger- und Mittelschulen Mährens nichts begangen haben, was berechtigten würde ihre patriotische und loyale Gesinnung in Zweifel zu ziehen.

Allein die Feinde der Schule, der böhmischen freiheitlich gesinnten Lehrerschaft und der Volksbildung überhaupt begannen bald ihre unsaubere Tätigkeit und demunzierten einzelne Lehrpersonen, welche bei ihrer Lehrtätigkeit an den Schulen befallen worden waren, indem sie dieselben einer unpatriotischen und illoyalen Gesinnung beschuldigten.

Infolgedessen begannen Verhaftungen, Einlieferungen und militärgerichtliche Untersuchungen, worauf zum Schlusse nach erwiesener Unschuld die Entlassung der vermeintlichen „Landesverräter“ erfolgte.

Dieser Umstand genügte aber der damaligen politischen Verwaltung der Markgrafschaft Mähren, um sie zu veranlassen, nahezu sämtliche fortschrittliche böhmische Lehrer an Volks-, Bürger- und Mittelschulen Mährens, soweit sie sich im Militärverbande befanden — bis auf einige Ausnahmen — beim Kriegsministerium als unpatriotisch und landesverräterisch gesinnt zu bezeichnen. „Obzwar diesem Bericht kein bestimmter Fall zugrunde liegt“ usw.,

referierte die mährische Statthalterei den Militärbehörden und stempelte fortschrittlich gesinnte Volks- und Mittelschullehrer böhmischer Nation in Mähren zu „Stützen der russophilen Bewegung“.

Dieses unbegründete, unerhörte Vorgehen der k. k. mährischen Statthalterei ist eine Tatsache und kann nicht bestritten werden.

Für die Lehrersoldaten hatte dieser Vorgang sehr verhängnisvolle und ungeliebte Folgen: Alle böhmischen, fortschrittlichen Lehrer aus Mähren wurden von den Militärbehörden als „politisch verdächtig“ erklärt und es wurde mit ihnen dementsprechend verfahren.

Auf ihre bisherige Unbescholtenheit, auf die treue und aufopfernde Erfüllung ihrer militärischen Pflichten wurde keine Rücksicht genommen; die böhmischen Lehrer und Professoren — wir jagen die böhmischen —, weil in den Befehlen auch immer nur der Ausdruck die böhmischen („tschechischen“) Lehrer gebraucht wird, wurden zu Proskribenten. Enthebungsanträge betreffs der Volks- und Bürgerschullehrer wurden abgelehnt, die Enthebung der Professoren an Mittelschulen auf das notwendigste Maß reduziert und in den meisten Fällen auch diese einrückend gemacht.

Im August 1915 und später im Jahre 1916 wurden diese Lehrer in zwei besondere Abteilungen eingereiht. Eine davon wurde wie eine Abteilung politischer Verbrecher nach Ratharem bei Troppau, die andere nach Krapsenwaldl bei Wien transportiert. Während des Transportes nach Krapsenwaldl durfte niemand aussteigen, niemand mit einem anderen

sprechen. Auch ein allgemeines Gespräch war verboten. Eine leibliche Notdurft sollte niemand haben und wenn sie sich dennoch unabweisbar einstellte, durfte sie nur unter Aufsicht einer Eskorte verrichtet werden. Die Reise von Brünn nach Wien dauerte volle 24 Stunden, und zwar bei Hunger und Durst, denn es war nicht gestattet, sich — selbst für eigenes Geld — etwas zu kaufen.

In Krapienwald wurden die betreffenden Lehrersoldaten eingeschlossen und von der übrigen Welt abgejondert. Sie durften keine Besuche empfangen, mit niemanden sprechen. Selbst die nächsten Verwandten — die eigenen Frauen, Kinder oder Eltern — wurden nicht zugelassen.

Selbst mit dem größten Verbrecher konnte nicht so verfahren werden, wie es mit diesen schuldlosen Leuten der Fall war.

Krapfenwald lag aber zu nahe an Grinzing, deshalb wurden die genannten Lehrersoldaten nach Neuwaldegg am Hameau abtransportiert. Hier wurden sie wie wilde Tiere in einer Umzäunung gehalten.

Obzwar im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen alle Anspruch auf Freiwilligenabzeichen und Zulassung in die Reserveoffiziersschulen hatten, wurde diesen Bestimmungen nicht entsprochen. Dafür wurden sie aber genötigt, unangemessene, grobe Arbeiten zu verrichten, welche ein intelligenter Mensch sonst nicht zu verrichten pflegt. Für militärische Zwecke hatten derartige Arbeiten gar keine Bedeutung, während die böhmische Jugend wegen Mangels an Unterricht und Aufsicht verwahrloste.

So wurden die Leute an Leib und Seele gequält.

Vom Hameau wurde diese Sträflingskolonie nach Ungarn abtransportiert. Der eine Teil nach Preßburg, der andere nach Komorn. Auch hier hat man sie vollkommen isoliert und unter strenge Aufsicht gestellt.

Einen beträchtlichen Anteil am Leidenswege der böhmischen Intelligenzen im österreichischen Heere überhaupt hat das grobe Benehmen der vorgeordneten Unteroffiziere und leider auch oft der k. und k. Offiziere. Nicht einmal mit den gemeinsten Verbrechern in den Zuchthäusern ist es erlaubt so zu verfahren, wie es hier mit gebildeten Leuten geschah. Titulaturen wie Lump, Schwein, Hund, Bestie, Gauner und ähnliche waren an der Tagesordnung.

Eine Rehabilitierung auf vorgeschriebenem Wege wurde überhaupt nicht zugelassen. Beim Rapport der einzelnen Abteilungen und Truppenkörper wurde immer auf die strikten und strengen Befehle des Kriegsministeriums oder des Ministeriums für Landesverteidigung und des Korpskommandos in Wien hingewiesen.

Nicht einmal dem Wunsche, in die Front geschickt zu werden, wurde entsprochen. Am 28. März 1916 erklärte in Komorn der kommandierende Oberst Guber, daß er die Abgehenden als vollkommen unbescholten entlasse und daß er absolut keinen Grund zu einer Beschwerde habe. Trotzdem wurden viele böhmische Lehrer, welche von hier zum 25. Landsturmregimente und mit diesem an die Nordfront kamen. — ohne die Offiziersschule absolviert zu haben —, von dieser Front auf für sie vor der übrigen Mannschaft beschämende Art ins Hinterland zurückgeschickt und zu deutschen Regimentern zugeteilt. Hier wurden sie unter die strengste Aufsicht gestellt, obwohl unter ihnen Leute waren, welche monatelang an der südlichen Front gekämpft hatten und im Kampfe verwundet worden waren.

Der Mannschaft wurde verboten, mit den genannten Lehrern zu verkehren, sie durften sich auf keinen Augenblick ohne Aufsicht aus der Kaserne entfernen, ja sogar zur Menage wurden sie von der Wache geführt. Kurzum, sie standen auf Schritt und Tritt unter Aufsicht.

Am ärgsten verfuhr man mit den Mitgliedern des Sängerbundes „Pěvecké sdružení moravských učitelů“. Dieser Sängerbund konzertierte nämlich seinerzeit in Petersburg — allerdings auch in Berlin, Dresden, München, Wien, Budapest u. a. Der Bericht unseres Botschafters in Petersburg schilderte das Verhalten der Mitglieder in Petersburg als vollkommen korrekt. Trotzdem wurde die Teilnahme an dieser rein künstlerischen Sängerehre gewissermaßen als Landesverrat betrachtet. Den betreffenden Lehrern wurde diese Fahrt des öfteren scharf vorgehalten, ja sie bildete selbst anlässlich der Ausstellung von Wohlverhaltenszeugnissen bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften einen Stein des Anstoßes.

Erst auf energisches Einschreiten beim Stationskommando in Brünn trat eine gewisse Erleichterung ein.

In die Reserveoffiziersschulen wurden sie trotz ihres Ansehens nicht zugelassen. Wie grundlos die nichtswürdige Verdächtigung dieses Teiles der Lehrersoldaten war, ist am besten aus ihrem vollkommen korrekten Benehmen vor dem Feinde zu ersehen. Einige von ihnen wurden bereits ausgezeichnet.

Dieses armenische Martyrium der böhmischen fortschrittlichen Lehrer-Soldaten aus Mähren — verursacht durch die Demunziation der mährischen Statthalterei — dauerte ein ganzes Jahr hindurch.

Endlich kam man zur Einsicht, daß der Verdacht nicht begründet sei und der rote Vermerk „p. v.“ („politisch verdächtig“) wurde in den militärischen Anzeigelisten gelöscht.

Als dann infolge Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom September 1916 auch zum Landsturm assentiierte Lehrer zum Besuche der Reserveoffiziersschulen zugelassen wurden, wurden in dieselben auch jene Sträflinge aus den Lehrereihen aufgenommen, absolvierten sie mit gutem und sehr gutem Erfolge und gehören heute zum österreichischen Offizierskorps.

Doch viele von ihnen wurden bisher in die Offizierschule nicht zugelassen und es wurde bis heute die Untersuchung über ihre politische Verlässlichkeit nicht durchgeführt, obwohl sie darum einige Male angefragt haben.

Anderer wieder wurden nach Absolvierung der Offizierschule aus dem Grunde nicht angemessen befördert, da die zuständige Bezirkshauptmannschaft die angefragte Bescheinigung politischer und bürgerlicher Unbescholtenheit aus nichtigen Gründen nicht ausfolgen will (Brünn-Land, Mährisch Kromau u. a.).

Auf Grund der angeführten Tatsachen fragen die Befertigten:

„1. Sind diese erwiesenen Tatsachen einer böswilligen, den gesetzlichen Militärvorschriften widersprechenden Handlungsweise der Militär- und politischen Behörden gegen die böhmischen fortschrittlich gesinnten Lehrpersonen an Volks-, Bürger- und Mittelschulen aus Mähren Ihren Excellenzen bekannt?“

2. Sind Ihre Excellenzen geneigt, einen derartigen Vorgang für die Zukunft zu verhindern, beziehungsweise ähnliche Verhältnisse, wo sie bis zum heutigen Tage bestehen, Abhilfe zu schaffen, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und den betreffenden Lehrer-Soldaten ihre Rehabilitierung zu ermöglichen?“

Wien, 4. Juni 1917.

Striberný.
Seblát.
Svoboda.
Bacel.
Stanek.
Hráský.
F. Němec.
Tomášek.
Dr. Formánek.
Měchura.
Kalina.
Filipínský.

M. Konečný.
E. J. Váš.
Exner.
Dr. Lulavský.
Stránský.
Smrček.
Junt.
Potorný.
Lusar.
Kozkošný.
Baga.
Dr. Hübschmann.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.:

TAG: 8. 7. 1917

**Die Ereignisse im Mährisch-Ostrauer Gebiete.
Mitteilungen in der heutigen Abgeordnetenhaus-
Debatte.**

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beschäftigten sich die Abgeordneten Reger und Dr. Witt mit den Vorgängen im Mährisch-Ostrauer und schlesischen Industriegebiet. Wir lassen ihre Ausführungen im nachstehenden folgen:

Abg. Reger (Polen) beschäftigt sich mit den Ereignissen in Witkowitz. Die Bewegung habe sich über das ganze Mährisch-Ostrauer und schlesische Industriegebiet ausgebreitet und über die österreichische Grenze übergriffen. Von der Behörde wurde festgestellt, daß an dieser Bewegung die erwachsenen Arbeiter und die Bergarbeiter überhaupt nicht teilnahmen, sondern halbwüchsige Jungen, Frauen, zum Teil jedoch ortsfremde Elemente. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die erste Ursache dieser Bewegung in der ungenügenden Ernährung liegt, aber ihr weiterer Verlauf zeigt, daß tiefere und andere Gründe mitgespielt haben. (Hört! Hört! bei den polnischen Sozialdemokraten.) Es müsse festgestellt werden, daß es den Bemühungen der schlesischen Landesregierung gelungen ist, mit der Zeit die Verproviantierung im schlesischen Gebiete so ziemlich in Ordnung zu bringen. Die Verpflegung war nicht die schlechteste; die Organisation, die Verteilung der Lebensmittel könne vielleicht unter Umständen genügen; leider wurden jedoch nicht alle Reformen der schlesischen Landesregierung durchgeführt, und namentlich war der Bezirkshauptmann von Mährisch-Ostrau gegen jede Befrebung, Ordnung in diese Dinge zu bringen. Die Lebensmittel sind in Mährisch-Ostrau statt an die Konsumenten in die Hände von Wucherern gekommen, welche die Waren zu sehr hohen Preisen entweder am Orte verkaufen oder — was noch häufiger geschah — auswärts sandten.

Trotz der Proteste der Sozialdemokraten, die sie gleich zu Beginn des Krieges erhoben haben, wurden die Bergarbeiter unter militärische Disziplin gestellt und die Gruben militarisiert. Die Grubenkommandanten waren meist ortsfremde und fachunkundige Menschen, die sich bei jeder Gelegenheit auf Seite der Unternehmer gestellt haben. Die Grubenaufsicher und Grubenbeamten haben die Bergarbeiter auf das unwürdigste behandelt. (Hört! Hört! bei den Sozialdemokraten.) Man hat alle Bergarbeiter geprügelt und die Vertrauensmänner der Arbeiter, wenn sie sich beklagten, an die Front geschickt. Es wurden zwar Lebensmittelmagazine errichtet, zu deren Betrieb die Grubenbesitzer beträchtliche Summen ausgeworfen haben, aber dieses Geld wurde in unrichtiger Weise verwendet und anstatt Lebensmittel hat man Luxusartikel angeschafft. Trotzdem verrichteten die Bergarbeiter ihre Arbeit und der Leiter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten hat selbst anerkannt, daß sie ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben. Dies geht auch daraus hervor, daß die gesamte Steinkohlenförderung in Oesterreich im Kriege eine höhere ist, als sie im Frieden war. Man möge den Arbeitern wieder die Möglichkeit geben, sich zu organisieren, ihnen die Freizügigkeit gewähren, die Regierung müsse eine Lohnerhöhung vermitteln und Lebensmittel in reichlichem Maße anschicken. Dann werden wieder Friede und Ruhe im Revier einkehren.

Abg. Dr. Witt (Sozialdemokrat) beginnt seine Rede in czechischer Sprache und fordert, in deutscher Sprache fortfahrend, ein rasches Eingreifen der Regierung zur Lösung des Streiks im Ostrauer Kohlenrevier. Diese Streikbewegung habe keine politischen Gründe, alle drei Nationen Mährens und Schlesiens nehmen an derselben teil. Wenn man die Arbeiter der militärischen Disziplin unterwirft, ist es nur ein Gebot der Logik, daß man auch für sie sorgt wie für das Militär.

Den Kommandanten der Kohlenkaders, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen haben, ist es verwehrt, sich in Lohn- oder sonstige privatrechtliche Fragen einzumischen. Ein Arbeiter, der die Arbeit verweigerte, weil er nicht genügend Lohn dafür bekam, wurde von dem Militärgericht zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Organisationen der Arbeiter wurden im Kriege allseits unterbunden. Die Arbeiterschaft trifft an den heutigen Zuständen nicht die mindeste Schuld und niemand wird auch den Vertretern der czechischen Sozialdemokratie irgendein Verschulden in diesem Belange imputieren können. Die Regierung würde die schwerste Schuld auf sich nehmen, wenn sie sich auch weiterhin passiv verhielte und sich nur mit halben Maßregeln begnüge. Es wird eine spezielle Aktion der Regierung um so nötiger sein, als die lokalen Beamten nicht die genügende Macht haben, um gegen das Großkapital aufzukommen. (Beifall bei den czechischen Sozialdemokraten.)

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110,

betreffend

Sonderbestimmungen aus Anlaß des Krieges über die Verjährung
des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu den nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, in die Verjährungsfristen nicht einzurechnenden Steuerjahren kommt das Jahr 1917 hinzu.

Die Anordnungen des Artikels II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, betreffend die Verjährung der direkten Steuern, und des vorstehenden Absatzes 1 finden auch auf alle anderen Abgaben Anwendung, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, zu beurteilen ist.

Die Nichteinrechnung der Steuerjahre 1914 bis einschließlich 1917 in die Verjährungsfristen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt für alle Fälle, in denen die Verjährung am 1. August 1914 nicht schon eingetreten war.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 7. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Bobryński m. p.
Handel m. p.	Schenk m. p.
Urban m. p.	Höfer m. p.

Begründung.

Die, nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, hinsichtlich der direkten Steuern getroffene Bestimmung, daß die Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 aus den Verjährungsfristen auscheiden, mußte bei Fortdauer der außerordentlichen Verhältnisse im Jahre 1917 auch auf dieses Jahr und zugleich, da die Behinderung in der Bemessung und Einhebung auch bei anderen Abgaben zutrifft, auf alle Steuern und Abgaben, deren Verjährung sich nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31 (Verjährungsgesetz), richtet, ausgedehnt werden.

Nr.:

TAG:

1917

85 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

116

Kaiserliche Verordnung

vom 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 125,

betreffend

die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich zur Erleichterung der militärischen Verteidigungsmaßnahmen und zum Schutze der Person und des Eigentumes im Gebiete von Festungen für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die öffentliche Verwaltung im Gebiete von Festungen kann, soweit sie in den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz, der landesfürstlichen Polizeibehörden oder der Gemeinden fällt, vom Minister des Innern einem Festungskommissär unterstellt werden, wenn dies vom Armeekorpskommando als notwendig bezeichnet wird.

§ 2.

Der Festungskommissär ist im Bereiche der politischen, polizeilichen und Gemeindeverwaltung im Festungstrayon die einzige entscheidende und verfügende Behörde I. Instanz.

In Fragen, durch die militärische Interessen berührt werden, ist der Festungskommissär an die Zustimmung des Festungskommandos gebunden. Er hat auf Verlangen des Festungskommandos innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises alle zur Wahrung und Sicherung der militärischen Interessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3.

Die politischen, polizeilichen und Gemeindebehörden, deren Amtssitz im Festungstrayon liegt, sind dem Festungskommissär unterstellt, und zwar die beschließenden Organe der Gemeinde als Beiräte, die vollziehenden als Vollzugsorgane.

§ 4.

Von jenen Gemeinden und politischen oder Polizeibezirken, deren Grenzen durch die Grenzen des Festungstrayons durchschnitten werden, kann der Landeschef die in den Festungstrayon fallenden Teile mit einem gleichartigen im Festungstrayon liegenden Amtsgebiete, die außerhalb des Festungstrayons fallenden Teile mit einem solchen außerhalb dieses Rayons liegenden Amtsgebiete vereinen.

In jedem Falle muß der Wirkungskreis der Gemeinden und der politischen oder polizeilichen Behörden I. Instanz auf die innerhalb oder auf die außerhalb des Festungstrayons liegenden Teile ihres Amtsgebietes beschränkt werden.

§ 5.

Beichwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen des Festungskommissärs gehen an den Landeschef.

Wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde oder um eine Neubelastung des Gemeindehaushaltes handelt, entscheidet der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§ 6.

Die zur Regelung der öffentlichen Verwaltung im Festungsgebiete jeweils erforderlichen weiteren Maßnahmen können durch Verordnung getroffen werden.

Die Bestellung des Festungskommissärs (§ 1) sowie die im Sinne des ersten Absatzes getroffenen weiteren Kriegsmaßnahmen werden ebenso wie ihre Aufhebung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte jenes Königreiches oder Landes, in dem die betreffende Festung liegt, kundgemacht.

§ 7.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Aufhören ihrer Wirksamkeit wird durch Verordnung bestimmt.

Mit ihrem Votzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Wien, am 6. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hullarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Die bestehende Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die landesfürstliche und autonome Doppelverwaltung und die nicht immer klare Abgrenzung dieser beiden Kompetenzen bei einzelnen Geschäftszweigen beeinflussten seit Kriegsbeginn nachteilig die Verwaltungstätigkeit im Festungsgebiete Krakau.

Für das Festungskommando ergaben sich oft Schwierigkeiten, wenn bezüglich der durch militärische Interessen gebotenen Maßnahmen die verschiedenen Kompetenzen der Behörden im Festungsgebiete beobachtet werden mußten und somit die militärischen Anforderungen je nach der Materie an verschiedene Behörden zu richten waren. So kamen im Krakauer Festungsgebiete, außer den Bezirkshauptmannschaften Krakau, Podgórze und Wieliczka, die Polizeidirektion in Krakau, der dortige Stadtmagistrat und die betreffenden Gemeindevertretungen in Betracht, deren mitunter kollidierende Interessen interne Verhandlungen erforderten und die Verwirklichung militärischer Forderungen wesentlich verzögerten und erschwerten.

Zur Erleichterung der militärischen Verteidigungsmaßnahmen und zum Schutze der Person und des Eigentumes im Gebiete von Festungen mußte daher gegenüber diesen Verhältnissen Abhilfe durch einige Sonderbestimmungen über die Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung des Gebietes von Festungen „für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse“ geschaffen werden. Diese Sonderbestimmungen bestehen im wesentlichen in der Ermächtigung des Ministers des Innern, für das Gebiet von Festungen auf Antrag des Armeekommandos „Festungskommissäre“ zu ernennen, die im Bereiche der politischen, polizeilichen und Gemeindeverwaltung die einzige entscheidende und verfügende Behörde I. Instanz sind, innerhalb ihres Wirkungskreises alle zur Wahrung und Sicherung der militärischen Interessen notwendigen Maßnahmen zu treffen haben.

Nr.: TAG: 1917

33 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

116

Kaiserliche Verordnung

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155,

über

die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungsspflicht.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium des Innern kann Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären.

§ 2.

Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teile verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,

2. wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebs-einrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

1. Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verlegt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der vorsätzlich durch Verlezen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Sind durch eine der in den §§ 2 bis 4 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

In den Fällen des § 4 kann daneben auf die dort bestimmte Geldstrafe erkannt werden.

§ 6.

Die Strafbestimmungen der §§ 2 bis 5 sind auch von den Militärgerichten gegen die im § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, angeführten Personen anzuwenden, soweit sie nach dieser Gesetzesstelle der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

§ 7.

Unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen kann die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen durch ihre Organe die sofortige Entlassung des schuldigen Bediensteten, sowohl der Staats- als Privatbahnen ohne weiteres Verfahren verfügen und den Vollzug anordnen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, die von den Organen der Generalinspektion verfügte Entlassung ungehäumt in Vollzug zu setzen.

Wegen derselben Handlungen kann hinsichtlich der Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, der den Gefälldienst beim Eisenbahn- und Schiffsahrts-

Nr.:

TAG:

33 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

verkehre und bei der Post besorgenden Staatsbediensteten und der Bediensteten der staatlichen Druckereien die Entlassung durch die den betreffenden Ministerien unmittelbar untergeordneten Dienststellen ausgesprochen werden.

Gegen diese Erkenntnisse kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an das zuständige Ministerium ergriffen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die §§ 78 bis 84 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und die für die Staatsbediensteten geltenden Disziplinarvorschriften bleiben, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, aufrecht.

§ 8.

Öffentliche Beamte sind die im 2. Absätze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen.

Alle in einem Betriebe oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen sind als Bedienstete anzusehen.

Unter Eisenbahnen und Schiffsahrtsunternehmen werden auch deren Hilfsanstalten verstanden.

Die Vorschriften erstrecken sich nur auf Eisenbahnen, die mit elementarer Kraft betrieben werden.

§ 9.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.

Bad Ischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Die umfangreichen und vielgestaltigen Vorkehrungen für den gewaltigen Organismus des Heeres und die militärische Verteidigung des Staates können im Kriege ihren Zweck nur dann erreichen, wenn alle, die nicht unter die Fahnen berufen werden, die besonderen Pflichten erfüllen, die ihnen aus ihrer Stellung im Wirtschaftsleben kraft gesetzlicher Vorschrift oder aus Verträgen erwachsen. Bei den unübersehbaren Wechselbeziehungen, die die weitverzweigte Arbeitsteilung mit sich bringt, kann die Verletzung solcher Pflichten die öffentlichen und insbesondere die militärischen Interessen schwer schädigen.

Nicht bloß die Beamten, sondern auch alle anderen für öffentliche Bedürfnisse und namentlich für die Bedürfnisse der Armee arbeitenden Personen müssen ihre Pflicht tun, wenn der Gefahr begegnet werden soll, daß es den Soldaten an der Front im entscheidenden Augenblicke an dem Notwendigsten fehlt. Deshalb waren Strafdrohungen gegen die vorsätzliche Verletzung der Pflichten notwendig, die sich aus dem Gesetze oder aus Verträgen in Beziehung auf Armeelieferungen, den Eisenbahn- und Schiffsverkehr oder solche Betriebe ergeben, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, sowie gegen alle Versuche, die genannten Betriebe durch Einschüchterung, Gewalt oder Beschädigung zum Stillstand zu bringen.

Auch diese Vorschriften mußten, um die beabsichtigte Wirkung zu erreichen, schon bei Ausbruch des Krieges in Kraft treten. Es blieb daher nichts übrig, als sie im außerparlamentarischen Wege durch kaiserliche Verordnung zu erlassen.

Nr.: TAG: 1917

32 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

116

Kaiserliche Verordnung

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 154,

über die

Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinden und ihre Organe sind verpflichtet, an der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen.

§ 2.

Jeder öffentliche Beamte, der mit einem der Kriegsmacht oder der militärischen Verteidigung der Monarchie dienenden Geschäfte betraut ist, hat dieses Geschäft solange fortzuführen, bis er hievon durch die ihm vorgesetzte staatliche Dienstbehörde oder durch die dem Amte vorgesetzte staatliche Behörde enthoben wird.

§ 3.

Der öffentliche Beamte, der eine Amtspflicht oder Dienstpflicht vorsätzlich verletzt, die ihm in bezug auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie obliegt, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

TAT

Wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet wurden, ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes sind anzuwenden, wenn sie strenger sind.

§ 4.

Öffentliche Beamte sind die im zweiten Absätze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen.

§ 5.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern, der Justiz und für Landesverteidigung beauftragt.

Bad Ischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

- | | |
|--------------------|----------------|
| Stürgkh m. p. | Georgi m. p. |
| Hodpenburger m. p. | Heinold m. p. |
| Forster m. p. | Hullarek m. p. |
| Ernka m. p. | Schuster m. p. |
| Denker m. p. | Engel m. p. |
| | Morawski m. p. |

Nr.:

TAG:

32 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Begründung.

Vor Ausbruch des Krieges war in unserer geltenden Gesetzgebung keinerlei ausreichende Handhabe geboten, um die Gemeindeorgane allenfalls zwangsweise zur Vernehmung der Gemeindegeschäfte verhalten zu können.

Das Bedürfnis nach einer solchen Handhabe war umso dringender, als die Mobilisierung auf der tatkräftigen Mitwirkung der Gemeinden aufgebaut ist und der Staat während des Krieges vor allem mit voller Zuversicht darauf bauen muß, daß alle öffentlichen Organe die ihnen in Bezug auf die militärische Rüstung des Staates vorgezeichnete Tätigkeit entwickeln und durch den dolosen Rücktritt oder die dolose Zurücklegung des Amtes die Interessen der Reichsverteidigung nicht beeinträchtigen.

Da jedoch die Gefahr nicht ausgeschlossen war, daß sich im Ernstfalle, insbesondere bei den Gemeindevertretungen einzelner Teile des Reiches subversive Strömungen geltend machen und eine rasche, umsichtige und bereitwillige Besorgung der Mobilisierungsarbeiten in Frage stellen könnten, wurde in der aus diesem Grunde erlassenen kaiserlichen Verordnung den Gemeinden und ihren Organen die Pflicht auferlegt, an der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, die sich auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen. Eine weitere Bestimmung bezweckt, den dolosen Rücktritt oder die dolose Zurücklegung des Amtes in gefährdenden Zeiten durch einen öffentlichen Beamten überhaupt zu verhüten. Eine besondere Strafandrohung mit Arrest bis zu drei Jahren soll insbesondere eine repressive Wirkung in der Richtung äußern, daß die Gemeindeangestellten sich der Strafbarkeit jeder Resistenz gegen die Anforderungen der Landesverteidigung bewußt werden.

Nr.: TAG: 1917

31 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18,

womit die

Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den
Armeeoberkommandanten, beziehungsweise Höchstkommandierenden
aufgehoben wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kaiserliche Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186, und vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises an den Armeeoberkommandanten, beziehungsweise die Höchstkommandierenden, werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Baden, am 9. Jänner 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.	Baerweither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Bobrynski m. p.
Handel m. p.	Schenk m. p.
Urban m. p.	Höfer m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Zur Wahrung militärischer Interessen mußten dem Armeekommandanten (Höchstkommandierenden) im Bereiche der Armee im Felde weitgehende Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden, um alle durch die militärischen Bedürfnisse gebotenen Maßnahmen rasch und ohne Behinderung durch Kompetenzschwierigkeiten treffen zu können.

Zu diesem Zwecke wurden zu Beginn des Krieges mit Serbien durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, die Befugnisse der politischen Verwaltung in Dalmatien, aus Anlaß des Krieges mit Rußland durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186, die Befugnisse der politischen Verwaltung in der Bukowina, Galizien und im Amtsbereiche der politischen Behörden Bielitz, Freistadt, Friedek, Teichen, Wisetz, Neutitschein, Mährisch-Ostau, Mährisch-Weißkirchen, und bei Ausbruch des Krieges mit Italien durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, die Befugnisse der politischen Verwaltung in Tirol, Vorarlberg, Küstenland, Kärnten, Krain, Steiermark und Salzburg, an den Armeekommandanten (Höchstkommandierenden) übertragen und wurde dieser ermächtigt, im Bereiche des den politischen Landeschefs zustehenden amtlichen Wirkungskreises Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Die Übernahme des Armeekommandos durch Se. k. u. k. Apostolische Majestät hat unter anderem bewirkt, daß nunmehr die oberste Leitung der Kriegsführung mit der Ausübung der Regierungsgewalt in einer Hand vereinigt sind. Hiedurch ist die Notwendigkeit entfallen, den Trägern der militärischen Kommandogewalt Befugnisse der politischen Verwaltung zu übertragen. Ebenso wie Seine Majestät durch die militärischen Kommandos den Oberbefehl führt, wird auch die Regierungsgewalt in Österreich nach Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungsgewalt vom Kaiser durch die verantwortliche österreichische Regierung ausgeübt.

Mit Rücksicht hierauf wurden die erwähnten Kaiserlichen Verordnungen durch die vorliegende Kaiserliche Verordnung auf derselben Rechtsgrundlage, auf der sie erlassen worden sind, außer Kraft gesetzt.

Nr.:

TAG:

1917

30 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133,

betreffend

die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommandierenden der zu Kriegsoperationen gegen Italien bestimmten Teile der bewaffneten Macht wird die Befugnis erteilt, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Laude Vorarlberg, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien sowie in der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorsteher, sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

✂

Erläuternde Bemerkung.

Diese Kaiserliche Verordnung wurde mittlerweile durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18, aufgehoben.



Nr.:

TAG:

1917

29 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186,

betreffend

die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Armeecoberkommandanten wird die Befugnis erteilt, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Bieliz, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bieliz und Friedek des Herzogtumes Schlesien, sowie in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Mistek, Neutitschein, Mährisch-Osttau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Armeecoberkommandant hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände, sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Armeecoberkommandanten genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

Erläuternde Bemerkung.

Diese Kaiserliche Verordnung wurde mittlerweile durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18, aufgehoben.



Nr.: TAG: 1917

28 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153,

betreffend

die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an
den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzego-
vina und Dalmatien.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegovina und Dalmatien wird die Befugnis erteilt, im Königreiche Dalmatien zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hierzu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommmandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Der politische Landeschef, die demselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wad Zschl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hörschburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

7.

Erläuternde Bemerkung.

Diese Kaiserliche Verordnung wurde mittlerweile durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 18, aufgehoben.

1